

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 18

Potsdam, den 27. Dezember 2007

Nr. 15

Inhalt:

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">- Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung - Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes SAN-P11 „Block 21 - Nordbereich“ S. 2- Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (1. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung) vom 14.12.2007 S. 3- Bekanntmachungsanordnung 1. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung S. 4- Bekanntmachung der beauftragten Dritten im Sinne des § 16 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz S. 4- Bekanntmachung der Wertstoffhöfe und Sammelstellen für Abfälle S. 4- Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (1. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2007 S. 5 | <ul style="list-style-type: none">- Bekanntmachungsanordnung 1. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung S. 7- Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Zweite Feuerwehrkostenänderungssatzung) vom 11.12.2007 S. 7- Bekanntmachungsanordnung Feuerwehrkostenänderungssatzung S. 8- Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Dritte Rettungsdienstgebührenänderungssatzung) vom 11.12.2007 S. 8- Bekanntmachungsanordnung Rettungsdienstgebührenänderungssatzung S. 8- Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam Wasserversorgungssatzung (Wasserversorgungs- und -abgabensatzung- WVS) vom 06.12.2007 S. 9- Satzung für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam vom 06.12.2007 (Abwasserbeseitigungs- und -abgabensatzung - AWS) S. 18- Bekanntmachungsanordnung Abwasserbeseitigungsanlagen S. 29- Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 13.12.2007 S. 30- Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 13.12.2007 S. 50- Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Kirchsteigfeld“, Teilbereich Lise-Meitner-/Clara-Schumann-Straße S. 52- Aufstellungsbeschluss zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, Teilbereich Rosa-Luxemburg-Straße 13-14 S. 53- Ergebnisse der Abwägung zu Gruppen-Stellungnahmen im Rahmen des Abwägungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 8 „Griebnitzsee“
Ermöglichung der Einsichtnahme in das Ergebnis der Abwägungsentscheidung bei Stellungnahmen, die von |
|---|--|

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer
Redaktion: Rita Haack
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 71
Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen
in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Büro ALLOD, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6
Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

<p>mehr als 50 Personen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung an der Bauleitplanung zur erneuten (eingeschränkten) öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 8 „Griebnitzsee“ gemäß § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB geäußert wurden (hier Stellungnahmen 01 - 118)</p> <p>S. 54</p> <p>– Ergebnisse der Abwägung zu Gruppen-Stellungnahmen im Rahmen des Abwägungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 8 „Griebnitzsee“ Ermöglichung der Einsichtnahme in das Ergebnis der Abwägungsentscheidung bei Stellungnahmen, die von mehr als 50 Personen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung an der Bauleitplanung zur erneuten (eingeschränkten) öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 8 „Griebnitzsee“ gemäß § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB geäußert wurden (hier Stellungnahmen 119 - 263)</p> <p>S. 55</p> <p>– Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 35-3 „Schwanenallee / Berliner Straße“</p> <p>S. 56</p> <p>– Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung der Ergänzungssatzung für Teilflächen im südlichen Bereich der Sacrower</p>	<p>Allee (OT Groß Glienicke) sowie Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Landhotel Groß Glienicke“ und Einstellung des Verfahrens</p> <p>S. 57</p> <p>– Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 „Horstweg / An der Alten Zauche“</p> <p>S. 59</p> <p>– Beschluss zur Entwicklung der Templiner Vorstadt</p> <p>S. 60</p> <p>– Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes in der Straße „Auf dem Kiewitt“ in 14471 Potsdam</p> <p>S. 60</p> <p>– Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes Saarmunder Straße 48 in 14478 Potsdam</p> <p>S. 61</p> <p>– Sanierungsträger Potsdam, Gesellschaft der behutsamen Stadterneuerung mbH - Bilanz zum 31. Dezember 2006</p> <p>S. 62</p> <p>Ende des amtlichen Teils</p> <p>– Jubilare Januar 2008</p> <p>S. 63</p>
--	---

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes SAN-P11 „Block 21 - Nordbereich“

Der Bebauungsplan SAN-P11 „Block 21 - Nordbereich“ ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 10.10.2007 die erneute öffentliche Auslegung mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- im Norden: durch die horizontalhäftig geteilte Brandenburger Straße (von der Jägerstraße bis zur Dortustraße),
- im Osten: durch die straßenseitige Baufluchtlinie der Grundstücke Jägerstraße 17 bis 21 und Charlottenstraße 94
- im Süden: durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Dortustraße 53, der Charlottenstraße 98 bis 104, der straßenseitigen Baufluchtlinie der Grundstücke Charlottenstraße 94 bis 97
- im Westen: durch die Mitte der Fahrbahn der Dortustraße im Bereich der Grundstücke Dortustraße 54 bis 57 und durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Charlottenstraße 97 und Jägerstraße 20

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches kann dem beiliegenden Lageplan entnommen werden.

Für die an der Brandenburger Straße befindlichen Grundstücke gilt der einfache Bebauungsplan SAN - P 05 „Brandenburger Straße“. Ein einfacher Bebauungsplan ist für die nun geplante ortsverträgliche Einbindung großflächigen Einzelhandels nicht geeignet. Nur über einen qualifizierten Bebauungsplan können die erforderlichen planungsrechtlichen Regelungen getroffen werden. Zu diesem Zweck wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes SAN - P 05 „Brandenburger Straße“ während dessen Aufstellung geändert und der Bebauungsplan SAN - P 11 „Block 21 - Nordbereich“ für den entsprechenden Bereich aufgestellt.

Mit dem Bebauungsplan werden die Sanierungsziele im Geltungsbereich konkretisiert. Die in den „Gesamtstädtischen Steuerungsleitlinien zur Einzelhandels- und Zentrenentwicklung der Landeshauptstadt Potsdam“ angegebenen Standorte des großflächigen Einzelhandels in der Brandenburger Straße sollen planungsrechtlich gesichert werden. Gleichzeitig soll auch die bauliche und strukturelle Nutzungsmischung im Geltungsbereich unter Berücksichtigung der städtebaulichen und denkmalrechtlichen Bestandsvorgaben planungsrechtlich gesichert werden.

Der Bebauungsplanentwurf beinhaltet gegenüber der letzten öffentlichen Auslegung vom 07.11.2005 bis zum 09.12.2005 lediglich die Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 11 und ist in seiner Begründung den geänderten Anforderungen des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) angepasst.

Der Bebauungsplan wird als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Es wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Der Bebauungsplanentwurf hat bereits in der Zeit vom 11.11.2002 bis zum 13.12.2002, in der Zeit vom 10.03.2003 bis 11.04.2003 und in der Zeit vom 07.11.2005 bis zum 09.12.2005 öffentlich ausgelegen.

Eine erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs einschließlich der Begründung findet gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB statt:

07. Januar bis 08. Februar 2008

Ort der Ausstellung:

Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Stadterneuerung
Hegelallee 6-8, Haus 1, 3. Etage

Zeit der Ausstellung:

montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

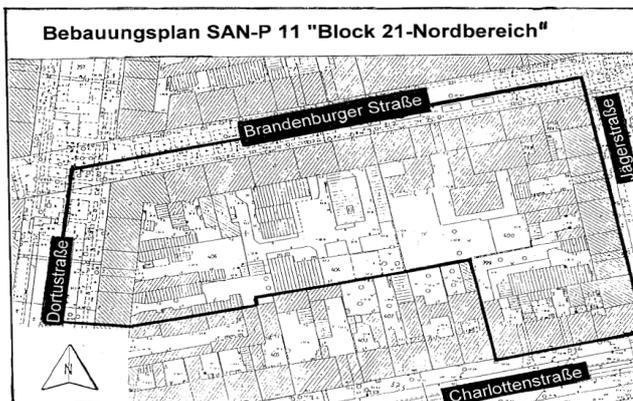
Information:

Zimmer 326, Tel.: 289-3243
dienstags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Ergänzend werden der geänderte Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen, die Gegenstand der erneuten öffentlichen Auslegung sind, können unter folgender Internetadresse eingesehen werden: www.potsdam.de/beteiligung

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.



Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Potsdam, den 27. November 2007

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (1. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung) vom 14.12.2007

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74, 86)
- § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74, 82)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I, S. 1462),
- Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I, S. 2298),
- Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I, S. 3478), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 5 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I, S. 261)
- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-gesetz - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I, S. 762), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I, S. 1462)

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom 15.12.2006 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Nr. 19 vom 28.12.2006) wird wie folgt geändert:

- Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 11 wie folgt gefasst:
„§ 11 Gefährliche Abfälle (Schadstoffe)“
- § 5 Absatz 1, Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Gefährliche Abfälle (Schadstoffe)“
- In § 6 Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „besonders überwachungsbedürftige Abfälle bzw.“ gestrichen.
- § 11 wird wie folgt geändert:
 - Die Überschrift des § 11 wird wie folgt gefasst:
„§ 11 Gefährliche Abfälle (Schadstoffe)“
 - In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „besonders überwachungsbedürftige Abfälle bzw.“ gestrichen.
- Dem § 13 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Die Papierbehälter sind am Abfuhrtag vom Anschlusspflichtigen wieder ordnungsgemäß zum Standplatz nach § 21 zurückzubringen.“
- Dem § 14 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Wertstoffbehälter sind am Abfuhrtag vom Anschlusspflichtigen wieder ordnungsgemäß zum Standplatz nach § 21 zurückzubringen.“
- § 19 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird nach dem Satz 4 folgender Satz eingefügt:
„Ein entsprechender Antrag ist 14 Tage vor Beginn der geplanten Veranstaltung schriftlich einzureichen.“

Haushaltschemikalien, Waschmitteln, Trocken- und Fahrzeugbatterien, Leuchtstoffröhren und Spraydosen

Teerpappe und Asbestzement werden kostenpflichtig angenommen !
Verkauf von BigBags

Wertstoffhof 1

**Potsdam - Industriegebiet
Handelshof 1- 3 / Zum Heizwerk**

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 06.00 - 18.00 Uhr
Freitag 06.00 - 17.00 Uhr

Annahme von:

Sperrmüll (Kleinform, Möbelteile, Teppiche) 1-3 Stück
Schrott bis 1 Kubikmeter
Bauabfällen (Kacheln,
Fliesen, Bauholz) bis 1 Kubikmeter (kostenpflichtig)
Grünabfällen (Rasenschnitt,
Strauchschnitt, Laub) bis 1 Kubikmeter (kostenpflichtig)

Verkauf von Müll- und Laubsäcken

Wertstoffhof 2

**Potsdam-Babelsberg
Neuendorfer Anger 9**

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch: 07.00 - 15.00 Uhr
Dienstag: 07.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag und Freitag: 07.00 - 13.00 Uhr
Letzter Sonnabend im Monat: 09.00 - 12.00 Uhr

Annahme von:

Sperrmüll (Kleinform, Möbelteile, Teppiche) 1-3 Stück
Schrott (Rohre, Fahrradrahmen,
Heizkörper) bis 1 Kubikmeter
Elektronikschrott (Computer, TV-/Kühlgeräte usw.)
Grünabfällen (Rasenschnitt,
Strauchschnitt, Laub) bis 1 Kubikmeter (kostenpflichtig)

**Verkauf von Müll- und Laubsäcken
Gewerbebetriebe nach Absprache**

Wertstoffhof 3

**Potsdam-Industriegebiet
Zum Heizwerk 16-18**

Öffnungszeiten:

Montag-Freitag: 07.00 - 17.00 Uhr

Annahme von:

Papier / Kartonagen
Verpackungsstyropor

Kompostieranlage

**Potsdam-Nedlitz
Lerchensteig 25**

Tel.:(0331) 505 2482

Öffnungszeiten:

Montag-Donnerstag: 08.00 - 15.30 Uhr
Freitag: 08.00 - 18.00 Uhr
Samstag: 08.00 - 13.00 Uhr

Im Zeitraum von Dezember bis Anfang März ist die Anlage geschlossen!

Kostenpflichtige Annahme von:

Grünabfällen (Baum-, Strauch-, Rasenschnitt, Laub...)

Verkauf von Müll- und Laubsäcken

Verkauf von Kompost / Rindenmulch soweit vorrätig

Zentrale Auftragsannahme

**Drewitzer Straße 47
(Verwaltungsgebäude)**

Tel.: (0331) 661 71 66

Öffnungszeiten:

Sommersaison

(13. - 43. KW)

Montag - Donnerstag: 06.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 06.00 - 17.00 Uhr

Wintersaison

(1. - 12. und 44. - 52. KW)

Montag / Mittwoch / Donnerstag 06.00 - 17.00 Uhr
Dienstag 06.00 - 18.00 Uhr
Freitag 06.00 - 16.00 Uhr

Telefonische Terminvergabe zur Abholung von Sperrmüll, Schrott, Elektro- und Elektronikgeräten
Beauftragung von Reinigungs- und Entsorgungsdienstleistungen

Verkauf von Müll- und Laubsäcken

Potsdam, den 14.12.2007

Jann Jakobs

Oberbürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (1. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2007

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

1. § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74, 86)

2. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I, S. 170)
3. §§ 3, 4, 9 und 10 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74, 82)
4. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislauf-

wirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I, S. 1462)

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom 15.12.2006 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Nr. 19 vom 28.12.2006) wird wie folgt geändert:

Der § 3 wird wie folgt gefasst:

" § 3 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus privaten Haushalten beträgt 19,48 EUR je Person und Kalenderjahr.

Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus Kleingartenanlagen i.S.d. BKleingG beträgt 4,87 EUR je der Kleingartenanlage angehörigen Parzelle und Kalenderjahr. Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus Erholungsgrundstücken beträgt 9,74 EUR je Erholungsgarten und Kalenderjahr.

(2) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten beträgt 11,20 EUR je Einwohnergleichwert (EGW) gem. Anhang und Kalenderjahr.

(3) Die Mengengebühr beträgt je Kalenderjahr:

Behältergröße:	60 l	80 l	120 l	240 l	1.100 l	10 m ³	20 m ³
jährliche Mengengebühr in EUR 2x wöchentliche Leerung	x	x	x	x	2.147,66	x	x
jährliche Mengengebühr in EUR wöchentliche Leerung	58,55	77,90	117,11	234,21	1.073,83	x	x
jährliche Mengengebühr in EUR 14-tägliche Leerung	29,28	38,95	58,55	117,11	536,92	x	x
jährliche Mengengebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	14,64	19,47	29,28	58,55	x	x	x
jährliche Mengengebühr in EUR 1x monatliche Leerung	x	x	x	x	x	3.430,80	6.861,72
jährliche Mengengebühr in EUR 2x monatliche Leerung	x	x	x	x	x	6.861,60	13.723,44
jährliche Mengengebühr in EUR 4x monatliche Leerung	x	x	x	x	x	13.723,20	27.446,88

Werden die Restabfallbehälter der Behältergrößen bis 240 l in Ausnahmefällen mehr als einmal wöchentlich entleert, so erhöht sich die Mengengebühr entsprechend linear.

Zuzüglich zu den ausgewiesenen Mengengebühren wird für die Pressmüllcontainer eine jährliche Mietgebühr erhoben:

Pressmüllcontainer mit einer Gefäßgröße von 10 m³ 2.844,58 EUR
Pressmüllcontainer mit einer Gefäßgröße von 20 m³ 3.584,17 EUR

Bei Nutzung von Pressmüllcontainern mit einer Gefäßgröße von 10 m³ oder 20 m³ sind für zusätzliche Entleerungen

eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von 10 m³ 285,90 EUR / Entleerung
eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von 20 m³ 571,81 EUR / Entleerung

zu entrichten.

(4) Die Gebühr für die Zwischenentleerung von Restabfallbehältern sowie die Entleerung befristet angemeldeter Restabfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen beträgt für die Entleerung eines Restabfallbehälters

mit einer Gefäßgröße von 60 l = 1,12 EUR / Entleerung,
mit einer Gefäßgröße von 80 l = 1,49 EUR / Entleerung,
mit einer Gefäßgröße von 120 l = 2,24 EUR / Entleerung,
mit einer Gefäßgröße von 240 l = 4,48 EUR / Entleerung,
mit einer Gefäßgröße von 1.100 l = 20,54 EUR / Entleerung.

Bei Nutzung von befristet angemeldeten Pressmüllcontainern sind folgende Gebühren zu entrichten:

	Entleerungsgebühr je Entleerung	Mietgebühr je begonnener Woche (7 Tage)
Pressmüll- container 10 m ³	285,90 EUR	54,41 EUR
Pressmüll- container 20 m ³	571,81 EUR	68,56 EUR

(5) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken beträgt 1,49 EUR je Restabfallsack.

(6) Die Wechselgebühr für die Veränderung der Abfallbehältergestaltung oder des Entleerungsrhythmus beträgt 12,58 EUR je Antragstellung."

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Potsdam, den 14.12.2007

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

Für die am 05.12.2007 durch die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (1. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung) ordne ich gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam die öffentliche Bekanntmachung an.

Potsdam, den 14.12.2007

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Zweite Feuerwehrkostenänderungssatzung) vom 11.12.2007

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28.06.2006 (GVBl. I, S.74)
- §§ 2 Abs. 1, 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I, S. 197)

Artikel 1

Änderung der Feuerwehrkostensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Feuerwehrkostensatzung) vom 14.12.2004 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 24 vom 30.12.2004, Seite 24) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam vom 13.12.2006 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 19 vom 28.12.2006, Seite 14) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Feuerwehrkostensatzung - „Kostenersatztarif“ - wird wie folgt neu gefasst:

Tarif. Nr. je	Leistung	Kostenersatz Stunde in EUR
1.	Stundensätze Personal	
1.1.	MA des feuerwehrtechnischen Dienstes	38,75
1.2.	Brandsicherheitswache, je Person	22,75
1.3.	Rettungsdienstsicherheitswache, je Person	21,60
1.4.	Notarztsicherheitswache, je Person	49,00
1.5.	jede weitere angefangene Viertelstunde wird mit 25 % der Stundenpauschale entspr. Tarif 1.2. - 1.4. zum Ansatz gebracht	
1.6.	An- und Abfahrt 1 Std. pauschal (pro Person) entsprechend Tarif 1.2. - 1.4.	

2. Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

2.1. Fahrzeuge

2.1.1.	Feuerwehrran	302,10
2.1.2.	Drehleiter	101,20
2.1.3.	Löschgruppenfahrzeug	83,65
2.1.4.	Tanklöschfahrzeug	168,60
2.1.5.	Wechseladefahrzeug mit einem Abrollbehälter	400,15
2.1.6.	Rüstwagen	73,10
2.1.7.	Gerätewagen - Messtechnik	168,00
	Gerätewagen - Gefahrgut	293,70
	Gerätewagen - Wasserrettung	204,50
	Gerätewagen - Atemschutz	207,05
2.1.8.	Feuerwehrranhänger- FwA - Ölabwehr	120,55
2.1.9.	Einsatzleitwagen ELW 1 (PKW / Kleinbus)	33,40
	Einsatzleitwagen ELW 2 (LKW m. Absetz-container)	740,05
2.1.10.	LKW	476,90
2.1.11.	Hänger LKW	151,15
2.1.12.	Rettungstransportwagen für Sicherheitswachen	69,75
2.1.13.	Notarzteinsetzfahrzeug für Sicherheitswachen	68,75
2.1.14.	entfällt	entfällt
2.1.15.	Rettungsboot mit Außenbordmotor inkl. Trailer	136,85
2.1.16.	1 m Ölsperre	0,04

In den Tarifen 2.1.1. bis 2.1.15. sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten. Für Streu- und Aufsaugungsmittel und für deren Entsorgung werden die Selbstkosten berechnet. Bei Wasserentnahme aus öffentlichen Netzen und bei Schaummitteln wird der Selbstkostenpreis berechnet. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gemäß Tarif - Nr. 1.1. bzw. für Brand- und andere Sicherheitswachen gemäß 1.2. bis 1.6. berechnet.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Zweite Feuerwehrkostenänderungssatzung) tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Potsdam, den 11.12.2007

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Für die Zweite Feuerwehrkostenänderungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.12.2007 ordne ich gemäß § 19 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam die öffentliche Bekanntmachung an.

Potsdam, den 11.12.2007

Jann **Jakobs**
Oberbürgermeister

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Dritte Rettungsdienstgebührenänderungssatzung) vom 11.12.2007

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28.06.2006 (GVBl. I, S.74)
- §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170)
- §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.05.2005 (GVBl. I, S. 202)
- §§ 2, 3 Abs. 2 und 5 Abs. 3 der Verordnung über den Landesrettungsdienstplan des Landes Brandenburg vom 24.02.1997 (GVBl. II, S. 106)

Artikel 1

Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Rettungsdienstgebührensatzung) vom 14.12.2004 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 24 vom 30.12.2004, Seite 25) zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam vom 13.12.2006 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 19 vom 28.12.2006, Seite 15) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Rettungsdienstgebührensatzung - „Gebührentarif“ - wird wie folgt geändert:

- a) In Tarif-Nr. 1.1. wird der EURO-Betrag mit „319,90“ ausgewiesen.

- b) In Tarif-Nr. 1.2. wird der EURO-Betrag mit „151,90“ ausgewiesen.
- c) In Tarif-Nr. 1.3. wird der EURO-Betrag mit „0,36“ ausgewiesen.
- d) In Tarif-Nr. 2.1. wird der EURO-Betrag mit „203,80“ ausgewiesen.
- e) In Tarif-Nr. 2.2. wird der EURO-Betrag mit „0,36“ ausgewiesen.
- f) In Tarif-Nr. 3.1. wird der EURO-Betrag mit „121,40“ ausgewiesen.
- g) In Tarif-Nr. 3.2. wird der EURO-Betrag mit „0,36“ ausgewiesen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Dritte Rettungsdienstgebührenänderungssatzung) tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Potsdam, den 11.12.2007

Jann **Jakobs**
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Für die Dritte Rettungsdienstgebührenänderungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.12.2007 ordne ich gemäß § 19 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam die öffentliche Bekanntmachung an.

Potsdam, den 11.12.2007

Jann **Jakobs**
Oberbürgermeister

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam Wasserversorgungssatzung (Wasserversorgungs- und - abgabensatzung- WVS) vom 06.12.2007

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74);

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, 362, 1997 S. 62), in Form der Neufassung (GVBl. I/05 S. 50);

Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) nach Maßgabe der Anlage 1, Kapitel V., Sachgebiet D, Abschnitt 3 Nr. 16 des Einigungsvertrages;

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786);

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298).

Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170)

Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl. 1977 I S. 269) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246)

Inhaltsverzeichnis

Teil I - Technische Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Beschränkung des Benutzungszwanges
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Grundstücksanschluss
- § 9 Private Hausinstallationsanlage
- § 10 Überprüfung der privaten Hausinstallationsanlage
- § 11 Technische Anschlussbedingungen
- § 12 Betrieb, Erweiterung und Änderung der privaten Hausinstallationsanlage, Mitteilungspflichten
- § 13 Pflichten des Eigentümers, Haftung
- § 14 Grundstücksbenutzung
- § 15 Art und Umfang der Versorgung
- § 16 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen
- § 17 Haftung bei Versorgungsstörungen

- § 18 Wasserzähler
- § 19 Wasserzähler an der Grundstücksgrenze
- § 20 Nachprüfung des Wasserzählers
- § 21 Änderungen und Einstellung des Wasserbezuges durch den Eigentümer
- § 22 Einstellung der Wasserversorgung durch die Landeshauptstadt Potsdam

Teil II Abgabenrechtliche Bestimmungen

- § 23 Abgabentatbestände
- § 24 Gebührenmaßstab
- § 25 Gebühren- und Aufwandsersatz
- § 26 Gebühren- und Aufwandsersatzpflichtige
- § 27 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht; Entstehung der Aufwandsersatzpflicht
- § 28 Erhebungszeiträume
- § 29 Veranlagung und Fälligkeit
- § 30 Umsatzsteuer
- § 31 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
- § 32 Ersatzpflicht begründenden Maßnahmen
- § 33 Ermittlung des Kostenersatzes
- § 34 Entstehung des Ersatzanspruches
- § 35 Ersatzpflichtiger
- § 36 Fälligkeit des Kostenersatzes

Teil III. Schlussvorschriften

- § 37 Datenschutz
- § 38 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 In-Kraft-Treten

Teil I Technische Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung im Stadtgebiet und in den Ortsteilen Geltow und Caputh der Gemeinde Schwielowsee. Sie betreibt zu diesem Zweck eine einheitliche öffentliche Wasserversorgungsanlage. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Energie und Wasser Potsdam GmbH.

§ 2 Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

- (1) Im Sinne dieser Satzung haben die Begriffe nachfolgende Bedeutung:
 - a) Öffentliche Wasserversorgungsanlage
Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören - vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Satzung - das gesamte öffentliche Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie z.B. Druckerhöhungsstationen und Hochbehälter, die Wasserwerke einschließlich aller technischer Einrichtungen, Versorgungsleitungen, die Wasserzähler, Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Landeshauptstadt Potsdam selbst, sondern von Dritten hergestellt, unterhalten oder betrieben werden, wenn sich die Landeshauptstadt Potsdam dieser Anlagen zur Erfüllung ihrer Wasserversorgungspflicht bedient.

- b) Versorgungsleitungen
Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
- c) Grundstücksanschluss
Der Grundstücksanschluss stellt die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der privaten Hausinstallationsanlage dar, einschließlich des im Einzelfall notwendigen Wasserzählerschachtes sowie aller Anschlussvorrichtungen und der Wasserzähleranlage. Der Grundstücksanschluss stellt eine Betriebsanlage der Landeshauptstadt Potsdam dar, ohne Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu sein.
- d) Anschlussvorrichtungen
Anschlussvorrichtungen sind die Vorrichtungen zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, einschließlich der Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder des Abzweiges mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
- e) Hauptabsperrvorrichtung
Die Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich des Wasserzählers abgesperrt werden kann.
- f) Private Hausinstallationsanlage
Die private Hausinstallationsanlage umfasst alle Anlagen des Grundstückseigentümers hinter der Wasserzähleranlage, sowohl unterirdisch auf dem Grundstück als auch in aufstehenden Gebäuden.
- g) Wasserzähler
Der Wasserzähler ist die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung, durch welche die von dem Eigentümer verbrauchte Wassermenge festgestellt wird. Der Wasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- h) Gartenwasserzähler
Der Gartenwasserzähler ist der Wasserzähler, der die Verbrauchsmenge misst, die nicht der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (Absetzungsmenge). Dieser Wasserzähler muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und ist durch die Landeshauptstadt Potsdam abzunehmen und zu verplomben. Er ist Bestandteil der privaten Hausinstallationsanlage. Ventil- oder Zapfhahnwasserzähler sind nicht zulässig.
- i) Wasserzähleranlage
Die Wasserzähleranlage im Sinne der Satzung besteht aus:
a. Der Hauptabsperrvorrichtung,
b. der Längenausgleichverschraubung,
c. der Absperrvorrichtung mit Rückflussverhinderer und optionaler Entleerung (hinter dem Wasserzähler)
d. dem Anschlussbügel.
- j) Grundstück
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- k) Eigentümer
Eigentümer im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige grundbuchliche Eigentümer oder Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Eigentümerschaft dieses Personenkreises entsteht nur, wenn das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Mehrere Eigentümer haften gemeinschaftlich. Der Eigentümer kann nach § 80 Abgabenordnung einen Bevollmächtigten benennen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden.

- (3) Die Rechte und Pflichten, die sich aus Teil I dieser Satzung für Eigentümer ergeben, gelten für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile. Darüber hinaus gelten Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ergeben für jeden, der
- berechtigt oder verpflichtet ist, das angeschlossene Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zu nutzen (insbesondere Mieter, Pächter, Untermieter) oder
 - aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage tatsächlich Wasser entnimmt.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- Jeder Eigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Er ist nach dem erfolgten Anschluss berechtigt, Wasser von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu beziehen (Benutzungsrecht).
- Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Der Eigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Für welche Grundstücke eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird, entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam.
- Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss eines Grundstücks an die bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Eigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Aufwendungen zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit leistet.
- Die Landeshauptstadt Potsdam kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- Die Eigentümer sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Wasser verbraucht wird oder verbraucht werden kann, dauernd oder zeitweilig vorhanden sind. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- Die Landeshauptstadt Potsdam bestimmt und gibt öffentlich bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit betriebsfertigen Wasserversorgungsleitungen versehen sind und für die der Anschlusszwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist. Alle für den Anschluss in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke unter Beachtung der Regeln der Technik so anzuschließen, dass der bestimmungsgemäßen Nutzung des Wassers der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Hindernisse nicht entgegenstehen.

- (3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist - vorbehaltlich der Einschränkungen nach dieser Satzung - der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Eigentümer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (4) Die Nutzung von Wasser aus Eigenversorgungsanlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, ist nur gestattet, wenn die Landeshauptstadt Potsdam zuvor auf Antrag des Eigentümers festgestellt hat, dass die beabsichtigte Nutzung des Wassers nicht zu Zwecken der Trinkwasserversorgung erfolgt und dem Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nicht entgegensteht. Die Gestattung kann auch versagt werden, wenn Gründe der Volksgesundheit der Nutzung solchen Wassers entgegenstehen. Der Eigentümer hat durch geeignete Maßnahmen (absolute Systemtrennung) sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.
- (5) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, auf dem bis dahin anderes leitungsgebundenes Wasser oder Wasser aus Eigenversorgungsanlage genutzt wurde, so ist innerhalb von 3 Monaten nach Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, die Außerbetriebsetzung der bisherigen Anlagen durchzuführen und die Trinkwasserversorgung hat nur noch über die öffentliche Wasserversorgungsanlage zu erfolgen. Die Trennung von der bisherigen Anlage ist der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich in Form einer Bescheinigung eines zugelassenen Installationsbetriebes anzuzeigen.
- (6) Entsteht die Anschlusspflicht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (7) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Landeshauptstadt Potsdam es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandene private Hausinstallationsanlage wesentlich geändert oder neu angelegt werden.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Auf Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgen, wenn aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, der Anschluss- und Benutzungszwang nicht zumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an die Landeshauptstadt Potsdam zu richten.
- (2) Die Befreiung kann teilweise, befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Beschränkung des Benutzungszwanges

- (1) Auf Antrag kann die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck und Teilbedarf beschränkt werden, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend. Gründe der Volksgesundheit

stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Gebrauchszweck oder Teilbedarf im Sinne von Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gewährleistet wird.

- (2) Die Errichtung einer Eigenversorgungsanlage ist der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen, bevor sie in Betrieb genommen werden darf. Eine Eigenversorgungsanlage für die Versorgung eines Grundstücks mit Wasser darf nur betrieben und genutzt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 vorliegen und wenn von ihr keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind. Die Herstellung oder das Belassen einer Verbindung zwischen Eigenversorgungsanlage und öffentlicher Wasserversorgung sind verboten.

§ 7

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Landeshauptstadt Potsdam durch eine Vereinbarung mit ihm ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in Sondervereinbarungen Abweichendes bestimmt werden, sofern und soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Eigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Landeshauptstadt Potsdam bestimmt. Jedes Grundstück soll einen unmittelbaren Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Die Landeshauptstadt Potsdam kann in Ausnahmefällen auf Antrag gestatten, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, soweit der gemeinsame Grundstücksanschluss zugunsten der Landeshauptstadt Potsdam grundbuchlich abgesichert ist. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke aufgeteilt, gelten die Regelungen von Satz 1 bis 3 entsprechend.
- (2) Der Grundstücksanschluss wird von der Landeshauptstadt Potsdam hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (3) Der Eigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses auf seinem Grundstück zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Eigentümer hat jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam mitzuteilen. Er hat die auf seinem Grundstück befindlichen Absperrvorrichtungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.
- (5) Über die technische Ausführung des Grundstücksanschlusses entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam. Die technischen Anschlussbedingungen werden ortsüblich bekannt gemacht.
- (6) Der Grundstücksanschluss darf weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss noch am Grundstücksanschluss vorhanden ist, so muss dieser auf

Veranlassung und auf Kosten des Eigentümers fachgerecht entfernt werden. Bei der Herstellung eines erforderlichen Hauptpotenzialausgleiches sind gemäß DIN VDE 0100-410 und DIN VDE 0100-540 zur Vermeidung gefahrbringender Potentialunterschiede elektrisch leitfähige Rohrleitungen des Trinkwasserhausanschlusses und der Wasserzähleranlage mittels Potentialausgleichsleiter untereinander und dem Schutzleiter zu verbinden. Der Potentialausgleich ist so anzubringen, dass spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht beeinträchtigt werden.

- (7) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie jede Änderung des Grundstücksanschlusses sind vom Eigentümer unter Benutzung eines bei der Landeshauptstadt Potsdam erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Vorbehaltlich einer Entscheidung im Einzelfall muss jedes Grundstück einen eigenen Grundstücksanschluss haben.
- (8) Beim Vorhandensein mehrerer Grundstücksanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nicht untereinander verbunden werden.

§ 9

Private Hausinstallationsanlage

- (1) Der Eigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der privaten Hausinstallationsanlage hinter dem Grundstücksanschluss, mit Ausnahme der Wasserzähleranlage, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so verbleibt die Verantwortlichkeit einzig beim Eigentümer.
- (2) Die private Hausinstallationsanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Anlage und die Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Die Errichtung und der Anschluss der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Landeshauptstadt Potsdam bzw. der von ihr beauftragte Dritte ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Der Anschluss wasserbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Eigentümers.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, müssen plombiert werden. Ebenso sind Anlagenteile, die zur privaten Hausinstallationsanlage des Eigentümers gehören, unter Plombenverschluss zu nehmen, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausattung dieser Anlagenteile ist nach den Angaben der Landeshauptstadt Potsdam zu veranlassen. Zu den vorgenannten Anlagenteilen gehört der Gartenwasserzähler.
- (5) Der Eigentümer hat jede Inbetriebsetzung der privaten Hausinstallationsanlagen durch ein Installationsunternehmen, gem. § 9 Abs. 2, bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen.

§ 10

Überprüfung der privaten Hausinstallationsanlage

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die private Hausinstallationsanlage des Eigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicher-

heitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung bis zu deren Behebung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der privaten Hausinstallationsanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Landeshauptstadt Potsdam keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 11

Technische Anschlussbedingungen

Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und die private Hausinstallationsanlage sowie deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss von Verbrauchseinrichtungen von ihrer vorhergehenden Zustimmung abhängig machen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, notwendig ist (Erlaubnisvorbehalt). Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss die sichere und störungsfreie Versorgung anderer Berechtigter gefährden würde. Die technischen Anschlussbedingungen sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 12

Betrieb, Erweiterung und Änderung der privaten Hausinstallationsanlage Mitteilungspflichten

- (1) Private Hausinstallationsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Eigentümer, störende Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Landeshauptstadt Potsdam oder auf Dritte sowie Rückwirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Änderungen an der privaten Hausinstallationsanlage sind der Landeshauptstadt Potsdam mitzuteilen, soweit sich dadurch die Grundlagen für die Gebührenbemessung ändern oder ändern könnten.

§ 13

Pflichten des Eigentümers, Haftung

- (1) Der Eigentümer hat Bediensteten oder Beauftragten der Landeshauptstadt Potsdam den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der Wasserleitungen, zum Ablesen sowie Wechseln des Wasserzählers und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Landeshauptstadt Potsdam auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Eigentümer wird davon vorher verständigt.
- (2) Bei nicht ständig bewohnten Grundstücken hat der Eigentümer dafür Sorge zu tragen, dass die Zugänglichkeit des Grundstücks für die Landeshauptstadt Potsdam gewährleistet bleibt.
- (3) Der Eigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (4) Der Eigentümer haftet der Landeshauptstadt Potsdam für von ihm oder Dritten verschuldeten Schäden, die auf eine Verletzung seiner Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Eigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche öffentliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Eigentümer ist rechtzeitig über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Eigentümer kann die Umverlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die damit einhergehenden Kosten hat die Landeshauptstadt Potsdam zu tragen. Dies gilt nicht soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, ist der Eigentümer verpflichtet, die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Der § 14 Abs.1 bis 4 gilt nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie nicht für Grundstücke, die durch Planfeststellung, Genehmigung oder aufgrund öffentlichen Baurechts für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die Beschaffenheit von Trinkwasser entsprechen.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zur Verfügung zu stellen, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.
- (3) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Dabei sind die Belange der Eigentümer möglichst zu berücksichtigen. Die Landeshauptstadt Potsdam wird eine dauernde wesentliche Änderung den Eigentümern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben.
- (4) Eine durch eine andere Beschaffenheit oder einen anderen Druck des Wassers erforderlich werdende Änderung an einer privaten Hausinstallationsanlage hat der Eigentümer des betroffenen Grundstückes in eigener Verantwortung durchzuführen.

- (5) Stellt der Eigentümer Anforderungen an die Beschaffenheit und/oder den Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

- (6) Die Landeshauptstadt Potsdam stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht
- a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst durch Satzung vorbehalten sind,
 - b) soweit und solange die Landeshauptstadt Potsdam durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (7) Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Versorgung ganz oder teilweise ablehnen oder unter Auflagen und Bedingungen stellen, sofern, soweit und solange das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts anderer Berechtigter erforderlich ist.
- (8) Die Landeshauptstadt Potsdam darf die Versorgung unterbrechen oder einschränken, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Die Landeshauptstadt Potsdam hat jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (9) Die Landeshauptstadt Potsdam gibt eine Unterbrechung oder Einschränkung der Wasserversorgung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Eigentümer und betroffene Dritte ortsüblich über den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterbrechung
- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Landeshauptstadt Potsdam dies nicht zu vertreten hat (z. B. Havarien) oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (10) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit vorher einzuholender schriftlicher Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam zulässig. Sie kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (11) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

§ 16 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen. Der Eigentümer hat der Landeshauptstadt Potsdam alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Landeshauptstadt Potsdam legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest. Die Sätze 2 und 3 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zu Feuerlöschzwecken, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt die Landeshauptstadt Potsdam auf Antrag Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zur Verfügung.
- (3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung

und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Landeshauptstadt Potsdam zu treffen.

§ 17

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Eigentümer oder ein berechtigter Benutzer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Versorgung erleidet, haftet die Landeshauptstadt Potsdam aus dem Benutzungsverhältnis und/oder aus unerlaubter Handlung ausschließlich im Falle:
 - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Eigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Landeshauptstadt Potsdam oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Landeshauptstadt Potsdam oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Landeshauptstadt Potsdam verursacht worden ist.
- (2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EURO.
- (3) Ist der Eigentümer berechtigt, das bezogene Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Versorgung einen Schaden, so haftet die Landeshauptstadt Potsdam dem Dritten gegenüber nur in dem selben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (4) Leitet der Eigentümer das bezogene Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Landeshauptstadt Potsdam hat den Eigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses hinzuweisen.
- (5) Schäden sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich mitzuteilen. Leitet der Eigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.
- (6) Schadensersatzansprüche der in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (7) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (8) Die Absätze 6 und 7 gelten für Absatz 4 entsprechend.

§ 18

Wasserzähler

- (1) Die verbrauchte Wassermenge wird regelmäßig durch einen Wasserzähler festgestellt, der den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung des Wasserzählers

sind Aufgaben der Landeshauptstadt Potsdam. Sie entscheidet auch über Art, Zahl und Größe des Wasserzählers sowie dessen Aufstellungsort. Bei der Aufstellung ist so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Der Eigentümer ist zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen sind zu wahren.

- (3) Auf Verlangen des Eigentümers und auf dessen Kosten ist der Wasserzähler umzuverlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Der Eigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung des Wasserzählers sowie die im Zusammenhang mit der Beschädigung entstandenen Wasserverluste. Er hat den Verlust, die Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Anlagen vor Abwasser und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (5) Der Wasserzähler wird von der Landeshauptstadt Potsdam möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam vom Eigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler leicht zugänglich ist. Solange die Landeshauptstadt Potsdam zum Zwecke der Ablesung Räume nicht betreten kann, in denen sich der Wasserzähler befindet, darf die Landeshauptstadt Potsdam den Verbrauch entsprechend den Regelungen dieser Satzung schätzen.

§ 19

Wasserzähler an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass zur Unterbringung des Wasserzählers an der Grundstücksgrenze des zu versorgenden Grundstückes ein geeigneter Wasserzählerschacht errichtet wird, welcher dann Bestandteil des jeweiligen Grundstücksanschlusses ist.
- (2) Die Errichtung eines Wasserzählerschachtes ist zwingend erforderlich, wenn
 - a) die Länge der Anschlussleitung auf dem Grundstück länger als 15 m ist,
 - b) auf dem Grundstück besondere Verhältnisse vorliegen, die eine Verlegung der Anschlussleitung erschweren,
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (3) Die Errichtung eines Wasserzählerschachtes ist ebenfalls zwingend erforderlich, wenn ein Grundstück versorgt werden soll, welches nicht direkt an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage anliegt (z. B. Bebauungen in zweiter Reihe, Hinterliegergrundstücke) und die Anschlussleitung über Grundstücke Dritter führen würde.
- (4) In Fällen des § 19 Abs. 3 ist der Nachweis der grundbuchlichen Sicherung der Leitungsrechte auf dem dienenden Grundstück (Vorderlieger) durch den Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes (Hinterlieger) beizubringen.
- (5) Der Wasserzählerschacht muss den technischen Anschlussbedingungen entsprechen. Einwirkungen auf den Wasserzählerschacht sind nicht zulässig. Er ist jederzeit zugänglich zu halten und darf nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck genutzt werden.
- (6) Der Eigentümer kann die Umverlegung des Wasserzählerschachtes auf eigene Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Bestimmungen von § 19 Abs. 1 bleiben hiervon unberührt.

§ 20 Nachprüfung des Wasserzählers

- (1) Der Eigentümer kann schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam die Nachprüfung des Wasserzählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziff. 3b des Eichgesetzes verlangen.
- (2) Den Aufwand der mit der Prüfung einhergeht, trägt der Eigentümer, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.
- (3) Der vom Eigentümer zu tragende Aufwand der Nachprüfung von Wasserzählern umfasst auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaues des Wasserzählers. Der Aufwand wird mittels Bescheid festgesetzt. Die Regelungen der §§ 35 und 36 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 21 Änderungen und Einstellung des Wasserbezugs durch den Eigentümer

- (1) Der Wechsel des Eigentümers ist sowohl von dem bisherigen als auch von dem künftigen Eigentümer der Landeshauptstadt Potsdam innerhalb eines Monats ab Eigentumsübergang schriftlich mitzuteilen. Die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehenden Verpflichtungen gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers.
- (2) Will ein Eigentümer, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens vier Wochen vor Einstellung der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich mitzuteilen.
- (3) Will ein Eigentümer, der zum Anschluss verpflichtet ist, den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Landeshauptstadt Potsdam die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 2 und 3 eingestellt, so haftet der Eigentümer der Landeshauptstadt Potsdam für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Eigentümer kann eine zeitweilige Absperrung (technisch begründete, zeitlich begrenzte, nicht notwendige Wasserentnahme) seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.
- (6) Die Landeshauptstadt Potsdam behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr benutzte Grundstücksanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Der Aufwand geht zu Lasten des Eigentümers.
- (7) Ist für die Einstellung des Wasserbezuges die Trennung (Beseitigung) des Grundstücksanschlusses und der Ausbau des Wasserzählers notwendig, so hat der Eigentümer den damit einhergehenden Aufwand zu tragen. Wird eine erneute Trinkwasserabnahme für dieses Grundstück notwendig, so wird auf Antrag ein neuer Grundstücksanschluss erstellt. Die Regelungen des Anschluss- und Benutzungszwanges bleiben unberührt.

§ 22 Einstellung der Wasserversorgung durch die Landeshauptstadt Potsdam

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Wasserversorgung ganz oder teilweise einzustellen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

- b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung des Wasserzählers zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer bzw. Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers, ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Landeshauptstadt Potsdam kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
 - (3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nach, und verhindert er Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgung, wenn der Grundstücksanschluss oder Teile desselben nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, so ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, die Versorgung einzustellen. Den damit einhergehenden Aufwand hat der Eigentümer zu tragen.
 - (4) Die Versorgung ist unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
 - (5) Der mit der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entstehende tatsächliche Aufwand ist durch den Eigentümer zu tragen.

Teil II - Abgabenrechtliche Bestimmungen

§ 23 Abgabentatbestände

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, Kostenersatzansprüche für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sowie Aufwandsersatz für Leistungen nach § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 6 und § 22 .

§ 24 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr gebildet.
- (2) Die Mengengebühr wird nach der auf dem Grundstück von der Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich entnommenen und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Wasser.
- (3) Die Grundgebühr wird auf der Basis der auf dem Grundstück eingebauten Wasserzählergrößen erhoben.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Landeshauptstadt Potsdam insbesondere unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der Vorperiode und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist eine Schätzung nach Satz 1 nicht möglich, bleibt das Recht der Landeshauptstadt Potsdam zur Schätzung nach § 162 AO i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) KAG unberührt.
- (5) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen, so hat der Eigentümer dies un-

verzöglich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere, wenn solche Anlagen neu geschaffen und geändert werden.

§ 25 Gebührensätze; Aufwandsersatz

- (1) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser für die Benutzung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage für den Erhebungszeitraum

2008	2,05 Euro brutto
2009	2,10 Euro brutto
2010	2,15 Euro brutto
2011	2,20 Euro brutto
2012	2,25 Euro brutto
- (2) Die Grundgebühr beträgt je Grundstücksanschluss und je Kalenderjahr auf der Basis der Wasserzählergrößen (Qn)

bis Qn 2,5	33,72 Euro brutto
> Qn 2,5 bis ≤ Qn 6	114,60 Euro brutto
> Qn 6 bis ≤ Qn 10	225,96 Euro brutto
> Qn 10 bis ≤ Qn 15	900,36 Euro brutto
> Qn 15 bis ≤ Qn 40	2.249,16 Euro brutto
> Qn 40	2.812,20 Euro brutto

Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.
- (3) Für die Bereitstellung eines Standrohrs oder eines Kleinwasserzählerschachtes wird ein Aufwandsersatz je Benutzungstag von 1,92 Euro brutto erhoben. Das so entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gemäß Absatz 1 berechnet. Die Ausgabe des Standrohres/Kleinwasserzählerschachtes erfolgt gegen Hinterlegung einer Kaution in Höhe von 250 €.
- (4) Der nach § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 6 und 7 und § 22 vom Eigentümer zu tragende Aufwandsersatz ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu tragen.

§ 26 Gebühren- und Aufwandsersatzpflichtige

- (1) Gebühren- und aufwandsersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebühren- und aufwandsersatzpflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Gebühren- und Aufwandsersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Gebühren- und Aufwandsersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Eigentumswechsel geht die Gebühren- und Aufwandsersatzpflicht mit dem Tage der grundbuchlichen Eigentumsumschreibung auf den neuen Eigentümer über. Jeder Wechsel der Rechts- und Nutzungsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Gebühren- und Aufwandsersatzpflicht ist der Landeshauptstadt Potsdam sowohl von dem alten als auch dem neuen Eigentümer innerhalb eines Monats schriftlich an-

zuzeigen. Vor Umschreibung der Eigentumsübertragung im Grundbuch besteht die Möglichkeit der Bevollmächtigung nach § 80 Abgabenordnung.

- (5) Aufwandspflichtiger für den Aufwand nach § 25 Absatz 3 dieser Satzung ist der Benutzer des Kleinwasserzählerschachtes bzw. des Standrohres.
- (6) In Fällen des § 19 Abs. 3 ist der Eigentümer des tatsächlich zu versorgenden Grundstückes (Hinterlieger) der Gebühren- und Aufwandsersatzpflichtige.

§ 27 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht; Entstehung der Aufwandsersatzpflicht

- (1) Die Gebühren- und Aufwandsersatzpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser entnommen wird.
- (2) Die Gebühren- und Aufwandsersatzpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Entnahme von Wasser dauerhaft durch Zählerausbau endet.
- (3) Die Grundgebühr entfällt nicht, wenn der Gebührenpflichtige nur eine zeitweilige Absperrung beantragt und damit keine Trennung vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz erfolgt.
- (4) Der Aufwandsersatz nach § 23 und § 25 Abs. 3 entsteht mit dem Zeitpunkt der Leistungserbringung.

§ 28 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nicht nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der vorausgegangenen Ableseperiode.
- (3) Erhebungszeitraum für den Aufwand nach § 25 Abs. 3 ist der Zeitraum der Inanspruchnahme der Leistung.

§ 29 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschaft entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschaft mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die Landeshauptstadt Potsdam und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekannt gemacht. Die Gebührenschaft wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr werden Vorausleistungen jeweils zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10. und 15.11. fällig, soweit die Höhe der Einzelfälligkeit einen Betrag von 10,00 € übersteigt.
- (4) Abweichend von § 29 Abs. 3 erfolgt die Veranlagung gegenüber Großverbrauchern zu Vorausleistungen jeweils zum 28. des Monats. Als Großverbraucher gelten diejenigen Eigentümer, die mind. eine Jahresmenge von 5.000 m³ beziehen. Auf Antrag des Eigentümers kann eine monatliche Gesamtabrechnung erfolgen.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorausleistung diejenige Menge zugrun-

de gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Grundstücke entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. § 29 Absatz 2 gilt entsprechend.

- (6) Die Veranlagung zum Aufwandsersatz nach § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 1 und 6, § 22 und § 25 Abs. 3 erfolgt durch die Landeshauptstadt Potsdam und wird durch Bescheid festgesetzt. Der Aufwandsersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 30 Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gemäß § 6 Absatz 2 Satz 7 KAG den Gebühren- und Aufwands- und Kostenersatzpflichtigen auferlegt. Sie ist in den Gebühren und Aufwendungen dieser Satzung enthalten.

§ 31 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses an die zentrale Wasserversorgungsanlage sowie die Kosten für die Unterhaltung des Anschlusses sind der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den Regelungen dieser Satzung zu ersetzen.

§ 32 Ersatzpflicht begründende Maßnahmen

- (1) Bei der Herstellung handelt es sich um die erstmalige Errichtung eines Grundstücksanschlusses. Eine Herstellung liegt auch vor, wenn ein Grundstück weitere Grundstücksanschlüsse erhält.
- (2) Die Erneuerung stellt eine Wiederherstellung eines nach bestimmungsgemäßer Benutzung abgenutzten Anschlusses durch Ersetzung des ganzen Anschlusses oder nicht unerheblicher Teile dar.
- (3) Die Veränderung eines Grundstücksanschlusses umfasst alle Maßnahmen, die die technische Umgestaltung eines bestehenden Anschlusses zum Gegenstand hat (z. B. Lage, Art, Dimensionierung, Werkstoff).
- (4) Beseitigung sind Stilllegung, Unterbrechung, Trennung und Entfernung der Grundstücksanschlussleitung.
- (5) Die Unterhaltung umfasst alle Maßnahmen die erforderlich sind, den Grundstücksanschluss in einem gebrauchsfähigen Zustand zu halten (z. B. vorsorgende oder schadensverursachende Instandsetzung).

§ 33 Ermittlung des Kostenersatzes

- (1) Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse bis einschließlich einer Wasserzählergröße von Qn 2,5 an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage ist der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den Regelungen dieser Satzung nach Einheitssätzen zu erstatten.
- (2) Die Einheitssätze nach § 33 Abs. 1 betragen
- | | |
|--|---------------------|
| b) Anschluss bis einschl. Qn 2,5
ohne Wasserzählerschacht | 1.892,21 € brutto |
| c) Anschlussleitung incl. Erdarbeiten und Oberflächenbefestigung | |
| – unbefestigte Oberfläche | 51,23 € brutto je m |
| – befestigte Oberfläche | 99,55 € brutto je m |

- (3) Im Leistungsumfang nach § 33 Abs. 2 sind alle Aufwendungen und Kosten enthalten, die mit der Herstellung und Erneuerung des Grundstücksanschlusses bis einschl. Qn 2,5 einhergehen.
- (4) In Fällen, in denen es aus technischen und tatsächlichen Gründen bei Maßnahmen nach § 33 Abs. 1 erforderlich ist, eine Grundwasserabsenkung, einen Bodenaustausch oder den Einbau eines Wasserzählerschachtes durchzuführen, werden die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- (5) Für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen größer Qn 2,5 wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- (6) Der Aufwand für die Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen ist nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.
- (7) Die Kosten, die mit der Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses einhergehen, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- (8) Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlüsse oder Teilanlagen eines solchen, so werden die Aufwendungen in der Regel für jeden Grundstücksanschluss gesondert berechnet. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann hiervon abgewichen werden.
- (9) Aufwand für Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksanschlüssen, die zum Zeitpunkt der Maßnahme den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, geht zu Lasten der Landeshauptstadt Potsdam, wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit einer Änderung oder Erweiterung der zentralen öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen notwendig wird oder aus anderen Gründen nicht vom Eigentümer eines betroffenen Grundstückes zu vertreten ist.

§ 34 Entstehung des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Auf den künftigen Kostenersatzanspruch kann die Landeshauptstadt Potsdam eine angemessene Vorausleistung erheben, sobald sie mit der ersatzpflichtigen Maßnahme begonnen hat.

§ 35 Kostenersatzpflichtiger

Bezüglich des Kostenersatzpflichtigen gelten die Vorschriften des § 26 entsprechend.

§ 36 Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatzanspruch und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungs- bzw. des Vorausleistungsbescheides fällig.

Teil III - Schlussvorschriften

§ 37 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 38 Auskunfts und Duldungspflicht

- (1) Der Eigentümer des Grundstücks hat der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten, sowie den freien Zutritt zum Wasserzähler und zu eigenen Wasserversorgungsanlagen zu ermöglichen.
- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, gilt § 24 Absatz 4 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Der Eigentümer oder sonstige Verpflichtete hat der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchführung von Maßnahmen am Grundstücksanschluss sowie die Festsetzung und Erhebung des Ersatzanspruches erforderlich ist.
- (5) Die Landeshauptstadt Potsdam kann an Ort und Stelle die für den Anschluss maßgeblichen Bedingungen ermitteln. Die nach § 38 Abs. 4 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten, sowie den freien Zugang zu den Grundstücksanschlüssen zu ermöglichen.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Absatz 2 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 zuwiderhandelt,
 - b. den Vorschriften zur Beschränkung des Benutzungszwanges nach § 6 zuwiderhandelt,
 - c. entgegen § 12 Verbrauchseinrichtungen ohne die Erteilung einer vorbehaltenen Genehmigung betreibt,
 - d. eine der in § 8 Absatz 8, § 9 Absatz 4 und 5, § 12 Absatz 2, § 13 Absatz 1 bis 3, § 14 Absatz 1 und § 21 festgelegten Melde-, Auskunfts-, Duldungs- oder Vorlagepflichten verletzt,
 - e. gegen die nach § 3 Absatz 5 angeordneten Beschränkungen oder den Ausschluss des Nutzungsrechts oder -verbotes verstößt,
 - f. entgegen § 16 Absatz 2 ohne Genehmigung Wasser mit einem Standrohr aus öffentlichen Hydranten entnimmt,

- g. entgegen § 18 Absatz 4 den Verlust oder die Beschädigung des Wasserzählers nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. entgegen § 38 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b. entgegen § 38 Absatz 2 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - c. entgegen § 24 Absatz 5 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,
 - d. entgegen § 26 Absatz 4 Satz 2 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - e. entgegen § 26 Absatz 4 Satz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 3 kann mit einer Geldbuße gemäß § 15 KAG geahndet werden.
- (5) Ordnungswidrig i.S.v. § 5 Abs. 2 GO und § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 38 Abs. 4 die für die Durchführung von Maßnahmen am Grundstücksanschluss oder die Erhebung des Ersatzanspruches erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 38 Abs. 5 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam und deren Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert.
- (6) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 5 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 40 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Potsdam, den 06.12.2007

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Satzung für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam vom 06.12.2007 (Abwasserbeseitigungs- und -abgabensatzung - AWS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74);

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, 362, 1997 S. 62), in Form der Neufassung (GVBl. I/05 S. 50);

Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) nach Maßgabe der Anlage 1, Kapitel V., Sachgebiet D, Abschnitt 3 Nr. 16 des Einigungsvertrages;

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786);

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298).

Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170)

Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl. 1977 I S. 269) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246)

Inhaltsverzeichnis

Teil I - Technische Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Sondervereinbarungen
- § 7 Grundstücksanschluss
- § 8 Private Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 9 Zulassung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Herstellung und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung und Auskunftspflicht
- § 12 Stilllegung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken
- § 13 Einleitungsbedingungen
- § 14 Abscheider
- § 15 Untersuchung des Abwassers
- § 16 Haftung
- § 17 Grundstücksbenutzung

Teil II - Abgabenrechtliche Bestimmungen

- § 18 Abgabentatbestände
- § 19 Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage
- § 20 Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage
- § 21 Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage
- § 22 Erhebungszeitraum
- § 23 Veranlagung und Fälligkeit
- § 24 Gebührenpflichtige
- § 25 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 26 Anzeigepflicht
- § 27 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse, Ersatzpflicht begründenden Maßnahmen
- § 28 Ermittlung des Aufwandes
- § 29 Entstehung des Ersatzanspruches
- § 30 Ersatzpflichtiger
- § 31 Fälligkeit des Kostenersatzes

Teil III Schlussbestimmungen

- § 32 Datenschutz
- § 33 Auskunft-, Duldungs- und Mitwirkungspflicht
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 In-Kraft-Treten

Teil I - Technische Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist gem. § 66 Absatz 1 BbgWG abwasser-beseitigungspflichtig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe plant, erstellt, betreibt und unterhält sie nachfolgende öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen)
 - a) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage) sowie

- b) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zur Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage)
- c) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Beseitigung des Niederschlagswassers (zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage).

- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Energie und Wasser Potsdam GmbH.

- (3) Über die Art, die Lage und den Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Im Sinne der Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- (a) Abwasserbeseitigung

umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen, Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

- (b) Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gilt auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretende Flüssigkeit. Ausgenommen sind jedoch die im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Nutzungen anfallenden Stoffe - insbesondere tierische Ausscheidungen, Gülle und Jauche, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um ihr Wachstum zu fördern, ihre Ertragskraft zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, indem sie auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden. Nicht zu den ausgenommenen Stoffen zählen jedoch menschliche Ausscheidungen.

Als Schmutzwasser gilt ebenfalls das in seiner Eigenschaft veränderte Grund- und Dränagewasser. Das in seiner Eigenschaft nicht veränderte Grund- und Dränagewasser wird dem Niederschlagswasser gleichgesetzt.

- (c) Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage

ist jede zur Abwasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtung, die von der Landeshauptstadt Potsdam oder in deren Auftrag zum Zweck der Abwasserbeseitigung betrieben wird. Nicht zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die von Dritten erstellt sind und betrieben werden. Der Grundstücksanschluss einschließlich des Übergabeschachtes ist nicht Teil der öffentlichen Anlage. In Bereichen, in denen die Abwasserbeseitigung durch Druckentwässerung erfolgt, sind die für den Betrieb des Druckentwässerungsnetzes erforderlichen Pumpen einschließlich des Elektroanschlusses, auch wenn die sich nicht im öffentlichen Straßenraum befinden, Bestandteil der öffentlichen Anlage.

- (d) Kanäle

sind Mischwasserkanäle sowie Schmutzwasser und Niederschlagswasserkanäle (Trennsystem), einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Rückhaltebecken, Pumpwerke, Überläufe, wobei

- aa) Schmutzwasserkanäle der Aufnahme von Schmutzwasser,

- bb) Mischwasserkanäle der Aufnahme von Niederschlags und Schmutzwasser und
- cc) Niederschlagswasserkanäle der Aufnahme von Niederschlagswasser dienen.
- (e) Druckentwässerungsnetz
ist das zusammenhängende Leitungsnetz, in dem der Transport des Abwassers eines oder mehrerer Grundstücke durch den von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.
- (f) Abscheider
sind Fettabscheider, Leicht und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
- (g) Sammelkläranlagen
sind Anlagen zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Vorrichtungen zur Einleitung in ein Gewässer.
- (h) Grundstücksanschluss
sind die Leitungen (Anschlusskanal) von der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage im öffentlichen Bereich bis einschließlich der ersten Reinigungs bzw. Prüfoffnung (Übergabeschacht) des zu entwässernden Grundstücks. Es ist jeweils ein Übergabeschacht für das Schmutzwasser sowie für das Niederschlagswasser zu errichten. Die nähere technische Ausgestaltung regelt die Landeshauptstadt Potsdam jeweils im Einzelfall nach Maßgabe dieser Satzung. Bei Druckentwässerungsanlagen gehören die Pumpenschächte und die Verbindungsleitungen bis zum Anschluss an die öffentliche Druckleitung einschließlich der Absperrvorrichtungen zum Grundstücksanschluss.
- (i) private Grundstücksentwässerungsanlage
ist die Grundstücksentwässerungsanlage, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung oder Beseitigung des Abwassers auf dem privaten Grundstück dient (Hausanschlussleitungen, Hebeanlagen, private Druckentwässerungseinrichtungen, abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen). Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage oder des Grundstücksanschlusses.
- (j) Messschacht
ist die Einrichtung für die Messung der Abwassermenge und für die Entnahme von Abwasserproben.
- (k) Probeentnahmeschacht
ist die Einrichtung für die Entnahme von Abwasserproben.
- (l) Kleinkläranlage
ist die Anlage eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser.
- (m) Wasserzähler
Der Wasserzähler ist die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung, durch welche die von dem Eigentümer verbrauchte Wassermenge festgestellt wird. Der Wasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (n) Gartenwasserzähler
Der Gartenwasserzähler ist der Wasserzähler, der die Verbrauchsmenge misst, die nicht der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (Absetzungsmenge). Dieser Wasserzähler muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und ist durch die Landeshauptstadt Potsdam abzunehmen und zu verplomben. Er ist Bestandteil der privaten Hausinstallationsanlage. Ventil- oder Zapfhahnwasserzähler sind nicht zulässig.
- (o) Abflusslose Grube
ist die Anlage eines Grundstücks zum Sammeln von Abwasser.
- (p) Indirekteinleiter
ist derjenige im Sinne der Indirekteinleiterverordnung in Verbindung mit der Abwasserverordnung, der Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt.
- (q) Grundstück
im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus Teil I dieser Satzung für Eigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile.
- (3) Darüber hinaus gelten Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage ergeben für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das angeschlossene Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zu nutzen (insbesondere Mieter, Pächter, Untermieter) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam gelegenen Grundstücks kann vorbehaltlich der Regelungen dieser Satzung verlangen, dass sein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der ordnungsgemäßen betriebsfertigen Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage hat der Eigentümer vorbehaltlich der Regelungen in dieser Satzung das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu entsorgen (Benutzungsrecht).
- (3) Ein Anschlussrecht besteht sobald und soweit ein Grundstück an die betriebsfertige zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann. Ein Anschluss kann in der Regel erfolgen, wenn das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzt oder eine privatrechtlich oder öffentlich rechtlich gesicherte Zufahrt dazu nachgewiesen wird und in der öffentlichen Verkehrsfläche eine betriebsfertige Abwasserleitung liegt. Der Eigentümer kann nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
- (4) Wenn und soweit der Anschluss eines Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Eigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss und den Betriebskosten verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (5) Der Anschluss und die Benutzung sind ausgeschlossen, soweit die Landeshauptstadt Potsdam nach § 66 Abs. 2 BbgWG nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist und sie einen Anschluss und eine Nutzung auf Antrag des Grundstückseigentümers nicht ausnahmsweise unter Beachtung der wasserrechtlichen Vorschriften zulässt.
- (6) Für Niederschlagswasser von Dachflächen, welches durch Versickerung, Verrieselung, Verregnung oder unmittelbare Einleitung in ein Gewässer beseitigt werden kann, ohne dass dadurch das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Gewässer, beeinträchtigt wird, besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht. Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss und die Benutzung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage unter Beachtung der öffentlich rechtlichen Vorschriften in begründeten Fällen zulassen.
- (7) Eine dauerhafte Einleitung von Grund- und Dränagewasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ist nicht

zulässig. Eine zeitweise Einleitung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Landeshauptstadt Potsdam. Die Genehmigung kann widerrufen, befristet oder unter Auflagen erteilt werden. Mit dem Antrag sind die Daten zur Beschaffenheit des Grund- und Dränagewassers sowie die geplante Dauer und Menge der Einleitung vorzulegen.

§ 4 Anschluss und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt und die zentrale öffentliche Anlage betriebsbereit vorhanden ist (Anschlusszwang). Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (2) Entsteht die Möglichkeit des Anschlusses für bereits bebaute oder anderweitig genutzte Grundstücke erstmalig durch Errichtung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und des Grundstücksanschlusses, so ist der tatsächliche Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Anschlussgenehmigung vorzunehmen.
- (3) Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn eine Übernahme des Schmutzwassers mittels der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder einer ungünstigen Siedlungsstruktur nicht angemessen ist und das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Gewässer, nicht beeinträchtigt wird oder das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem sonstigen häuslichen/kommunalen Schmutzwasser zweckmäßig beseitigt werden kann.
- (4) Grundstücke, auf denen anfallendes Niederschlagswasser nicht am Ort des Anfalls verwendet oder versickert werden kann, sind an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Die Regelungen des § 4 Abs. 2, 7 und 8 gelten entsprechend.
- (5) Besteht ein Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, so hat der Eigentümer alles Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Er hat auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Entsteht die Anschlussmöglichkeit vor der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Fertigstellung der baulichen Anlage an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen.
- (7) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Schmutz- bzw. Niederschlagswassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein.
- (8) Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss oder die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage durch unbebaute Grundstücke verlangen oder zulassen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) oder das öffentliche Wohl dies erfordern.
- (9) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Kanälen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, bauliche Anlagen errichtet, so sind, wenn die Landeshauptstadt Potsdam dies verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt,

wenn für bereits bestehende bauliche Anlagen die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage wesentlich geändert oder neu angelegt werden soll.

- (10) Ein Anschlusszwang an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht nicht, wenn das Grundstück nur durch eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage entsorgt werden kann. Hier wird der Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeordnet.

§ 5 Befreiung vom Anschluss oder Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer kann im Einzelfall auf seinen schriftlichen Antrag vom Anschluss und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonderes begründetes Interesse an einer anderweitigen geordneten und wasserwirtschaftlich schadlosen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht, eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers allein dazu dienen soll Kosten-erstattungen oder Gebühren zu sparen.
- (3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen und unter Auflagen erteilt werden. Sofern sie nicht befristet erteilt wird, ist sie mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

§ 6 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Landeshauptstadt Potsdam durch eine Vereinbarung mit ihm ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, soweit öffentlich rechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies auch in Ansehung der Vorschriften der übrigen Nutzer der Einrichtungen sachgerecht ist.

§ 7 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss ist- ohne Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu sein- Betriebsanlage der Landeshauptstadt Potsdam. Er wird von der Landeshauptstadt Potsdam hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.
- (2) Jedes Grundstück soll über einen unmittelbaren Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage verfügen.
- (3) Die Landeshauptstadt Potsdam entscheidet über die Zahl, die Art, die Nennweite und die Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal das Grundstück anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Übergabeschacht wird grundsätzlich unmittelbar hinter der Grenze des zu entwässernden Grundstückes errichtet.
- (4) Befindet sich das zu entwässernde Grundstück nicht unmittelbar an einem öffentlichen Kanal (Hinterlieger) und kann die Entsorgung daher nur über Grundstücke Dritter erfolgen, so ist der Übergabeschacht hinter der Grundstücksgrenze des dienenden Grundstücks (Vorderlieger) zu errichten. Der Eigentümer des zu entwässernden Grundstückes hat den Nachweis

der grundbuchlichen Sicherung der Leitungsrechte auf dem dienenden Grundstück (Vorderlieger) beizubringen.

- (5) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, gelten die Regelungen des § 7 Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (6) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen. Er hat ferner das Anbringen von Hinweisschildern zu dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers erforderlich ist.
- (7) Auf Antrag der Eigentümer können mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entwässert werden. Die Entscheidung trifft die Landeshauptstadt Potsdam nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Belange des Eigentümers. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte der jeweiligen Eigentümer sind privatrechtlich durch Gewährung von Dienstbarkeiten abzusichern.

§ 8

Private Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Jedes Grundstück, das an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Landeshauptstadt Potsdam angeschlossen wird, ist vorher von dem Eigentümer mit einer eigenen Abwasserbeseitigungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten ist. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück ein Anschluss, in Gebieten mit Trennsystem je ein Anschluss für Schmutz und für Niederschlagswasser herzustellen.
- (2) Die private Grundstücksentwässerungsanlage führt zum Übergabeschacht (Grundstücksanschluss). Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass zusätzlich ein Messschacht und ein Probeentnahmeschacht zu erstellen ist.
- (3) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Landeshauptstadt Potsdam vom Eigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung verlangen.
- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den Kanälen hat sich jeder Eigentümer selbst zu schützen. Die technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 gegen Rückstau in der jeweils gültigen Fassung und DIN-EN 12056 sind zu beachten. Für Schäden durch Rückstau haftet die Landeshauptstadt Potsdam nicht.
- (5) Auf Grundstücken, die nicht an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, sind eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube in angemessener Größe durch den Eigentümer zu betreiben, sofern auf dem Grundstück Schmutzwasser anfällt. Die private Schmutzwasserbeseitigungsanlage muss auf dem Grundstück so angeordnet sein, dass sie für die von der Landeshauptstadt Potsdam durchgeführte Entleerung mit vertretbarem Aufwand erreichbar ist und entleert werden kann. Die private Anlage muss frei zugänglich sein und jederzeit überwacht werden können. Die Abdeckung der Sammelgrube muss dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage führt der Eigentümer durch. Die Arbeiten müssen sach- und fachgerecht und entsprechend etwaiger besonderer Vorschriften der Landeshauptstadt Potsdam durchgeführt wer-

den. Die Landeshauptstadt Potsdam kann jeder Zeit fordern, dass die auf den Grundstücken befindlichen Abwasserbeseitigungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 9

Zulassung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die private Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Landeshauptstadt Potsdam folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:500, bzw. ausführlicher Lageplan;
 - b) Grundriss und Flächenpläne im Maßstab 1:250, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 8 Absatz 5 die Lage der abflusslosen Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage ersichtlich sind;
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage im Maßstab 1:250, bezogen auf DHHN (Deutsches Haupthöhennetz), aus denen insbesondere die Gelände und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, die Querschnitte und Gefälle der Kanäle und Schächte sowie die höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind;
 - d) wenn Gewerbe oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit nicht häuslichem Abwasser entspricht, zugeführt werden soll, ferner Angaben über:
 - aa) Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll;
 - bb) Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse;
 - cc) die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge;
 - dd) Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers;
 - ee) die Zeiten, in denen eingeleitet wird;
 - ff) die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweis;
 - e) Angaben zu
 - aa) versiegelter und befestigter Fläche,
 - bb) Versickerungsanlagen,
 - cc) Rückhalteanlagen sowie
 - dd) Brauch- und/oder Niederschlagswassernutzungsanlagen.Auf Anforderung der Landeshauptstadt Potsdam sind die Unterlagen durch weiter gehende Angaben zu ergänzen. Alle Unterlagen sind von den Eigentümern und Planfertigern zu unterschreiben.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam prüft, ob die beabsichtigten privaten Abwasserbeseitigungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Sofern Mängel nicht festgestellt wurden, erteilt die Landeshauptstadt Potsdam schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit einem Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt die Landeshauptstadt Potsdam dem Eigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind erneut einzureichen.
- (3) Mit dem Bau oder der Änderung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach straßen, bau und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Durch die Landeshauptstadt Potsdam können in begründeten Fällen Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zugelassen werden, soweit straßen, bau und wasserrechtliche Bestimmungen davon nicht berührt werden.

§ 10 Herstellung und Prüfung der Privaten Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Eigentümer hat der Landeshauptstadt Potsdam den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden nach dem gefahrschaffenden Ereignis schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen.
- (3) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch den Eigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Landeshauptstadt Potsdam zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (4) Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass die private Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden.
- (5) Die Zustimmung nach § 9 Absatz 3 und die Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage durch die Landeshauptstadt Potsdam befreien den Eigentümer und von ihm mit der Durchführung Beauftragte nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 11 Überwachung und Auskunftspflicht

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist befugt, die private Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen, Messungen durchzuführen und diesbezügliche Daten zu erheben. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse, Mess- und Probeschächte, auch soweit die Landeshauptstadt Potsdam sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten der Landeshauptstadt Potsdam oder den Mitarbeitern der in ihrem Auftrag tätigen Unternehmen, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Eigentümer werden davon möglichst vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam kann jederzeit verlangen, dass die vom Eigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe oder Industrieabwasser, Abwasser von Indirekteinleitern oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, zugeführt, kann die Landeshauptstadt Potsdam den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen (Probeschächte, Messschächte, Messeinrichtungen und Einrichtungen zur Übermittlung von Messdaten) verlangen.
- (4) Der Eigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Probeschächte, Messschächten, der privaten Grundstücksentwässerungsanlage, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen.

§ 12 Stilllegung von privaten Grundstücks- entwässerungsanlagen auf Grundstücken

- (1) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die zentrale öf-

fentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige private Grundstücksentwässerungsanlagen sind, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und sie zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung nicht mehr erforderlich sind.

- (2) Die Außerbetriebsetzung ist der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Diese ist berechtigt die Außerbetriebsetzung zu überprüfen.

§ 13 Einleitungsbedingungen

- (1) In die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die geeignet sind,
 - die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden,
 - die dort beschäftigten Personen zu gefährden oder deren Gesundheit zu beeinträchtigen,
 - die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke zu gefährden oder zu beschädigen,
 - den Betrieb der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zu erschweren, zu behindern, zu beeinträchtigen oder zu verteuern,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische oder sonstige Verwertung oder Beseitigung des Klärschlammes zu erschweren oder zu verhindern,
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auch dadurch auszuwirken, dass die Gefahr besteht, die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht einhalten zu können.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:
 - a. feuergefährliche oder brandbeschleunigende Stoffe wie z. B. Benzin, Öl, Benzol,
 - b. infektiöse Stoffe,
 - c. Medikamente,
 - d. radioaktive Stoffe,
 - e. Farbstoffe,
 - f. Lösungsmittel,
 - g. Abwasser oder andere Stoffe, die gesundheitsschädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 - h. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharz, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 - i. Räumgut aus Leichtstoff und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärstoff, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 - j. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet städtischer Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 - k. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie u.a. Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.Ausgenommen vom Einleitungsverbot sind:
 - aa) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 - bb) Stoffe, die nicht vermieden oder nicht in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Landeshauptstadt Potsdam in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat,
 - l. betriebliches Abwasser aus Industrie und Gewerbebetrieben und Abwasser von Indirekteinleitern, das
 - den Anforderungen gemäß §§ 7a Absatz 1 und 3 WHG, 72 BbgWG und der dazu erlassenen Indirekteinleiter-

verordnung - IndV sowie der AbwV in der jeweils geltenden Fassung nicht entspricht,

- aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- als Kühlwasser benutzt worden ist,
- den Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung nicht entspricht,

m. Kondensat aus Brennwertkesseln mit einer Leistung größer als 200 kW.

- (3) Die Einleitungsbedingungen nach § 13 Absatz 2 Punkt k Buchstabe bb und Punkt l werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt. Die Vereinbarung ist mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen. In ihr kann insbesondere vereinbart werden, dass Messvorrichtungen auf dem Grundstück vom Eigentümer errichtet und mit einer zentralen Informationsanlage dauerhaft verbunden werden.
- (4) Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 widerrufen und/oder neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Landeshauptstadt Potsdam kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (5) Unbeschadet der sonstigen öffentlich rechtlichen Bestimmungen kann die Landeshauptstadt Potsdam die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Eigentümer Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Landeshauptstadt Potsdam eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung eines oder mehrerer Sachverständigen für den Gewässerschutz, sofern sonstige öffentlich rechtliche insbesondere wassergesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (6) Besondere Vereinbarungen zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und einem Eigentümer, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (7) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine private oder zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen, ist die Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zu verständigen.

§ 14 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette, mit abgeschwemmt werden können, sind in die private Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Errichtung und Inbetriebnahme der Abscheider ist der Landeshauptstadt Potsdam durch den Eigentümer schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf entleert werden.
- (4) Über die ordnungsmäßige Entleerung ist der Eigentümer nachweislich verpflichtet.
- (5) Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 15 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam kann über die Art und die Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Auskunft verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder die Art und die Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Landeshauptstadt Potsdam auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 13 fallen.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Ergibt die Untersuchung einen Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung, trägt der Eigentümer die Kosten für die Untersuchung, andernfalls trägt sie die Landeshauptstadt Potsdam. Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass die nach § 11 Absatz 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und ihr die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Bedienstete und Mitarbeiter der Landeshauptstadt Potsdam und von ihr Beauftragte Dritte können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke nach vorheriger Anmeldung betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist. Ist Gefahr in Verzug, kann die vorherige Anmeldung unterbleiben.

§ 16 Haftung

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam haftet unbeschadet des nachfolgenden Absatzes 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Natureignissen hervorgerufen werden.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage ergeben, nur dann, wenn sie von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- (3) Der Eigentümer hat für die ordnungsgemäße Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung schuldhaft zuwiderhandelt, haftet der Landeshauptstadt Potsdam gegenüber für alle dieser dadurch entstehenden Schäden. Dasselbe gilt für Schäden, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Eigentümer kann gem. § 116 Brandenburgisches Wasserrecht verpflichtet werden, das unterirdische Durchleiten von Abwasser in geschlossenen Leitungen zu dulden, wenn die Verlegung der Leitung an anderer Stelle nur mit erheblichem Mehraufwand durchgeführt werden könnte.
- (2) Die Verfahrensgrundsätze richten sich nach den §§ 116 bis 123 BbgWG.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

Teil II - Abgabenrechtliche Bestimmungen

§ 18 Abgabentatbestände

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt aufgrund dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nach § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg sowie für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen zur Abwasserbeseitigung einen Kostenersatz nach § 10 des vorgenannten Gesetzes.

§ 19 Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage setzt sich aus einer Mengen- und einer Grundgebühr zusammen. Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Den Maßstab für die Grundgebühr bildet die Wasserzählergröße (Qn) des jeweiligen Wasserzählers, insofern gesonderte geeichte Abwasserzähler vorhanden sind, gilt die tatsächlich eingeleitete Menge Schmutzwasser. Insofern kein Wasserzähler vorhanden ist, bildet die bei vergleichbaren Grundstücksverhältnissen zur Versorgung erforderliche Wasserzählergröße (Qn) den Maßstab für die Grundgebühr. Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.
- (2) Als der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführte Schmutzwassermenge gilt
 - a) die aus der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene oder sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die Wassermenge nach § 19 Absatz 2 Buchstabe b und c hat der Eigentümer der Landeshauptstadt Potsdam nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalenderjahr) innerhalb der nachfolgenden zwei Monate nachzuweisen. Der Nachweis ist vom Eigentümer durch einen dem Stand der Technik entsprechenden, geeichten und von der Landeshauptstadt verplombten Wasserzähler zu führen. In Ausnahmefällen kann die Landeshauptstadt Potsdam auf den Nachweis durch einen Wasserzähler verzichten, wenn er gleichwertig etwa durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen auf andere Weise durch den Eigentümer geführt werden kann.
- (4) Wird der Nachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb der vorgenannten Frist vom Eigentümer geführt, ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, die Zahl der Kubikmeter Schmutzwasser zu schätzen. Gleiches gilt, wenn eine für die Ermittlung der Schmutzwassermenge maßgebliche Messvorrichtung die Wassermenge nicht zutreffend angibt bzw. fehlerhaft arbeitet oder eine von der Wasserversorgungseinrichtung ermittelte Wassermenge gemäß § 19 Absatz 1 Buchstabe a) nicht vorliegt.
- (5) Die Wassermenge, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt ist, wird auf Antrag des Eigentümers bei der sich gemäß § 19 Absatz 1 ergebenden Schmutzwassermenge abgesetzt (Absetzmenge). Der Antrag ist bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen. Er gilt auch für die Folgejahre, längstens jedoch bis zum Ablauf der

Eichfrist. Für die Führung des Nachweises gelten die Absätze 3 und 4 des § 19 sinngemäß.

- (6) Die erforderliche Messeinrichtung (Gartenwasserzähler) zur Ermittlung der Wassermengen nach § 19 Absatz 5 muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und fachgerecht eingebaut werden. Er ist durch die Landeshauptstadt Potsdam zu verplomben. Die Messeinrichtung ist Bestandteil der privaten Hausinstallationsanlage. Alle mit ihr in Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Eigentümer. Je Grundstück ist nur eine Zähleranlage zulässig. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Für die Verplombung und technische Abnahme erhebt die Landeshauptstadt Potsdam eine Gebühr zum Aufwendersatz in Höhe von 61,82 €.
- (7) Der Gebührensatz für die Mengengebühr (Schmutzwasser zentral) beträgt für den Erhebungszeitraum

2008	3,22 Euro/m ³
2009	3,42 Euro/m ³
2010	3,62 Euro/m ³
2011	3,77 Euro/m ³
2012	3,92 Euro/m ³
- (8) Die Grundgebühr (Schmutzwasser zentral) beträgt jährlich

bis Qn 2,5	90,00 Euro
größer Qn 2,5 bis Qn 6	306,00 Euro
größer Qn 6 bis Qn 10	603,00 Euro
größer Qn 10 bis Qn 15	2.403,00 Euro
größer Qn 15 bis Qn 40	6.003,00 Euro
größer Qn 40	7.506,00 Euro

§ 20 Gebühren für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Zur Schmutzwassermenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gilt die im Auftrage der Landeshauptstadt Potsdam abgefahrene Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser. Die Mengenermittlung erfolgt durch das Messgerät am Abfahrzeug und wird auf den zehnten Teil eines Kubikmeter gerundet.
- (2) Die Gebühr (Fäkalgebühr) wird als Arbeitsgebühr erhoben und beträgt für die Abfuhr für jeden vollen Kubikmeter im Erhebungszeitraum

2008	8,92 Euro
2009	9,04 Euro
2010	9,18 Euro
2011	9,30 Euro
2012	9,43 Euro
- (3) Im Leistungsumfang für die Gebühr nach § 20 Abs. 2 sind folgende Bedingungen enthalten:
 - Schlauchlänge bis 20 m
 - Entsorgungsleistungen Montag bis Freitag von 6:00 bis 20:00 Uhr
 - Abpumpen, Transport, Einleitung
 - freie Zugänglichkeit des Grundstückes
- (4) Eine Zusatzleistungen im Zusammenhang mit der Abfuhr liegt vor, wenn die Abfuhr außerhalb der in § 20 Abs. 3 genannten Zeiten, sowie an Sonn- und Feiertagen und in Havariefällen erfolgt. Weiterhin zählt dazu der Mehrbedarf bei einer Schlauchlänge über 20 m, die vergebliche Anfahrt des Abfahrzeuges bei Verschulden des Eigentümers und die Unzugänglichkeit der privaten Schmutzwasserbeseitigungsanlage durch Unterlassen oder Verschulden des Eigentümers. Für diese Zusatzleistungen werden gegenüber dem Eigentümer die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht.

§ 21
Gebühren für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage

- (1) Die Niederschlagswassergebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bemisst sich auf der Grundlage der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen (Quadratmetern), von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangen kann. Als bebaute Flächen gelten die Grundflächen der sich auf dem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich etwaiger Dachüberstände. Befestigte Flächen umfassen insbesondere betonierete, asphaltierte, gepflasterte oder mit Platten belegte Grundstücksflächen. Die bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche ist auf volle Quadratmeter zu runden. Insofern gesonderte geeichte Abwasserzähler vorhanden sind, gilt die tatsächlich eingeleitete Menge Niederschlagswasser.
- (2) Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) beträgt im Erhebungszeitraum
2008 1,04 Euro
2009 1,09 Euro
2010 1,09 Euro
2011 1,12 Euro
2012 1,15 Euro
je Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangen kann.
- (3) Abweichend von § 21 Abs. 2 bemisst sich die Gebühr für die Einleitung von in seiner Eigenschaft nicht verändertem Grund- und Dränagewasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nach der tatsächlichen Einleitmenge, welche durch eine geeignete Messeinrichtung zu ermitteln ist. Die Gebühr beträgt 1,80 €/m³. Der § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 22
Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum für die Gebühren nach § 19 bis 21 ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 23
Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die Landeshauptstadt Potsdam und wird dem Eigentümer durch Bescheid bekannt gemacht. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr werden Vorausleistungen jeweils zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10. und 15.11. fällig, soweit die Höhe der Einzelfälligkeit einen Betrag von 10,00 € übersteigt.
- (4) Abweichend von § 23 Abs. 3 erfolgt die Veranlagung gegenüber Großeinleitern zu Vorausleistungen jeweils zum 28. des Monats. Als Großeinleiter gelten diejenigen Eigentümer, die eine Jahresmenge von 5.000 m³ einleiten. Auf Antrag des Eigentümers kann eine monatliche Gesamtabrechnung erfolgen.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorausleistung diejenige Menge zugrunde gelegt, die der pauschalieren personenbezogenen Durch-

schnittsmenge bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Grundstücke entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. § 23 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

- (6) Der Eigentümer ist zur Mitwirkung bei der Erstellung der Berechnung verpflichtet. Insbesondere hat er auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die erforderlichen Angaben zu machen.
- (7) Kann die Höhe der Vorausleistungen nicht gemäß § 23 Absatz 5 ermittelt werden, wird die Höhe gemäß § 19 Absatz 4 geschätzt und dem Bescheid über die Höhe der Vorausleistungen zugrunde gelegt.

§ 24
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Eigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit dem Tage der grundbuchlichen Eigentumsumschreibung auf den neuen Eigentümer über. Jeder Wechsel der Rechts- und Nutzungsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Gebührenpflicht ist der Landeshauptstadt Potsdam sowohl von dem alten als auch dem neuen Eigentümer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Vor Umschreibung der Eigentumsübertragung im Grundbuch besteht die Möglichkeit der Bevollmächtigung nach § 80 Abgabenordnung.
- (5) Abweichend von § 24 Abs. 1 bis 2 ist der Benutzer (tatsächlicher Einleiter) bei der Erhebung der Gebühr nach § 19 Abs. 2 c und § 21 Abs. 3 (Grund- und Dränagewasser) der Gebührenpflichtige.
- (6) In Fällen des § 7 Abs. 4 (Hinterlieger) gilt § 24 Abs. 5 entsprechend.

§ 25
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder dieser von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser dauerhaft endet.

§ 26
Anzeigepflicht

- (1) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Eigentümer dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Ver-

pflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden, bevor sie in Betrieb oder außer Betrieb genommen werden.

- (2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöht oder ermäßigt, so hat der Eigentümer dies der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich anzuzeigen.

§ 27 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse/ Ersatzpflicht begründende Maßnahmen

- (1) Bei der Herstellung handelt es sich um die erstmalige Errichtung eines Grundstücksanschlusses. Eine Herstellung liegt auch vor, wenn ein Grundstück weitere Grundstücksanschlüsse erhält.
- (2) Die Erneuerung stellt eine Wiederherstellung eines nach bestimmungsgemäßer Benutzung abgenutzten Anschlusses durch Ersetzung des ganzen Anschlusses oder nicht unerheblicher Teile dar.
- (3) Die Veränderung eines Grundstücksanschlusses umfasst alle Maßnahmen, die die technische Umgestaltung eines bestehenden Anschlusses zum Gegenstand hat (z. B. Lage, Art, Dimensionierung, Werkstoff).
- (4) Beseitigung ist Stilllegung, Unterbrechung, Trennung und Entfernung der Grundstücksanschlussleitung.
- (5) Die Unterhaltung umfasst alle Maßnahmen die erforderlich sind, den Grundstücksanschluss in einem gebrauchsfähigen Zustand zu halten (z. B. vorsorgende oder schadensverursachende Instandsetzung).

§ 28 Ermittlung des Aufwandes

- (1) Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse bis einschließlich Durchflussnennweite (DN) 150 an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ist der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den Regelungen dieser Satzung nach Einheitssätzen zu erstatten.
- (2) Die Einheitssätze nach § 28 Abs. 1 betragen
- | | |
|---|-----------|
| a) für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses | |
| Grundbetrag | 2900,00 € |
| Meterpreis je laufendem Meter Anschlusslänge bei befestigter Oberfläche | 285,00 € |
| Meterpreis je laufendem Meter Anschlusslänge bei unbefestigter Oberfläche | 190,00 € |
| b) für die Erneuerung eines Grundstücksanschlusses | |
| Grundbetrag | 2320,00 € |
| Meterpreis je laufendem Meter Anschlusslänge bei befestigter Oberfläche | 225,00 € |
| Meterpreis je laufendem Meter Anschlusslänge bei unbefestigter Oberfläche | 180,00 € |
- (3) Im Leistungsumfang nach § 28 Abs. 2 sind alle Aufwendungen und Kosten enthalten, die mit der Herstellung und Erneuerung des Grundstücksanschlusses bis einschließlich DN 150 einhergehen.
- (4) In Fällen, in denen es aus technischen und tatsächlichen Gründen bei Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 erforderlich ist, eine Grundwasserabsenkung bzw. einen Bodenaustausch durchzuführen, werden die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- (5) Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen größer DN 150 wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

- (6) Der Aufwand für die Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen ist nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.
- (7) Die Kosten, die mit der Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses einhergehen, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- (8) Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlüsse oder Teilanlagen eines solchen, so werden die Aufwendungen in der Regel für jeden Grundstücksanschluss gesondert berechnet. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann hiervon abgewichen werden.
- (9) Aufwand für Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksanschlüssen, die zum Zeitpunkt der Maßnahme den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, geht zu Lasten der Landeshauptstadt Potsdam, wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit einer Änderung oder Erweiterung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen notwendig wird oder aus anderen Gründen nicht vom Eigentümer eines betroffenen Grundstückes zu vertreten ist.

§ 29 Entstehung des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht bei der Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses (Abnahme), in allen übrigen Fällen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Auf den künftigen Kostenersatzanspruch kann die Landeshauptstadt Potsdam eine angemessene Vorausleistung erheben, sobald sie mit der ersatzpflichtigen Maßnahme begonnen hat.

§ 30 Kostenersatzpflichtiger

- (1) Bezüglich des Kostenersatzpflichtigen gelten die Vorschriften des § 24 Abs. 1 bis 3 (Vorschrift zum Gebührenschuldner) entsprechend.
- (2) Bei Eigentumswechsel am Grundstück, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Kostenersatzpflicht nach § 29 noch nicht grundbuchlich vollzogen ist, kann der Erwerber ab dem Tage des Lasten- Nutzen-Überganges entsprechend des Grundstückskaufvertrages die Kostenübernahme gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erklären.

§ 31 Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatzanspruch und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides bzw. des Vorausleistungsbescheides fällig.

Teil III Schlussvorschriften

§ 32 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 33 Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflicht

- (1) Die Eigentümer haben der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach § 19 bis 21 sowie des Kostenersatzanspruches nach § 28 erforderlich ist. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Landeshauptstadt Potsdam das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen nach § 4 Abs. 4 werden im Wege der Selbstveranlagung vom Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes ermittelt. Der Eigentümer ist verpflichtet, der Landeshauptstadt Potsdam auf Anforderung innerhalb eines Monats die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Flächen auf seinem Grundstück schriftlich mitzuteilen. Kommt der Eigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die Landeshauptstadt - soweit ihr keine anderen geeigneten Unterlagen vorliegen - die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche schätzen.
- (3) Soweit sich die Landeshauptstadt Potsdam bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Landeshauptstadt Potsdam zur Feststellung der Abwassermengen Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.
- (4) Der Eigentümer eines Grundstücks hat der Landeshauptstadt Potsdam oder dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchführung der Maßnahmen nach § 28 dieser Satzung erforderlich ist.
- (5) Die Landeshauptstadt Potsdam kann an Ort und Stelle die für den Anschluss maßgeblichen Bedingungen ermitteln. Der Eigentümer hat dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zugang zu den Grundstücksanschlüssen zu ermöglichen.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 4 dieser Satzung sein Grundstück nicht oder nicht ordnungsgemäß an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen anschließt,
 - § 7 dieser Satzung die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messseinrichtungen, Sonderbauwerken, nicht zulässt oder das Anbringen von Hinweisschildern nicht duldet oder sie nach dem Anbringen entfernt,
 - § 8 dieser Satzung die zur Zulassung einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage dort vorgeschriebenen Unterlagen nicht einreicht,
 - § 11 Absatz 1 dieser Satzung den ungehinderten Zugang verwehrt oder notwendige Auskünfte nicht erteilt,
 - § 11 Absatz 4 dieser Satzung Störungen und Schäden an den dort genannten Anlagen nicht unverzüglich anzeigt,
 - § 12 dieser Satzung die Außerbetriebnahme nicht unverzüglich anzeigt,
 - § 13 dieser Satzung nicht zugelassene Stoffe in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen einleitet,
 - § 14 dieser Satzung Abscheider nicht benutzt, nicht ordnungsgemäß entleert oder das Abscheidegut nicht ordnungsgemäß entsorgt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig gem. § 15 Absatz 2 b) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 33 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
- b) entgegen § 26 seinen Anzeigepflichtigen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (5) Ordnungswidrig i.S.v. § 5 Abs. 2 GO, § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 33 die für die Durchführung der Herstellung des Grundstücksanschlusses oder die Erhebung des Ersatzanspruches erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 33 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam an Ort und Stelle ermitteln können oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert.
- (6) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 5 GO können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 35 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Potsdam, den 06.12.2007

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung (AWS) vom 06.12.2007

I. Grenzwerte für die Einleitung

Die Überschreitung für Abwassereinleitungen wird durch den Abwasserinhaltsstoff bestimmt, dessen Konzentration dem überschrittenen Grenzwert entspricht.

Die nachfolgend genannten Richtwerte für gefährliche Stoffe im Sinne des § 7 a WHG gelten nur für Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in der Abwasserverordnung enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasserverordnung.

Hiervon kann abgewichen werden, wenn in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage die geforderte Schadstoffreduzierung erreicht wird, die Abwasserbehandlungsanlage hierfür bemessen ist und diese Abwasserbehandlung keine Umweltbelastungen in andere Umweltmedien verlagert.

Der Grenzwert gilt als überschritten ab Feststellung der Überschreitung, bis der Nachweis durch mehrere repräsentative Proben, die die spezifischen Verhältnisse des Abwasserflusses berücksichtigt, erfolgt, dass der Grenzwert unterschritten wird.

Grenzwerte, die am Übergabeschacht zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:

1) Allgemeine Parameter

- | | |
|---|----------------------------------|
| a) Temperatur | 35 ° C |
| b) pH-Wert | wenigsten 6,5;
höchstens 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe | nicht begrenzt |
| - Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffent- | |

- lichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen
- d) Verhältnis CSB/BSB₅ < 2
CSB-Abbau nach 24 h mindestens 75 %

2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe

- (u. a. verseifbare Öle, Fette)
- a) direkt abscheidbar 100 mg/l
- b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (NG 10) führen: gesamt 250 mg/l

3) Kohlenwasserstoffe

- a) Direkt abscheidbar 50 mg/l
Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar.
- b) gesamt 100 mg/l
- c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt 20 mg/l

4) Halogenierte organische Verbindungen

- a) *absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1,0 mg/l
- b) *leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (CL) 0,5 mg/l

5) Organisch halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht 10g/l als TOC

6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

*Antimon (Sb)	0,5	mg/l
*Arsen (As)	0,5	mg/l
*Barium (Ba)	5	mg/l
*Blei (Pb)	1,0	mg/l
*Cadmium ¹⁾ (Cd)	0,5	mg/l
*Chrom (Cr)	1	mg/l
*Chrom-VI (Cr)	0,2	mg/l
*Cobalt (Co)	2	mg/l
*Kupfer (Cu)	1,0	mg/l
*Nickel (Ni)	1,01	mg/l
*Quecksilber (Hg)	0,1	mg/l
*Zinn (Sn)	5	mg/l
*Zink (Zn)	5	mg/l

Aluminium (Al) keine Begrenzung, soweit keine
und Eisen (Fe) Schwierigkeiten bei der Abwasser-
ableitung und -reinigung auftreten
(siehe 1 c)

7) Anorganische Stoffe (gelöst)

- a) Stickstoff aus Ammonium (NH₄-N + NH₃-N) und Ammoniak 200 mg/l

- b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO₂-N) 10 mg/l
- *c) Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l
- *d) Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l
- e) Sulfat²⁾ (SO₄) 600 mg/l
- *f) Sulfid 2 mg/l
- g) Fluorid (F) 50 mg/l
- h) Phosphatverbindungen³⁾ (P) 50 mg/l

8) Weitere organische Stoffe

- a) Wasserdampfllüchtige halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH)⁴⁾ 100 mg/l
- b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

9) Spontane Sauerstoffzehrung

- gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung; 100 mg/l

* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV

- ¹⁾ Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10% der Grenzwert Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abgabengesetzes überschritten werden.
- ²⁾ In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.
- ³⁾ In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlage dies zulässt.
- ⁴⁾ Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert höher werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.

Die Untersuchungsverfahren richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der Abwasserverordnung.

Bekanntmachungsanordnung

Für die Satzung für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam vom 6.12.2007 ordne ich hiermit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 19 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam an.

Potsdam, den 06.12.2007

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 13.12.2007

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S.154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hindernisse im Land Brandenburg vom 28.06.2006 (GVBl. I, S. 74, 86) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, S. 218) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in der Sitzung am 05.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Landeshauptstadt Potsdam einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen verpflichtet. Die Landeshauptstadt Potsdam betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß den §§ 2 bis 4 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen. Die Straßenreinigung der Landeshauptstadt Potsdam beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Der Winterdienst der Landeshauptstadt Potsdam beinhaltet das Schneeräumen sowie das Bestreuen insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Landeshauptstadt Potsdam und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung.

(3) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten, die Parkbuchten, Parkplätze, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen und Radwege.

(4) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO))
- alle erkennbar abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO), sowie jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 3 und 4 festgelegtem Umfang den Eigentümern der durch diese erschlossenen

Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung.

Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstück), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und beginnt beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z. B. Anliegergrundstück als Garagenhof oder Stellplatz) kann der Oberbürgermeister durch Bescheid die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung festlegen.

(3) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das dem selben Eigentümer gehört, betrachtet werden.

Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Landeshauptstadt Potsdam übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

(5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis aufgeführt und in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt.

(2) Die Straßenreinigung erfolgt in den Reinigungsklassen wie folgt:

RK 1/08: Hauptbahnhof (Südseite): Fahrbahnen, Parkflächen, Gehwege und übrigen Flächen gem. § 1 wöchentlich 6 mal - Mischreinigung durch die LHP
Gehweg (außer Südseite): Reinigung durch die Grundstückseigentümer

RK 1K/08: Fahrbahn wöchentlich 6 mal - maschinelle Reinigung durch die LHP
Gehweg: Reinigung durch die Grundstückseigentümer

RK 2/08: Fahrbahnen wöchentlich 2 mal - Mischreinigung durch die LHP
Parkflächen vierwöchentlich 1 mal - Mischreinigung durch die LHP

- Plätze wöchentlich 1 mal - Mischreinigung durch die LHP
 Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich 1 mal - maschinelle Reinigung durch die LHP -
 Gehweg: Reinigung durch die Grundstückseigentümer
- RK 2K/08: Fahrbahnen wöchentlich 2 mal - maschinelle Reinigung durch die LHP
 Parkflächen vierwöchentlich 1 mal - Mischreinigung durch die LHP
 Plätze wöchentlich 1 mal - Mischreinigung durch die LHP
 Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich 1 mal - maschinelle Reinigung durch die LHP
 Gehweg: Reinigung durch die Grundstückseigentümer
- RK 3/08: Fahrbahnen wöchentlich 1 mal - Mischreinigung durch die Stadt
 Parkflächen vierwöchentlich 1 mal - Mischreinigung durch die Stadt
 Plätze wöchentlich 1 mal - Mischreinigung durch die Stadt
 Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich 1 mal - maschinelle Reinigung durch die Stadt
 Gehweg: Reinigung durch die Grundstückseigentümer
- RK 3K/08: Fahrbahnen wöchentlich 1 mal - maschinelle Reinigung durch die LHP
 Parkflächen vierwöchentlich 1 mal - Mischreinigung durch die LHP
 Plätze wöchentlich 1 mal - Mischreinigung durch die LHP
 Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich 1 mal - maschinelle Reinigung durch die LHP
 Gehweg: Reinigung durch die Grundstückseigentümer
- RK 4/08: Fahrbahnen - 14tägig 1 mal - Mischreinigung durch die LHP
 Parkflächen vierwöchentlich 1 mal - Mischreinigung durch die LHP
 Plätze vierwöchentlich 1 mal - Mischreinigung durch die LHP
 Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich 1 mal - maschinelle Reinigung durch die LHP
 Gehweg: Reinigung durch die Grundstückseigentümer
- RK 4K/08: Fahrbahnen 14tägig 1 mal - maschinelle Reinigung durch die LHP
 Parkflächen vierwöchentlich 1 mal - Mischreinigung durch die LHP
 Plätze vierwöchentlich 1 mal - Mischreinigung durch die LHP
 Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich 1 mal - maschinelle Reinigung durch die LHP
 Gehweg: Reinigung durch die Grundstückseigentümer
- RK 5/08: Fahrbahnen vierwöchentlich 1 mal - Mischreinigung durch die LHP
 Parkflächen vierwöchentlich 1 mal - Mischreinigung durch die LHP
 Plätze vierwöchentlich 1 mal - Mischreinigung durch die LHP
 Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich 1 mal - maschinelle Reinigung durch die LHP
 Gehweg: Reinigung durch die Grundstückseigentümer
- RK 5K/08: Fahrbahnen vierwöchentlich 1 mal - maschinelle Reinigung durch die LHP
 Parkflächen vierwöchentlich 1 mal - Mischreinigung durch die LHP
 Plätze vierwöchentlich 1 mal - Mischreinigung durch die LHP
 Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich 1 mal - maschinelle Reinigung durch die LHP
 Gehweg: Reinigung durch die Grundstückseigentümer
- RK 6/08: Reinigung der Fahrbahnen, Parkflächen, Plätze und Gehwege durch die Grundstückseigentümer

(3) Zur Straßenreinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Gras und Pflanzenwuchs, von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs, Unkraut, unabhängig vom Verursacher; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht

erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden; die Ablagerung von Kehricht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten. Für die gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung an die Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflicht gilt, dass die Straßenreinigung nach der Verschmutzung der Fahrbahnen und Gehwege unverzüglich durchzuführen ist und der anfallende Kehricht oder sonstiger Unrat durch die Grundstückseigentümer selbst zu beseitigen ist. Alle bei der Straßenreinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen.

Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (Recycling-Material, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die Gehwegreinigung manuell zu erfolgen.

In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, das heißt ausgefegt, werden.

(4) Anfallendes Laub von Bäumen im öffentlichen Straßenraum wird im Auftrag der Landeshauptstadt Potsdam entsorgt. Es ist durch die Grundstückseigentümer auf Haufen zu setzen. Eine Behinderung des Verkehrs ist zu vermeiden. Laub von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte im Auftrage der Landeshauptstadt Potsdam werden auf Fahrbahnen eines ausgewählten Straßennetzes in der Winterdienstkategorie 1 (WD 1) und der Winterdienstkategorie 2 (WD 2) erbracht, die nach ihrer Einstufung nacheinander abgearbeitet werden und entsprechend in der Anlage gekennzeichnet sind.

Eine winterdienstliche Betreuung von Gehwegen durch die Landeshauptstadt Potsdam erfolgt nur in der Reinigungsklasse 1/08 - Hauptbahnhof (Südseite).

Auf Straßen, welche in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung keine Kennzeichnung zum Winterdienst haben, ist der Winterdienst durch die Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 durchzuführen.

(2) Bei Eis und Schneeglätte sind öffentliche Straßen und Verkehrsflächen zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen. Abstumpfende Mittel sind vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen.

(3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,5 Metern von Schnee freizuhalten. Bei Fahrbahnen, die nicht über einen separaten Gehweg verfügen, ist ebenfalls zur bebauten Fahrbahnseite hin ein Streifen in einer Breite von 1,5 Metern von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (Recycling-Material, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die winterdienstliche Betreuung manuell zu erfolgen. Auf Gehwegen und den vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist nur

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege und vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle bzw. Steigungsstrecken

erlaubt.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auf-

tauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

(4) Werktags sind in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich zu beseitigen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltendem starken Schneefall keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Zu wiederholen sind Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes dann, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in die bzw. aus den öffentlichen Verkehrsmitteln sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Haltestellenbereich für die Fahrgäste gewährleistet ist. Im Übrigen gelten die Festlegungen des Absatzes 4 entsprechend.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.

(7) Ist der Winterdienst für die Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Eine rückwirkende Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nicht zulässig. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen.

(2) Grundstückseigentümer, die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 1 i. V. m. §§ 3 und 4 dieser Satzung dem Anschluss-

und Benutzungszwang für die Straßenreinigung unterliegen, jedoch nach bisheriger Regelung zur Reinigung selbst verpflichtet waren und diese von einem Dritten haben vornehmen lassen, können auf Antrag bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Vertragsbeendigung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Der Antrag ist unter Vorlage des Vertrages schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 2 und 3
seinen Reinigungsverpflichtungen nicht nachkommt oder nicht satzungsgemäß reinigt,
2. entgegen § 4 Absatz 2 bis 7
seinen Winterdienstverpflichtungen nicht nachkommt oder diese nicht satzungsgemäß durchführt,
3. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2
Kehricht oder sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen oder Gräben ablagert,
4. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 4
Laub von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt,
5. entgegen § 4 Absatz 6 Satz 3
Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 EURO bis 1000,00 EURO geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 10.11.2006 außer Kraft.

Potsdam, den 13. Dezember 2007

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2008 vom

SR = Straßenreinigung - WD = Winterdienst

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Aalsteig	Eiche			6	
Ahornstraße	Babelsberg Süd			5	
Ahornweg	Groß Glienicke			6	
Albert-Einstein-Straße	Teltower Vorstadt			5	1
Albert-Wilkering-Straße	Babelsberg			6	
Albrechtshof	Groß Glienicke			6	
Alexander-Klein-Straße	Bornstedter Feld			5	
Alfred-Hirschmeier-Straße	Babelsberg			6	
Allee nach Glienicke	Babelsberg Nord	SR von Grenzstraße bis Lankestraße	SR Nr. 2 bis 47	5K	
Allee nach Glienicke	Babelsberg Nord	WD von Grenzstraße bis Lankestraße			1
Allee nach Glienicke	Babelsberg Nord	SR von Lankestraße bis Ende		5	
Allee nach Sanssouci	Brandenburger Vorstadt			3	1
Alleestraße	Nauener Vorstadt			4K	1
Alt Döberitzer Weg	Groß Glienicke			6	
Alt Drewitz	Drewitz			6	
Alt Nowawes	Babelsberg Nord			4K	1
Alter Markt (Platz)	Nördliche Innenstadt			5	
Alter Tornow	Templiner Vorstadt			5K	2
Alter Weinberg	Groß Glienicke			6	
Altes Rad	Eiche			5K	
Althoffstraße	Babelsberg Süd	WD von Anhaltsstraße bis Kopernikusstraße	nur Schule Kopernikusstraße 28, 30	5	2
Am Alten Friedhof	Teltower Vorstadt	WD von Kolonie Daheim bis Heinrich-Mann-Allee		5K	2
Am Alten Markt	Nördliche Innenstadt			4	1
Am alten Mörtelwerk	Eiche		SR und WD außer Nr. 9, 9 A, 11 bis 11 C, 13 und 15, 16 und 18	5K	2
Am Angelhaken	Grube			6	
Am Anger	Groß Glienicke			6	
Am Babelsberger Park	Babelsberg Nord			6	
Am Bahnhof	Golm			6	
Am Bahnhof	Grube			6	
Am Bassin	Innenstadt			3	2
Am Blinker	Grube			6	
Am Böttcherberg	Klein Glienicke	WD von Wannseestraße bis Tannenstraße (Betonstraße) und Reudebecksteig bis Wannseestraße		6	1
Am Brunnen	Teltower Vorstadt			6	
Am Buchhorst	Industriegelände			4K	1
Am Bürohochhaus	Industriegelände			5K	2
Am Denkmal	Groß Glienicke			6	
Am Drachenberg	Bornstedt		SR außer Nr. 1 und 2	5K	
Am Durchstich	Neu Fahrland			6	
Am Eichenhain	Eiche			6	
Am Fenn	Groß Glienicke			6	
Am Fenn	Waldstadt I			6	
Am Föhrenhang	Neu Fahrland			6	
Am Försteracker	Teltower Vorstadt			6	
Am Friedhof	Drewitz			6	
Am Friedhof	Fahrland			6	
Am Garten	Marquardt			6	
Am Gehölz	Gluckstraße			5K	
Am Golfplatz	Nedlitz		SR und WD außer Nr. 2 bis 19	5K	2
Am großen Graben	Fahrland			6	
Am Großen Herzberg	Eiche			6	
Am Großen Horn	Neu Fahrland			6	
Am Grünen Gitter	Brandenburger Vorstadt			6	
Am Grünen Weg	Eiche			6	
Am Hämphorn	Sacrow			6	
Am Hang	Nauener Vorstadt			5	
Am Havelblick	Südliche Innenstadt		SR und WD außer Nr. 10 bis 12	5K	1

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Am Heineberg	Bornim			6	
Am Hinzenberg	Nördliche Innenstadt			6	
Am Hirtengraben	Drewitz			6	
Am Kanal	Marquardt			6	
Am Kanal	Nördliche Innenstadt	SR und WD von Burgstraße bis Große Fischerstraße	SR Nr. 2 bis 6A, 66 bis 73	5	
Am Kanal	Nördliche Innenstadt	SR und WD von Fr.-Ebert-Straße bis Burgstraße	SR und WD Nr. 7 bis 65	4K	1
Am Kirchberg	Neu Fahrland			6	1
Am Kirchblick	Eiche			6	
Am Klubhaus	Babelsberg Süd			5K	
Am Klubhaus	Grube			6	
Am Konsumplatz	Grube			6	
Am Krampnitzsee	Neu Fahrland			6	
Am Küssel	Grube			6	
Am Langen Berg	Eiche	SR und WD von Am alten Mörtelwerk bis Baumschulenweg	SR und WD Nr. 1 bis 12	5K	2
Am Lehnitzsee	Neu Fahrland			6	
Am Luftschiffhafen	Potsdam West			5K	
Am Lustgartenwall	Nördliche Innenstadt			5	
Am Meedehorn	Sacrow			6	
Am Mittelbusch	Stern			6	
Am Moosfenn	Waldstadt II	SR und WD von Heinrich-Mann-Allee bis Kiefernring		5	2
Am Mühlenberg	Golm	WD von Golmer Chaussee bis Buswendepplatz		5K	1
Am Natweterschen Damm	Grube			6	
Am Neuen Garten	Nauener Vorstadt	SR und WD von Große Weinmeisterstraße bis Leistikowstraße	SR und WD Nr. 9 bis 32	4	2
Am Neuen Garten	Nauener Vorstadt	SR und WD von Leistikowstraße bis Große Weinmeisterstraße	SR und WD Nr. 32 A bis 51	4K	2
Am Neuen Garten	Nauener Vorstadt	SR und WD von Behlerstraße bis Große Weinmeisterstraße	SR und WD Nr. 1 A bis 8 und 64	4K	1
Am Neuen Markt	Nördliche Innenstadt			5	
Am Neuen Palais	Brandenburger Vorstadt			4K	1
Am Nuthetal	Schlaatz	WD von An der Alten Zauche bis Bisamkiez		4	1
Am Pappeltor	Wildpark			6	
Am Park	Groß Glienicke			6	
Am Parkplatz	Marquardt			6	
Am Parkplatz	Neu Fahrland			6	
Am Parkplatz	Paaren			6	
Am Pfingstberg	Nauener Vorstadt	WD von Nedlitzer Straße bis Vogelweide und Große Weinmeisterstraße bis Zufahrt Zum Alten Wasserturm	WD Nr. 1 bis 15	5	2
Am Plantagenhaus	Teltower Vorstadt			6	
Am Raubfang	Bornim			6	
Am Rehweg	Neu Fahrland			6	
Am Reiherbusch	Nauener Vorstadt			5	
Am Sandberg	Eiche			6	
Am Schlahn	Groß Glienicke			6	
Am Schlangenfenn	Waldstadt II			5	
Am Schlänitze	Marquardt			6	
Am Schloßpark	Marquardt			6	
Am Schragen	Jägervorstadt			4K	1
Am Seeblick	Groß Glienicke			6	
Am Silbergraben	Drewitz			6	
Am spitzen Berg	Fahrland			6	
Am Sportplatz	Babelsberg Süd			5K	
Am Springbruch	Waldstadt II	ohne Stichstraßen		5	
Am Stadtrand	Waldstadt I	Meisenweg bis Drewitzer Straße	SR außer Nr. 1 bis Nr. 44	5	
Am Stinthorn	Neu Fahrland	WD ab B 2 bis zum Klinikeingang		6	1
Am Tempelberg	Eiche			6	
Am Upstall	Fahrland	WD ab Gartenstraße bis Wendehammer		6	1
Am Urnenfeld	Golm			6	
Am Vogelherd	Nedlitz			6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Am Wald	Marquardt			6	
Am Wald	Teltower Vorstadt			6	
Am Waldfrieden	Groß Glienicke			6	
Am Waldrand	Klein Glienicke	WD von OA bis Tannenstraße		6	1
Am Weinberg	Fahrland			6	
Am Weinberg	Golm			6	
Am Weißen See	Nedlitz			6	
Am Wiesenrain	Grube			6	
Am Wiesenrand	Neu Fahrland	WD bis Kreuzung L92		6	1
Am Wildpark	Potsdam West		SR und WD Nr. 1 bis 4	5K	1
Am Windmühlenberg	Bornim			6	
Am Windmühlenberg	Golm			6	
Am Zernsee	Golm			6	
Amselweg	Marquardt			6	
Amtsstraße	Bornstedt			6	
Amundsenstraße	Bornim		SR und WD außer Nr. 18, 20, 20 A-C, 22, 24, 24 A-C, 31 A und 48	4K	1
An den Eisbergstücken	Fahrland			6	
An den Korbweiden	Teltower Vorstadt			6	
An den Leddigen	Fahrland			6	
An den Windmühlen	Babelsberg Süd			6	
An der alten Kreisstraße	Marquardt			6	
An der alten Windmühle	Fahrland			6	
An der Alten Zauche	Schlaatz			4	1
An der Bahn	Golm			6	
An der Birnenplantage	Neu Fahrland			6	
An der Brauerei	Industriegelände			5K	
An der Einsiedelei	Jägervorstadt			5K	
An der Fährwiese	Templiner Vorstadt			6	
An der Jubelitz	Fahrland			6	
An der Kirche	Groß Glienicke			6	
An der Obstplantage	Marquardt			6	
An der Orangerie	Brandenburger Vorstadt			4K	
An der Parforcheide	Babelsberg Süd			6	
An der Pirschheide	Wildpark	SR ohne Zufahrt Hotel (WD bis Hotel Seminaris)	SR Nr. 11, 28, 30, 40 bis 42	5K	1
An der Pirschheide (LBS-Tunnel)	Wildpark			4	
An der Roten Kaserne	Nedlitz			5K	
An der Sandscholle	Babelsberg Süd			5K	
An der Sporthalle	Groß Glienicke			6	
An der Sternwarte	Babelsberg Nord			5K	2
An der Trift	Fahrland			6	
An der Vogelwiese	Bornim			6	
An der Vorderkappe	Templiner Vorstadt			6	
An der Windmühle	Fahrland			6	
An der Windmühle	Fahrland			6	
An der Wublitz	Marquardt			6	
Angermannstraße	Nauener Vorstadt			5K	
Anhaltsstraße	Babelsberg Süd			5	2
Annemarie-Wolf-Platz	Bornstedter Feld			6	
Anni-von-Gottberg-Straße	Kirchsteigfeld	WD von Richarda-Huch-Straße bis Dorothea-Schneider-Straße		5K	2
Apfelweg	Bornstedt			6	
Asta-Nielsen-Straße	Drewitz			5K	
Auf dem Kiewitt	Brandenburger Vorstadt			5	2
August-Bebel-Straße	Babelsberg Süd			4K	1
August-Bier-Straße	Babelsberg Nord			5	
August-Bonnes-Straße	Bornstedter Feld			6	
Babelsberger Straße	Südliche Innenstadt			4K	1
Baberowweg	Babelsberg Süd		SR außer Nr. 8, 9, 10, 11, 12, 12 A, 13, 14, 15, 17, 18, 19 und 20	5K	
Bäckerstraße	Nördliche Innenstadt			5	
Bahnhofsstraße	Stern			5	
Baldurstraße	Babelsberg Nord			5	
Bartholomäus-Neumann-Straße	Bornstedter Feld			5K	
Bassewitzstraße	Neu Fahrland			6	
Bassinplatz - Süd	Nördliche Innenstadt			5	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Baumhaselring	Eiche		SR und WD außer Nr. 2, 4, 4 A, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 128, 130, 132, 132 A, 134, 134 A, 136, 136 A, 138, 138 A, 140, 142	5K	2
Baumschulenweg	Eiche	WD von Altes Rad bis Roßkastanienstraße	SR und WD Nr. 6 A bis 6 E, 7 A, 8 A, 8 B, 9	5K	2
Bebraer Straße	Drewitz			6	
Beethovenstraße	Stern			5K	
Beetzweg	Babelsberg Süd			6	
Behlertstraße	Berliner Vorstadt	SR und WD von Berliner Straße bis Am Neuen Garten	SR und WD Nr. 1 bis 4 A und 31 bis Ende	4K	1
Behlertstraße	Nauener Vorstadt	SR und WD von Am Neuen Garten bis Friedrich-Ebert-Straße	SR und WD Nr. 4 B bis 30	5	2
Behringstraße	Babelsberg Nord			5K	1
Bellavitestraße	Kirchsteigfeld			6	
Bendastraße	Babelsberg Nord			3	
Benkertstraße	Nördliche Innenstadt			3	
Benzstraße	Babelsberg Süd			5K	1
Bergholzer Straße	Teltower Vorstadt			5	
Bergstraße	Groß Glienicke			6	
Bergstraße	Marquardt			6	
Bergstraße	Satzkorn			6	1
Bergweg	Babelsberg Nord			6	
Bergweg	Marquardt			6	
Berliner Straße	Berliner Vorstadt			4K	1
Bernhard-Kellermann-Straße	Waldstadt I			5	
Bertha-von-Suttner-Straße	Nauener Vorstadt			5	
Bertinistraße	Nauener Vorstadt			6	
Bertiniweg	Nauener Vorstadt			6	
Bertolt-Brecht-Straße	Waldstadt I			5	
Bettina-von-Arnim-Straße	Kirchsteigfeld			5K	
Beyerstraße	Nauener Vorstadt			5	2
Biberkiez	Schlaatz			5	
Biberweg	Babelsberg Süd			6	
Billy-Wilder-Platz	Babelsberg			6	
Binsenhof	Schlaatz			5	
Birkenhügel	Eiche			6	
Birkenstraße	Nauener Vorstadt			5	
Birkenweg	Groß Glienicke			6	
Birnenweg	Bornstedt			6	
Birnenweg	Satzkorn			6	1
Bisamkiez	Schlaatz	WD von Am Nuthetal bis Schule/Kaufhalle Meisenweg	WD für Nr. 107 bis 111	5	1
Blumenstraße	Bornstedt			6	
Blumenweg	Babelsberg Süd			6	
Blumenweg	Marquardt			6	
Böcklinstraße	Berliner Vorstadt			5	2
Bollmannsteig	Grube			6	
Bornimer Chaussee	Golm			6	
Bornstedter Feld	Bornstedt			6	
Bornstedter Straße	Bornstedt			4K	1
Brandenburger Straße	Nördliche Innenstadt	WD von Schopenhauerstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	WD außer Nr. 34 bis 42	1K	1
Brauhausberg	Templiner Vorstadt			4K	1
Braumannweg	Groß Glienicke			6	
Breite Straße	Brandenburger Vorstadt		SR für Nr. 17 bis 23 Zugang über Lindenstraße	4	
Breite Straße	Nördliche Innenstadt			4K	1
Breiter Weg	Bornim			6	
Brentanoweg	Jägervorstadt			6	
Brombeerstieg	Eiche			6	
Bruno-H.-Bürgel-Straße	Babelsberg Nord	WD von Hermann-Maaß-Straße bis Scheffelstraße	WD Nr. 17 bis 80, außer Nr. 78 und 7 C	5K	2
Bruno-Taut-Straße	Nedlitz			6	
Bullenwinkel	Groß Glienicke			6	
Burgstraße	Nördliche Innenstadt			5	
Büringstraße	Drewitz			6	
Bussardweg	Bornstedt			6	
Busweg	Neu Fahrland			6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Caputher Heuweg	Waldstadt II	WD von Zum Teufelssee bis Saarmunder Straße		5	2
Carl-Christian-Horvath-Straße	Bornstedter Feld			5K	
Carl-von-Ossietzky-Straße	Brandenburger Vorstadt			5	
Charles-Tellier-Platz	Bornstedt			6	
Charlottenstraße	Nördliche Innenstadt	SR von Berliner Straße bis Französische Straße WD von Berliner Straße bis Friedrich-Ebert-Straße	SR Nr. 55 bis 82	4	2
Charlottenstraße	Nördliche Innenstadt	SR von Französische Straße (Französische Kirche) bis Schopenhauer Straße WD von Friedrich-Ebert-Straße bis Schopenhauerstraße	SR Nr. 1 bis 54 und 83 bis 128	3K	1
Chopinstraße	Stern			6	
Christophorusweg	Groß Glienicke			6	
Clara-Schumann-Straße	Kirchsteigfeld	WD von Trebbiner Straße bis Marie-Juchacz-Straße		5K	2
Clara-Zetkin-Straße	Brandenburger Vorstadt			5	
Concordiaweg	Babelsberg Nord			6	
Conrad-Veidt-Straße	Drewitz			5K	
Daimlerstraße	Babelsberg Nord			5	1
Damaschkeweg	Teltower Vorstadt			6	
David-Gilly-Straße	Bornstedter Feld			5K	
Dennis-Gabor-Straße	Bornstedter Feld			5K	
Dianastraße	Babelsberg Süd			5	
Dieselstraße	Babelsberg Süd		SR außer Nr. 48 bis 51	5	
Döberitzer Straße	Fahrland			6	
Dohlenweg	Groß Glienicke			6	
Domstraße	Babelsberg Nord			5K	2
Donarstraße	Babelsberg Nord			5K	
Dorfstraße	Grube			6	
Dorfstraße	Satzkorn	WD von Ketziner Straße bis Bergstraße		6	1
Dorothea-Schneider-Straße	Kirchsteigfeld	WD von Ricarda-Huch-Straße bis Anni-von-Gottberg-Straße	WD außer Nr. 16 und 18	5K	2
Dortustraße	Nördliche Innenstadt	SR und WD von Charlottenstraße bis Obere Planitz	SR und WD Nr. 24 bis 51	4	2
Dortustraße	Nördliche Innenstadt	SR und WD von Hegelallee bis Charlottenstraße	SR und WD Nr. 1 bis 23 und 52 bis 74	3	2
Dr. Kurt-Fischer-Straße	Groß Glienicke			6	
Drevesstraße	Teltower Vorstadt			5	2
Drewitzer Straße	Waldstadt I		WD außer Nr. 1 bis 22	4K	1
Driftweg	Marquardt			6	
Drosselweg	Marquardt			6	
Dürerstraße	Berliner Vorstadt			5	
Ebereschenweg	Groß Glienicke			6	
Ebereschenweg	Grube			6	
Ebräerstraße	Nördliche Innenstadt			5	
Ecksteinweg	Eiche			5K	
Edisonallee	Zentrum Ost			6	
Eduard-Claudius-Straße	Waldstadt I			5	
Eduard-Engel-Straße	Bornstedter Feld			5	
Eduard-von-Winterstein-Straße	Drewitz			5K	
Ehrenpfortenbergstraße	Eiche	SR von Kaiser-Friedrich-Straße bis Nr. 10 A WD von Kaiser-Friedrich-Straße bis Nr. 11		5K	2
Ehrenpfortenbergstraße	Golm			6	
Eichelkamp	Nedlitz			6	
Eichenallee	Bornstedt	WD für Fußweg zum Am Drachenberg bis Am Drachenberg		5K	
Eichenallee zur BESTBAU	Satzkorn			6	
Eichenring	Eiche			5K	
Eichenweg	Babelsberg Süd			6	
Eichenweg	Golm			6	
Eisenhartstraße	Nauener Vorstadt			5	
Eleonore-Prochaska-Straße	Kirchsteigfeld			5K	
Elisenweg	Potsdam West			6	
Eltesterstraße	Nördliche Innenstadt			5	
Emil-Jannings-Straße	Medienstadt			5K	2

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Erich-Arendt-Straße	Nedlitz			5K	
Erich-Engel-Weg	Kirchsteigfeld			6	
Erich-Mendelsohn-Allee	Bornstedter Feld			5K	
Erich-Pommer-Straße	Drewitz			5K	
Erich-Weinert-Straße	Waldstadt I	WD von Heinrich-Mann-Allee bis Drewitzer Straße	WD nur für Nr. 1 bis 4, 100, 5 und 71, 72	5	1
Erlenhof	Schlaatz			5	
Ernst-Busch-Platz	Drewitz			5	
Ernst-Lubitsch-Weg	Drewitz			5K	
Ernst-Thälmann-Straße	Groß Glienicke			6	
Erwin-Barth-Straße	Bornstedter Feld			5K	
Eschenweg	Golm			6	
Eschenweg	Marquardt			6	
Espengrund	Babelsberg Nord			5	
Esplanade	Bornstedter Feld			5K	2
Eulenkamp	Stern			6	
Fahrländer Chaussee	Fahrland	WD von Ketziner Straße bis Dorfstraße		6	1
Fahrländer Chaussee	Marquardt			6	1
Fahrländer Damm	Nedlitz			6	
Fahrländer Straße	Marquardt		SR und WD außer Nr. 3, 3 A, 5, 5 A, 5 B und 5 C	5K	1
Fahrländer Weg	Marquardt			6	
Fährstraße	Sacrow			6	
Fährweg	Marquardt			6	
Fährweg	Uetz			6	
Falkenhorst	Schlaatz			5	
Falkenreder Weg	Uetz			6	
Falknerstraße	Golm			6	
Fasanenweg	Marquardt			6	
Fehlowweg	Fahrland			6	
Feldweg	Grube			6	
Feldweg	Potsdam West			6	
Ferdinand-Jühlke-Weg	Bornstedter Feld			6	
Feuerbachstraße	Brandenburger Vorstadt			5	
Fichtenallee	Stern			6	
Fichtenweg	Golm			6	
Fichtestraße	Potsdam West			5	
Filchnerstraße	Babelsberg Nord			6	
Finkenweg	Marquardt			6	
Finkenweg	Teltower Vorstadt			5	2
Fintelmanstraße	Bornstedter Feld			6	
Fischerweg	Fahrland			6	
Fliederweg	Bornstedt			6	
Florastraße	Bornim			6	
Flotowstraße	Stern			5	2
Fontanestraße	Babelsberg Nord			5K	2
Fontanestraße	Neu Fahrland			6	
Forellensprung	Grube			6	
Forstallee	Groß Glienicke			6	
Försterweg	Babelsberg Süd			5	
Forststraße	Potsdam West			4K	1
Franz-Mehring-Straße	Babelsberg Süd			5	
Französische Straße	Nördliche Innenstadt			5	2
Freiheitsstraße	Groß Glienicke			6	
Freiligrathstraße	Babelsberg Nord			6	
Freyaplatz	Babelsberg Nord			5	
Friedhofsgasse	Südliche Innenstadt			5K	2
Friedhofsweg	Fahrland			6	
Friedrich-Ebert-Straße	Nauener Vorstadt	SR und WD von Nauener Tor bis Alleestraße	SR und WD Nr. 32 bis 83	4	2
Friedrich-Ebert-Straße	Nördliche Innenstadt	SR von Charlottenstraße bis Nauener Tor			
		WD Am Kanal bis Nauener Tor	SR Nr. 9 bis 31 und 84 bis 104	1K	1
Friedrich-Ebert-Straße	Nördliche Innenstadt	SR von Heinrich-Mann-Allee bis Charlottenstraße WD von Babelsberger Straße bis Am Kanal	SR Nr. 1 bis 8 und 105 bis 122	3K	1
Friedrich-Engels-Straße	Innenstadt Süd			4	1
Friedrich-Holländer-Straße	Babelsberg			6	
Friedrich-Klausing-Straße	Nauener Vorstadt			6	
Friedrich-Kunert-Weg	Bornstedter Feld			6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Friedrich-List-Straße	Babelsberg		SR und WD Nr. 5 und 8	4K	1
Friedrichspark	Marquardt	WD von B 273 bis Kreisverkehr		6	1
Friedrich-W.-Murnau-Straße	Drewitz			5K	
Friedrich-Wolf-Straße	Waldstadt I			5	
Friesenstraße	Babelsberg Süd	SR von Großbeerenstraße bis Dieselstraße	SR Nr. 2, 3, 3 A, 4, 5, 5 A, 5 B, 6, 7, 7 A, 7 B, 8, 9, 9 A	5	
Fritze-Bollmann-Steig	Grube			6	
Fritz-Encke-Straße	Bornstedter Feld			5K	
Fritz-Lang-Straße	Drewitz			5K	
Fritz-von-der-Lancken-Straße	Nauener Vorstadt			6	
Fritz-Zubeil-Straße	Babelsberg Süd	WD von Wetzlaer Straße bis Großbeerenstraße		5K	2
Fuchsweg	Golm			6	
Fuldaer Straße	Stern			6	
Fultonstraße	Babelsberg Süd			5	2
G.-W.-Pabst-Straße	Babelsberg			6	
Gagarinstraße	Stern	WD von Großbeerenstraße bis Lilienthalstraße	WD für Nr. 2 bis 10 gerade und 1, 5 und 7 ungerade	5	2
Galleistraße	Stern			5	2
Galliner Damm	Golm			6	
Ganghoferstraße	Neu Fahrland			6	
Garnstraße	Babelsberg Nord			5	
Gartenstraße	Babelsberg Süd			5	
Gartenstraße	Fahrland	WD von Triftweg bis Am Upstall		6	1
Gärtner-Schmidt-Straße	Neu Fahrland			6	
Gaußstraße	Stern			5	
Geiselbergstraße	Golm	SR und WD bis Buswendestelle		5K	1
Gellertstraße	Fahrland	WD ab B 2 bis Ketziner Straße		6	1
Gellertstraße	Neu Fahrland			6	1
Georg-Hermann-Allee	Bornstedter Feld	WD von Pappelallee bis Nedlitzer Straße		5K	2
Georg-Potente-Weg	Bornstedter Feld			6	
Gerlachstraße	Drewitz	SR von Neuendorfer Straße bis Zum Kirchsteigfeld WD von Zum Kirchsteigfeld bis Nutheschnellstraße	SR und WD außer Nr. 1 A bis 3	5K	2
Gersthofweg	Bornim			6	
Gertrud-Feiertag-Straße	Bornstedter Feld			6	
Gertrud-Kolmar-Straße	Kirchsteigfeld			5K	
Geschwister-Scholl-Straße	Brandenburger Vorstadt	SR und WD von Zeppelinstraße bis Hans-Sachs-Straße	SR und WD Nr. 1 bis 21 und 73 bis Ende	4	2
Geschwister-Scholl-Straße	Potsdam West	SR und WD von Hans-Sachs-Straße bis Am Neuen Palais	SR Nr. 22 bis 39, 41 bis 50 und 54 bis 72 WD außer Nr. 67 A	4K	2
Gesundheitsgasse	Potsdam West			6	
Giebelweg	Groß Glienicke			6	
Ginsterweg	Waldstadt II			5	
Gladiolenweg	Satzkorn			6	1
Glasmeisterstraße	Babelsberg Nord			5	
Glienicker Brücke (Vorplatz)	Berliner Vorstadt			4	
Glienicker Dorfstraße	Groß Glienicke			6	1
Glienicker Winkel	Babelsberg Nord			6	
Gluckstraße	Stern			5	
Glumestraße	Nauener Vorstadt			5	
Goetheplatz	Babelsberg Nord			6	
Goethestraße	Babelsberg Nord	WD von Plantagenstraße bis Behringstraße	WD von Nr. 3 bis 9 ungerade	5	1
Golmer Chaussee	Bornim			6	1
Golmer Damm	Golm			6	
Golmer Fichten	Golm			6	1
Gontardstraße	Potsdam West			5	
Grabenstraße	Bornstedt			6	
Graf-von-Schwerin-Straße	Nauener Vorstadt			6	
Gregor-Mendel-Straße	Jägervorstadt			5	2
Grenzallee	Nedlitz			6	
Grenzstraße	Babelsberg Nord			5	1

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Grenzweg	Waldstadt I			6	
Griebnitzstraße	Klein Glienicke			6	
Grillparzerstraße	Brandenburger Vorstadt			5	
Gröbenstraße	Bornim			6	
Großbeerenstraße	Babelsberg Süd, Stern			4K	1
Große Fischerstraße	Nördliche Innenstadt			5	
Große Weinmeisterstraße	Nauener Vorstadt			5K	2
Grotrianstraße	Stern			5	2
Grüner Weg	Bornim			6	
Grüner Weg	Groß Glienicke			6	
Grünstraße	Babelsberg Süd			5	
Guido-Seeber-Weg	Drewitz			5K	
Günther-Simon-Straße	Drewitz			5K	
Gustav-Meyer-Straße	Bornstedter Feld			6	
Gutenbergstraße	Nördliche Innenstadt	SR von Hebbelstraße bis Berliner Straße WD von H.-Thoma-Straße bis Berliner Straße	SR Nr. 38 bis 67	4	1
Gutenbergstraße	Nördliche Innenstadt	SR von Schopenhauer Straße bis Hebbelstraße WD von Schopenhauerstraße bis H.-Thoma-Straße	SR Nr. 1 bis 33 und 68 bis 115 WD für Nr. 59 bis 67 und 38, 38 A und 39	3	2
Gutsstraße	Bornim			6	
Habichthorst	Schlaatz			5	
Habichtweg	Bornstedt			6	
Habichtweg	Golm			6	
Haeckelstraße	Potsdam West			5	2
Hainbuchenweg	Groß Glienicke			6	
Hainholzstraße	Nedlitz			6	
Handelshof	Industriegelände			5	2
Hannes-Meyer-Straße	Bornstedter Feld			6	
Hannoversche Straße	Fahrland			6	
Hans-Albers-Straße	Drewitz			5K	2
Hans-Grade-Ring	Stern			5	
Hans-Kölle-Weg	Bornstedter Feld			6	
Hans-Marchwitza-Ring	Zentrum Ost			5	
Hans-Sachs-Straße	Brandenburger Vorstadt			5	
Hans-Thoma-Straße	Nördliche Innenstadt			4K	1
Haseleck	Marquardt			6	
Haselnussring	Bornim			6	
Haseloffweg	Uetz			6	
Hasensprung	Teltower Vorstadt			6	
Hasensteg	Fahrland			6	
Hauptbahnhof (Fahrbahn)	Nördliche Innenstadt			1	1
Hauptbahnhof (Gehwege)	Nördliche Innenstadt			1	1
Hauptbahnhof (Kurzzeitparkplatz)	Nördliche Innenstadt			1	1
Hauptbahnhof (Taxispur)	Nördliche Innenstadt			1	1
Hauptstraße	Marquardt		SR außer Nr. 24, 24 A, 27 A	5K	1
Hauptweg	Grube			6	
Havelstraße	Südliche Innenstadt			6	
Hebbelstraße	Nauener Vorstadt	SR von Kurfürstenstraße bis Am Neuen Garten	SR Nr. 6 bis 41	5	
Hebbelstraße	Nördliche Innenstadt	SR und WD von Kurfürstenstraße bis Charlottenstraße	SR und WD Nr. 1 bis 5 und 42 bis 56	3	2
Hechtsprung	Groß Glienicke	WD von Sacrower Allee bis Seepromenade	WD von Nr. 1, 3, 5 A und 5 B, 7 und 10 bis 18	6	1
Heckenstraße	Bornim			6	
Hegelallee	Nördliche Innenstadt	SR und WD von Schopenhauerstraße bis Nauener Tor	SR und WD Nr. 30 bis 57	4	1
Hegelallee	Nördliche Innenstadt	SR und WD von Schopenhauerstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	SR und WD Nr. 1 bis 29	4K	1
Hegemeisterweg	Teltower Vorstadt			6	
Heidereiterweg	Teltower Vorstadt			6	
Heideweg	Babelsberg Süd			5K	
Heilig-Geist-Straße	Nördliche Innenstadt			5	
Heimrode	Teltower Vorstadt			6	
Heiner-Carow-Straße	Babelsberg			6	
Heinestraße	Babelsberg Nord			5	
Heinrich-George-Straße	Babelsberg / Medienstadt			5K	2
Heinrich-Heine-Weg	Neu Fahrland			6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Heinrich-Mann-Allee	Teltower Vorstadt	SR und WD von Friedhofsgasse bis Waldstraße	SR und WD Nr. 25 bis 64 A	4K	2
Heinrich-Mann-Allee	Teltower Vorstadt	SR und WD von Waldstraße bis Am Försteracker	SR und WD Nr. 65 bis 92	4K	2
Heinrich-Mann-Allee	Teltower Vorstadt	SR und WD von Albert-Einstein-Straße bis Friedhofsgasse	SR und WD Nr. 4 bis 24 A	4	2
Heinrich-Mann-Allee	Teltower Vorstadt	SR und WD von Albert-Einstein-Straße bis Horstweg	SR und WD Nr. 93 bis 120 B	4K	1
Heinrich-von-Kleist-Straße	Babelsberg Süd			5	
Heinrich-Zeiningen-Straße	Bornstedter Feld			5K	
Heisenbergstraße	Bornstedt			6	
Helene-Lange-Straße	Nauener Vorstadt			5	2
Helmholtzstraße	Berliner Vorstadt			5	
Helmut-Just-Straße	Groß Glienicke			6	
Henning-von-Tresckow-Straße	Nördliche Innenstadt			5	1
Herderstraße	Babelsberg Nord			5	
Hermann-Eiflein-Straße	Nördliche Innenstadt			3	1
Hermann-Göriz-Straße	Bornstedter Feld			5K	
Hermann-Kasack-Straße	Bornstedter Feld			6	
Hermann-Krome-Weg	Groß Glienicke			6	
Hermann-Maaß-Straße	Babelsberg Nord	SR von Rosa-Luxemburg-Straße bis Bruno-H.-Bürgel-Straße WD von Behringstraße bis Bruno-H.-Bürgel-Straße	SR außer Nr. 58 bis 64 gerade und 57 bis 77 ungerade WD von Nr. 10 bis 16 gerade, von Nr. 49 bis 57 ungerade und Nr. 52 und 54 gerade	5	2
Hermann-Mächtig-Straße	Bornstedter Feld			5K	
Hermann-Mattern-Promenade	Bornstedter Feld			5K	
Hermann-Muthesius-Straße	Schlaatz			5K	
Herta-Hammerbacher-Straße	Bornstedter Feld			5K	
Herthastraße	Babelsberg Nord			5K	
Hertha-Thiele-Weg	Drewitz			5K	
Herzbergstraße	Bornim			6	
Hessestraße	Nauener Vorstadt			5	
Hoffbauerstraße	Nördliche Innenstadt			5	2
Höhenstraße	Nauener Vorstadt			5	
Hoher Weg	Babelsberg Nord			6	
Holzmarktstraße	Nördliche Innenstadt			6	
Horst-Bienek-Straße	Bornstedter Feld			5K	
Horstweg	Babelsberg Süd			4K	1
Hubertusdamm	Stern		SR außer Nr. 40 A	5	
Hügelweg	Bornim			6	
Hügelweg	Neu Fahrland			6	
Hugstraße	Bornim	WD von Potsdamer Straße bis Mitschurinstraße	WD Nr. 1, 30 bis 34	6	1
Humboldtbrücke	Zentrum Ost			5	1
Humboldtring	Zentrum Ost	SR und WD von Babelsberger Straße bis Nuthestraße	SR und WD Nr. 1 bis 13	5K	1
Humboldtring	Zentrum Ost	SR und WD für Wohngebiet, einschl. Auf- und Abfahrt Nuthestraße	außer Nr. 32 bis 120 gerade	5	2
Im Apfelgarten	Neu Fahrland			6	
Im Bogen	Potsdam West			5	2
Im Französischen Quartier	Innenstadt Nord			6	
Im Hirschen	Groß Glienicke			6	
Im Schäferfeld	Stern			6	
Im Winkel	Fahrland			6	
Immenseestraße	Potsdam West			5	
In den Obstplantagen	Uetz			6	
In der Aue	Stern	WD von Steinstraße bis Tschaikowskiweg		5K	2
In der Feldmark	Golm			5K	1
In der Heide	Golm			6	
Inselhof	Schlaatz			5	
Interessentenweg	Groß Glienicke			6	
Isoldestraße	Groß Glienicke			6	
Jagdhausstraße	Stern	SR und WD ab Otto-Haseloff-Straße bis Großbeerenstraße	SR und WD außer Nr. 31 bis Nr. 33	5K	2
Jägerallee	Jägervorstadt			4K	1
Jägersteig	Babelsberg Süd			5	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Jägerstraße	Golm			6	
Jägerstraße	Nördliche Innenstadt			3	1
Jahnstraße	Babelsberg Süd			5	
Jakob-von-Gundling-Straße	Bornstedter Feld			5K	
Jochen-Klepper-Straße	Bornstedter Feld			6	
Joe-May-Straße	Babelsberg			6	
Johan-Boumann-Platz	Bornstedter Feld			6	
Johanna-Just-Straße	Kirchsteigfeld			5K	
Johannes-Kepler-Platz	Stern			5	
Johannes-Lepsius-Straße	Bornstedter Feld			5	
Johannes-R.-Becher-Straße	Waldstadt I			5	
Johann-Goercke-Allee	Jägervorstadt			6	
Johannsenstraße	Babelsberg Nord			5	
Johann-Strauß-Platz	Babelsberg Nord			5	
Joliot-Curie-Straße	Nördliche Innenstadt			5	
Joseph-von-Sternberg-Straße	Babelsberg			6	
Julius-Posener-Straße	Babelsberg Nord			6	
Jutestraße	Babelsberg Nord			5	
Kaffeeweg	Eiche			6	
Kahlenbergstraße	Eiche			6	2
Kaiser-Friedrich-Straße	Eiche			4K	2
Kamblystraße	Drewitz			6	
Kantstraße	Potsdam West			5	
Karen-Jeppe-Straße	Bornstedter Feld			6	
Karl-Foerster-Straße	Zentrum Ost			5	
Karl-Gruhl-Straße	Babelsberg Nord			5K	1
Karl-Krieger-Straße	Bornstedter Feld			5K	
Karl-Liebknecht-Straße	Babelsberg Nord			3K	1
Karl-Liebknecht-Straße	Golm			5K	1
Karl-Marx-Straße	Babelsberg Nord			4	1
Karoline-Schulze-Straße	Kirchsteigfeld			5K	
Kartzower Dorfstraße	Fahrland			6	
Kastanienallee	Potsdam West	WD von Geschwister-Scholl-Straße bis Zeppelinstraße	WD außer Nr. 22 B bis D	4K	2
Kastanienweg	Satzkorn			6	1
Katharinastraße	Stern			6	
Katharinenholzstraße	Bornstedt			6	
Käthe-Kollwitz-Straße	Waldstadt I			5	
Käuzchenweg	Golm			6	
Käuzchenweg	Waldstadt I			6	
Kellerstraße	Stern			6	
Ketziner Straße	Fahrland	WD von Gellertstraße bis Fahrländer Chaussee		6	1
Kiefernring	Waldstadt II			5	2
Kienhorststraße	Fahrland			6	
Kiepenheuerallee	Bornstedter Feld	WD von Nedlitzer Straße bis Georg-Hermann-Allee		4K	2
Kietzer Straße	Fahrland			6	
Kiezstraße	Nördliche Innenstadt			5	
Kirchstraße	Drewitz			6	
Kirchweg	Paaren			6	
Kirschallee	Bornstedt	Verkehrsstraße	WD außer Nr. 1 bis 4	5	2
Kirschenstieg	Eiche			6	
Kirschweg	Paaren			6	
Klabautermann	Grube			6	
Kladower Straße	Sacrow			6	1
Kleewall	Babelsberg Süd			6	
Kleiberweg	Golm			6	
Kleine Fischerstraße	Nördliche Innenstadt			5	
Kleine Gasse	Nördliche Innenstadt			5	
Kleine Straße	Babelsberg Süd			5K	2
Kleine Weinmeisterstraße	Nauener Vorstadt			5	2
Kleingartenweg	Marquardt			6	
Klopstockstraße	Babelsberg Nord			5	
Knobelsdorffstraße	Potsdam West	WD von Haeckelstraße bis Im Bogen	WD von Nr. 9 bis 47	5	2
Kohlhasenbrücker Straße	Stern	WD von Großbeerenstraße bis DRK		5K	1
Kohlmeisenweg	Marquardt			6	
Kolonie Daheim	Teltower Vorstadt			5	2
Königsweg	Fahrland			6	
Konrad-Wachsmann-Straße	Bornstedter Feld			6	
Konrad-Wolf-Allee	Drewitz	SR für Parkstraße	SR von Nr.13 bis 63 ungerade	4	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Konrad-Wolf-Allee	Drewitz	SR und WD für Verkehrsstraße	SR und WD von Nr. 1 bis 3 ungerade und Nr. 2 bis 50 gerade	4K	2
Konsumhof	Babelsberg Süd			5	
Kopernikusstraße	Babelsberg Süd	WD von Benzstraße bis Althoffstraße	WD außer Nr. 32 bis 57	5K	2
Koppelweg	Satzkorn			6	
Körnerweg	Babelsberg Nord			5K	
Kossätenweg	Golm			6	
Kottmeierstraße	Teltower Vorstadt			6	
Krampnitzer Straße	Sacrow			6	1
Krampnitzer Weg	Groß Glienicke			6	
Kreuzstraße	Babelsberg Nord			5	
Kreuzweg	Satzkorn			6	
Krumme Straße	Eiche			6	
Kuckucksruf	Waldstadt I			5	
Kuhfortdamm	Golm			6	
Kuhforter Damm	Eiche			6	2
Kunersdorfer Straße	Teltower Vorstadt			5	
Kurfürstenstraße	Nördliche Innenstadt			3	1
Kurt-von-Plettenberg-Straße	Jägerstadt	Ruinenbergkasernen		6	
Kurze Straße	Teltower Vorstadt			5	
Küsselstraße	Templiner Vorstadt			5	
Landhausweg	Groß Glienicke			6	
Lange Brücke				6	
Langhansstraße	Nauener Vorstadt			6	
Lankestraße	Klein Glienicke			6	1
Laplacering	Stern			5	
Laubenweg	Grube			6	
Leiblstraße	Nördliche Innenstadt			5	
Leibnizring	Stern			5	
Leipziger Straße	Templiner Vorstadt	SR ohne Uferweg	SR und WD außer Nr. 15 und 18	4K	1
Leistikowstraße	Nauener Vorstadt			5	2
Leiterstraße	Templiner Vorstadt			5	
Lendelallee	Bornstedt			6	
Lennestraße	Brandenburger Vorstadt		SR außer Nr. 36	5	
Lerchensteig	Nedlitz			6	2
Lessingstraße	Babelsberg Nord			5	
Liefelds Grund	Waldstadt II			5	
Lilian-Harvey-Straße	Babelsberg			6	
Lilienthalstraße	Stern			5	2
Lindenallee	Bornim			6	
Lindenallee	Brandenburger Vorstadt			6	
Lindenavenue	Sanssouci			6	
Lindengrund	Eiche			6	
Lindenstraße	Nördliche Innenstadt			3	1
Lindenstraße	Satzkorn			6	1
Lindstedter Chaussee	Bornim			6	
Lindstedter Straße	Eiche			6	
Lindstedter Weg	Sanssouci			6	
Lisdorf	Waldstadt I			6	
Lise-Meitner-Straße	Kirchsteigfeld			5K	
Lortzingstraße	Stern			5K	
Lotte-Pulewka-Straße	Zentrum Ost		SR und WD außer Nr. 18	5	2
Louis-Nathan-Allee	Klein Glienicke			6	
Ludwig-Boltzmann-Straße	Bornstedter Feld			5	
Ludwig-Lesser-Straße	Bornstedter Feld			6	
Ludwig-Richter-Straße	Berliner Vorstadt			5	
Luisenplatz	Innenstadt			3	1
Luisenplatz (Platz)	Brandenburger Vorstadt			3	
Lutherplatz	Babelsberg Süd			5K	1
Lutherstraße	Babelsberg Nord			5	
Magnus-Zeller-Platz	Schlaatz			5	
Maimi-von-Mirbach-Straße	Kirchsteigfeld			5K	
Mangerstraße	Berliner Vorstadt	WD von Behlerstraße bis Seestraße	WD außer Nr. 15 bis 29	5	2
Margarete-Buber-Neumann-Straße	Kirchsteigfeld	Kirchsteigfeld			5K
Marie-Hannemann-Straße	Kirchsteigfeld			5K	
Marie-Juchacz-Straße	Kirchsteigfeld	WD von Clara-Schumann-Straße bis Ricarda-Huch-Straße	WD für Nr. 11 bis 13	5K	2
Märkerring	Fahrland			6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Märkische Straße	Fahrland			6	
Marlene-Dietrich-Allee	Medienstadt			5	2
Marquardter Chaussee	Bornim	SR und WD bis OA		4K	1
Marquardter Damm	Bornim			6	
Marquardter Straße	Bornim			6	
Marquardter Straße	Fahrland	WD von Ketziner Straße bis Ortsausgang		6	1
Marquardter Straße Ausbau	Fahrland			6	
Mauerstraße	Nördliche Innenstadt			5	
Maulbeerallee	Brandenburger Vorstadt			4K	2
Max-Born-Straße	Stern	WD für Auf-/Abfahrt Nuthestraße bis Galileistraße	WD außer Nr. 24 und 26	5	2
Max-Eyth-Allee	Bornim		WD für Nr. 2 bis 11, 34 A, 36, 44 A, 47 bis 50, 53 und 100 bis 130	6	2
Maxie-Wander-Straße	Kirchsteigfeld			5K	
Max-Planck-Straße	Südliche Innenstadt			5K	
Max-Volmer-Straße	Zentrum Ost			5	
Max-Wundel-Straße	Bornstedter Feld			6	
Maybachstraße	Potsdam West			5	
Mehlbeerenweg	Eiche			5K	
Meisenweg	Golm			6	
Meisenweg	Waldstadt I			6	
Meistersingerstraße	Brandenburger Vorstadt			5	
Melchior-Bauer-Straße	Bornstedter Feld			5K	
Mendelssohn-Bartholdy-Straße	Stern			5K	2
Menzelstraße	Berliner Vorstadt			5	2
Merkurstraße	Babelsberg Süd			6	
Michendorfer Chaussee	Templiner Vorstadt	SR und WD bis OA		4K	1
Mies-van-der-Rohe-Straße	Bornstedter Feld			6	
Milanhorst	Schlaatz			5	
Milanring	Fahrland			6	
Mildred-Harnack-Straße	Kirchsteigfeld			5K	
Mitschurinstraße	Bornim			6	1
Mitteldamm	Babelsberg Süd			5	
Mittelstraße	Nördliche Innenstadt			3	
Mittelweg	Potsdam West			6	
Möbelhof	Industriegelände			5K	2
Moosglöckchenweg	Waldstadt II			5	
Moritz-von-Egidy-Straße	Jägervorstadt			5K	
Möwenstraße	Klein Glienicke			6	
Mozartstraße	Stern			5K	
Mühlenbergweg	Jägervorstadt			6	
Mühlendamm	Golm			6	
Mühlendamm	Grube			6	
Mühlenring	Fahrland			6	
Mühlenstraße	Babelsberg Nord			5	
Mühlenweg	Berliner Vorstadt			6	
Mühlenweg	Satzkorn			6	
Müllerstraße	Babelsberg Nord			5	
Munthestraße	Drewitz			6	
Nansenstraße	Brandenburger Vorstadt	WD von Geschwister-Scholl-Straße bis Zeppelinstraße	WD für Nr. 25	5	2
Nattwerder Weg	Grube			6	
Nedlitzer Holz	Nedlitz			5K	
Nedlitzer Straße	Nedlitz	SR und WD bis OA		4K	1
Nelly-Sachs-Straße	Kirchsteigfeld			5K	
Neu Hainholz	Neu Fahrland			6	
Neue Dorfstraße	Grube			6	
Neue Kirschallee	Bornim			5	
Neue Straße	Babelsberg Nord			5K	
Neuendorfer Anger	Babelsberg Süd	WD nur Hauptfahrbahn	WD außer Nr. 9 bis 18	5	1
Neuendorfer Straße	Stern	SR von Großbeerenstraße bis Zum Kirchsteigfeld WD von Großbeerenstraße bis Nutheschnellstraße	SR Nr. 10 bis 26 gerade und 35 bis 46	4K	1
Neuendorfer Straße	Alt Drewitz	Neuendorfer Straße bis Sternstraße	SR Nr. 1 bis 17 D und Nr. 47 bis 74	6	
Newtonstraße	Stern	WD nur für Hauptfahrbahn		5K	2
Nibelungenstraße	Groß Glienicke			6	
Niels-Bohr-Ring	Stern			5	
Nietnerstraße	Bornstedter Feld			6	
Nuthedamm	Drewitz			4K	1

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Nuthestraße	Potsdam	SR nur für Auf- und Abfahrten		5K	1
Nuthewinkel	Teltower Vorstadt			5K	
Obere Donarstraße	Babelsberg Nord	der bestehende Verbindungsweg zw. Allee nach Glienicke und Donarstraße		6	
Orenstein & Koppel Straße	Babelsberg Süd			5K	
Orville-Wright-Straße	Bornstedter Feld			5K	
Oskar-Meißler-Straße	Drewitz			5K	
Otterkiez	Schlaatz			5	
Otterweg	Babelsberg Süd			6	
Otto-Erich-Straße	Babelsberg Nord			5	
Otto-Hahn-Ring	Stern			5	
Otto-Haseloff-Straße	Stern	SR von Galileistraße bis Jagdhausstraße WD von Ziolkowskistraße bis Jagdhausstraße	WD für Nr. 24, 24 A und 25	5	2
Otto-Nagel-Straße	Berliner Vorstadt			5	
Paarener Dorfstraße	Paaren			6	
Paarener Mühlenweg	Paaren			6	
Paetowstraße	Templiner Vorstadt			6	
Pannenbergstraße	Bornim			6	
Pappelallee	Bornstedt			4K	1
Pappelallee	Fahrland			6	
Pappelhof	Schlaatz			5	
Parallelweg	Stern			6	
Paretzer Straße	Uetz	WD von Ortseingangsschild bis Ortsausgangsschild		6	1
Parkstraße	Jägervorstadt			5	
Parkweg	Marquardt			6	
Parzivalstraße	Groß Glienicke			6	
Pasteurstraße	Babelsberg Nord			5	
Patrizierweg	Stern	SR von Lortzingstraße bis Steinstraße	SR Nr. 9 bis Ende	5	
Paul-Engelhard-Straße	Bornstedter Feld			5	
Paul-Neumann-Straße	Babelsberg Süd			5K	2
Paul-Wegener-Straße	Drewitz			5K	
Persiusstraße	Nauener Vorstadt			5	
Pestalozzistraße	Babelsberg Süd			5K	2
Peter-Behrens-Straße	Bornstedter Feld			6	
Peter-Huchel-Straße	Bornstedter Feld			6	
Petri Dank	Grube			6	
Petri Heil	Grube			6	
Pierre-de-Gayette-Straße	Drewitz			6	
Pietschkerstraße	Stern			5	
Pilzweg	Groß Glienicke			6	
Pirolweg	Golm			6	
Plantagenhof	Babelsberg Nord			6	
Plantagenplatz	Babelsberg Nord			5	
Plantagenstraße	Babelsberg Nord			5	1
Plantagenweg	Neu Fahrland			6	
Plattenweg	Marquardt			6	
Platz der Einheit (Platz)	Nördliche Innenstadt			3	
Platz der Einheit (Straße)	Nördliche Innenstadt			3	2
Pomonaring	Bornim			6	
Poseidon	Grube			6	
Posthofstraße	Nördliche Innenstadt			5	
Potsdamer Chaussee	Fahrland	WD von Am Wiesenrand bis Abzweig nach Sacrow		6	1
Potsdamer Chaussee	Groß Glienicke			6	1
Potsdamer Straße	Bornstedt / Bornim		SR und WD außer Nr. 107, 107 B, 107 C	4K	1
Potsdamer Straße	Fahrland			6	
Potsdamer Straße	Paaren	WD Buswendestelle		6	1
Prager Straße	Babelsberg Süd			6	
Priesterstraße	Fahrland			6	1
Priesterweg	Drewitz			6	
Prof.-Dr.-Helmert-Straße	Babelsberg Süd			4K	1
Puschkinallee	Nauener Vorstadt	SR von Alleestraße bis Hessestraße WD von Alleestraße bis Nedlitzer Straße	SR von Nr. 1 bis 14 C WD von Nr. 1 bis 14	5K	2
Ratsweg	Stern		SR außer Nr. 5 B, 7, 9, 12, 14, 16	5K	
Ratsweg	Marquardt			6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Ravensbergweg	Teltower Vorstadt			6	
Rehsprung	Groß Glienicke			6	
Reiherbergstraße	Golm			5K	1
Reiherweg	Bornstedt	SR für Verkehrsstraße WD von Kirschallee bis Pappelallee		5K	2
Reinhold-Schneider-Straße	Bornstedter Feld			6	
Reitbahnstraße	Jägervorstadt			6	
Reiterweg	Nauener Vorstadt	SR und WD von Jägerallee bis Friedrich-Ebert-Straße		5K	1
Rembrandtstraße	Berliner Vorstadt			5	
Reuterstraße	Babelsberg Nord			5	
Ribbeckstraße	Bornstedt		SR außer Nr. 50 und 51	4	
Ribbeckweg	Groß Glienicke			6	
Ricarda-Huch-Straße	Kirchsteigfeld			4K	2
Richard-Schäfer-Straße	Bornstedter Feld			6	
Richard-Wagner-Straße	Groß Glienicke	WD von Seepromenade bis Sacrower Allee		6	1
Ringstraße	Neu Fahrland			6	
Ringstraße	Satzkorn			6	1
Ritterstraße	Golm			6	
Robert-Baberske-Straße	Drewitz			5K	2
Robert-Koch-Straße	Babelsberg Nord			5K	
Röhrenstraße	Stern			5	
Rosa-Luxemburg-Straße	Babelsberg Nord			5	2
Roseggerstraße	Potsdam West			5	
Rosenstieg	Eiche			6	
Rosenstraße	Babelsberg			5	
Rosenweg	Grube			6	
Rosenweg	Satzkorn			6	1
Roßkastanienstraße	Eiche			5	2
Rotdornweg	Babelsberg Süd			5K	
Rotdornweg	Groß Glienicke			6	
Rote-Kreuz-Straße	Babelsberg Süd			5	
Rotkehlchenweg	Fahrland			6	
Rubensstraße	Berliner Vorstadt			5	
Rückertstraße	Bornim	SR und WD von Potsdamer Straße bis Marquardter Chaussee	SR und WD außer Nr. 13 B bis 16 N	4K	1
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	SR und WD von Alt Nowawes bis Daimlerstraße	SR und WD von Nr. 1 bis 17 ungerade und 2 bis 28 gerade	3	1
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	SR und WD von Daimler- straße bis Plantagenstraße	SR und WD Nr. 19 bis 85 ungerade und 30 bis 84 gerade	3K	1
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	SR und WD von Karl-Marx-Straße bis OA	SR und WD von 180 bis Ende	4	1
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	SR und WD von Plantagen- straße bis Karl-Marx-Straße	SR und WD von Nr. 112 bis 178	4K	1
Rudolf-Kierski-Weg	Bornstedter Feld			6	
Rudolf-Moos-Straße	Babelsberg Süd			5K	2
Ruinenbergstraße	Jägervorstadt			5	
Rundweg	Uetz			6	
Russische Kolonie	Nauener Vorstadt	WD von Alleestraße bis Nedlitzer Straße	SR und WD außer Nr. 10 und 14	5	2
Saarmunder Straße	Waldstadt II	WD von Caputher Heuweg bis Waldstadt-Center und von Zum Jagenstein bis Zum Kahleberg Nr. 2, 4		5	2
Sacrower Allee	Groß Glienicke	WD ab B 2 bis Richard- Wagner-Straße		6	1
Sattlerstraße	Jägervorstadt	Ruinenbergkasernen		6	
Satzkorn Weg	Marquardt			6	
Sauerbruchstraße	Babelsberg Nord			5	
Schadowstraße	Drewitz			6	
Schäferweg	Stern			6	
Scheffelstraße	Babelsberg Nord			5K	2
Schiffbauergasse	Berliner Vorstadt			5	2
Schilfhof	Schlaatz			5	
Schillerplatz	Brandenburger Vorstadt			5	
Schillerstraße	Brandenburger Vorstadt			5	
Schinkelstraße	Drewitz			6	
Schlaatzstraße	Teltower Vorstadt			5	2

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Schlaatzweg	Teltower Vorstadt	SR von Friedrich-Engels-Straße bis Schlaatzstraße	SR von Nr. 1 bis 6	5	
Schlänitzseer Weg	Grube			6	
Schlegelstraße	Jägervorstadt			5	2
Schlehenstieg	Eiche			6	
Schloßstraße	Nördliche Innenstadt			5	2
Schloßweg	Satzkorn			6	
Schlüterstraße	Potsdam West			5	
Schmidt's Hof	Grube			6	
Schmiedegasse	Jägervorstadt	Ruinenbergkasernen		6	
Schneiderweg	Bornim			6	
Schopenhauerstraße	Brandenburger Vorstadt	SR und WD Verkehrsstraße von Voltaireweg bis Breite Straße		3K	1
Schopenhauerstraße	Brandenburger Vorstadt	SR Wohnstraße		3	
Schoriner Weg	Marquardt			6	
Schornsteinfegergasse	Babelsberg Nord			5	
Schräger Weg	Bornim			6	
Schubertstraße	Stern			5K	
Schulplatz	Bornstedt			4K	1
Schulsteig	Stern			6	
Schulstraße	Babelsberg Süd			5	2
Schulstraße	Marquardt			6	
Schusterweg	Marquardt			6	
Schwalbenhof	Golm			6	
Schwalbenweg	Neu Fahrland			6	
Schwanenallee	Berliner Vorstadt	WD von Böcklinstraße bis Berliner Straße	WD für Nr. 1 bis 7 B	6	2
Schwarzer Weg	Grube			6	
Schwarzer Weg	Marquardt			6	
Schwarzer Weg	Paaren			6	
Schwarzschildstraße	Stern			5	
Schwertfegerstraße	Nördliche Innenstadt			5	
Seeburger Chaussee	Groß Glienicke	WD einschließlich Busing		6	1
Seepromenade	Groß Glienicke	WD ab Dorfstraße bis R.-Wagner-Straße		6	1
Seestraße	Berliner Vorstadt		WD außer Nr. 18 bis 25	5	2
Seestraße	Marquardt			6	
Sellostraße	Brandenburger Vorstadt			5	
Semmelweisstraße	Babelsberg Nord			5	
Siedlung	Uetz			6	
Siedlungsweg	Eiche			6	
Siedlungsweg	Fahrland			6	
Siefertstraße	Nördliche Innenstadt			5	2
Siemensstraße	Babelsberg Süd			5	
Slatan-Dudow-Straße	Drewitz			5	
Sonnenlandstraße	Potsdam West			5	
Sonnenstraße	Neu Fahrland			6	
Sonnentaustraße	Waldstadt II			5	
Sonnenweg	Neu Fahrland			6	
Spechtweg	Golm			6	
Speckdammweg	Fahrland			6	
Sperberhorst	Schlaatz			5	
Sperberweg	Golm			6	
Spielstraße	Marquardt			6	
Spindelstraße	Babelsberg Nord			5	1
Spitzweggasse	Babelsberg Nord			5K	
Spornstraße	Nördliche Innenstadt			5	
St.-Anna-Straße	Groß Glienicke			6	
Stadttheide	Potsdam West			5	
Stadtplatz Kirchsteigfeld (PF)	Kirchsteigfeld			5	
Stadtplatz Schlaatz	Schlaatz			5	
Stadtplatz Zentrum-Ost	Zentrum Ost			5	
Stahnsdorfer Straße	Babelsberg Süd			5	1
Staudenweg	Bornim			6	
Stechlinweg	Bornstedt			6	
Steife Brise	Grube			6	
Steinstraße	Babelsberg Süd	SR von August-Bebel-Straße bis DB	SR Nr. 1 bis 27	5	
Steinstraße	Stern	SR und WD Großbeerenstraße bis OA	SR und WD Nr. 39 bis Ende, SR und WD außer 80, 82, 84	5K	2
Stephensonstraße	Babelsberg Süd			5	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Stern-Center	Drewitz			6	
Sternstraße	Drewitz	SR von Zum Kirchsteigfeld bis Hans-Albers-Straße und von Gaußstraße bis Jagdhausstraße WD von Trebbiner Straße bis Nuthestraße (Kategorie 1) und von Hans-Albers-Straße bis Robert-Baberske-Straße (Kategorie 2)	SR außer Nr. 30 und 31 WD außer Nr. 21 bis 28 und Nr. 55 bis 61	5K	1
Sternstraße	Drewitz	SR von Nuthedamm bis Zum Kirchsteigfeld WD von Trebbiner Straße bis Konrad-Wolf-Allee	WD außer Nr. 1 bis 15 und 66 bis 82	4K	1
Sternstraße	Drewitz	Hans-Albers-Straße bis Schnellstraße		6	
Stiftstraße	Brandenburger Vorstadt			5	
Stinthornweg	Neu Fahrland			6	
Storchenhof	Golm			6	
Stormstraße	Potsdam West			5	
Strandweg	Grube			6	
Strandweg	Nedlitz			6	
Straße des Friedens	Satzkorn	WD von Bergstraße bis Rosenweg		6	1
Straße nach Sacrow	Krampnitz			6	1
Straße zum Bahnhof	Satzkorn			6	1
Stubenrauchstraße	Babelsberg Nord			5	
Stülerstraße	Kirchsteigfeld			6	
Tannenstraße	Klein Glienicke		WD außer Nr 1 bis 6 und 9 bis 12	6	1
Tannenweg	Klein Glienicke			6	
Teltower Damm	Schlaatz			6	
Templiner Straße	Templiner Vorstadt	WD von Brauhausberg bis Caputh Ortseingang		4K	2
Thaerstraße	Bornstedt			6	
Theodor-Echtermeyer-Straße	Bornstedter Feld			6	
Theodor-Fontane-Straße	Groß Glienicke			6	
Theodor-Hoppe-Weg	Babelsberg			6	
Thomas-Müntzer-Straße	Golm			6	
Thujaweg	Eiche			6	
Tieckstraße	Jägervorstadt			5	2
Tiroler Damm	Waldstadt I			5	
Tizianstraße	Berliner Vorstadt			5	
Tornowstraße	Templiner Vorstadt	WD bis Küsselstraße		5	2
Trebbiner Straße	Drewitz	SR von Nuthedamm bis OA WD von Clara-Schumann-Straße bis OA	WD für Nr. 28 bis 45	5K	2
Triftweg	Groß Glienicke			6	
Tristanstraße	Groß Glienicke			6	
Tschaikowskiweg	Stern			5K	
Tschudistraße	Neu Fahrland			6	1
Tuchmacherstraße	Babelsberg Nord	WD von Spindelstraße bis Grenzstraße	WD für Nr. 20 bis 32	5	1
Tulpenweg	Satzkorn			6	1
Tulpenweg	Waldstadt I			6	
Türkstraße	Nördliche Innenstadt			5	
Turmfalkenweg	Golm			6	
Turmstraße	Drewitz			6	
Turnstraße	Babelsberg Nord			5	
Uetzer Dorfstraße	Uetz	Buswendeschleife		6	1
Uferpromenade	Groß Glienicke			6	1
Uferweg	Neu Fahrland			6	
Uferweg-Kastanienallee	Potsdam West			6	
Uferweg-Templiner Straße	Templiner Vorstadt			6	
Umlandstraße	Babelsberg Nord			5	
Ulanenweg	Jägervorstadt			5K	
Ulmenstraße	Babelsberg Süd			5K	
Ulrich-Steinhauer-Straße	Groß Glienicke			6	
Ulrich-von-Hutten-Straße	Templiner Vorstadt			5K	
Ungerstraße	Potsdam West			6	
Unter den Eichen	Waldstadt I			6	
Untere Planitz	Nördliche Innenstadt			6	
Verbindungsweg	Groß Glienicke			6	
Verbotener Weg	Bornim			6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Verkehrshof	Industriegelände			5	2
Verlängerte Amtsstraße	Bornim			6	
Viereckremise	Nedlitz			5	
Virchowstraße	Babelsberg Nord			5	
Vogelbeerenweg	Eiche			5K	2
Vogelsang	Teltower Vorstadt			6	
Vogelweide	Nauener Vorstadt			5	
Voltaireweg	Jägervorstadt			5K	2
Voltastraße	Babelsberg Nord			5	
Von-Klitzing-Straße	Bornstedt			6	
von-Stechow-Straße	Fahrland	WD von Ketziner Straße bis Gartenstraße		6	1
Wacholderstieg	Eiche			6	
Wagnerstraße	Stern			6	
Waldhornweg	Stern	SR von Jagdhausstraße bis Galileistraße	SR Nr. 23 bis 25 und 38 bis 40 SR außer 26 bis 27 B und 32 bis 37	5	
Waldmüllerstraße	Klein Glienicke			6	1
Waldsiedlung	Groß Glienicke			6	1
Waldstraße	Teltower Vorstadt	SR und WD von Heinrich-Mann-Allee bis Heidereiterweg	SR und WD Nr. 1 bis 3 und 15	5K	2
Waldweg	Groß Glienicke			6	
Wall am Kiez	Nördliche Innenstadt			5	
Walnussring	Bornim			6	
Walter-Funcke-Straße	Bornstedter Feld			5	
Walter-Klausch-Straße	Babelsberg Süd		SR außer Nr. 25 bis 29	5	
Wannseestraße	Klein Glienicke	WD nur für Hauptstraße	WD außer Nr. 1 bis 8	6	1
Wasserstraße	Babelsberg Nord			6	
Wattstraße	Babelsberg Süd	WD von Schulstraße bis Großbeerenstraße		5	2
Weberplatz	Babelsberg Nord	einschl. Diagonalstraße		3	
Weberstraße	Fahrland			6	
Weg nach Bornim	Eiche			6	
Weg nach Satzkorn	Fahrland			6	
Weg zum Krampnitzsee	Neu Fahrland			6	
Weidendamm	Babelsberg Süd			5K	
Weidenhof	Schlaatz			5	
Weinbergstraße	Jägervorstadt			5	
Weinmeisterstraße	Golm			6	
Weinmeisterweg	Sacrow			6	
Weißdornweg	Eiche			5K	
Wendensteig	Groß Glienicke			6	
Werderscher Damm	Golm			6	
Werderscher Damm	Wildpark			4K	2
Werderscher Weg	Potsdam West	SR von Geschwister-Scholl-Straße bis Feldweg	SR Nr. 1, 1 A, 1 B, 2, 3 bis 6	5K	
Werner-Nerlich-Bogen	Bornim			6	
Werner-Seelenbinder-Straße	Nördliche Innenstadt			5	2
Wetzlarer Straße	Babelsberg Süd	SR und WD nur Verkehrsstraße		5K	2
Wichgrafstraße	Babelsberg Nord			5	
Wielandstraße	Brandenburger Vorstadt	WD von Auf dem Kiewitt bis Schillerplatz	WD Nr. 1, 1 A bis 13 und 18 bis 25	5	2
Wieselkiez	Schlaatz			5	
Wiesenhof	Schlaatz			5	
Wiesenstraße	Zentrum Ost			5	2
Wiesenweg	Marquardt			6	
Wildapfelweg	Eiche			5K	
Wildbirnenweg	Eiche			5K	
Wildeberstraße	Stern	SR von Ziolkowskistraße bis Galileistraße	SR Nr. 2 bis 13 und 43 bis 49 SR außer Nr. 16 bis 20 und 32 bis 42	5	
Wildkirschenweg	Eiche			5K	
Wilhelm-Leuschner-Straße	Klein Glienicke		WD ohne Stichstraße am Friedhof	6	1
Wilhelm-Staab-Straße	Nördliche Innenstadt			3	
Willi-Schiller-Weg	Drewitz			5K	
Willy-A.-Kleinau-Weg	Drewitz			5K	
Windmühlenweg	Bornim			6	
Windspiel	Grube			6	
Winkelhof	Golm			6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Wolfgang-Staudte-Straße	Drewitz			5K	
Wollestraße	Babelsberg Nord			5	
Wublitzstraße	Grube			6	
Yorckstraße	Nördliche Innenstadt			4	1
Zarah-Leander-Straße	Babelsberg			6	
Zeppelinstraße	Potsdam West		SR und WD außer Nr. 173 bis 178	4K	1
Zeppelinstraße	Potsdam West		SR Nr. 164 bis 172 und Nr. 68 A bis M	5	
Zimmerplatz	Brandenburger Vorstadt			6	
Zimmerstraße	Brandenburger Vorstadt			5	
Ziolkowskistraße	Stern			5	2
Zu den drei Mohren	Fahrland			6	
Zu den drei Mohren	Neu Fahrland			6	
Zum Bahnhof Pirschheide	Wildpark			5	2
Zum großen Herzberg	Golm			6	
Zum Heizwerk	Industriegelände	WD von Drewitzer Straße bis ALBA	SR und WD außer Nr. 1 und 2, 4	5K	2
Zum Jagenstein	Waldstadt II	WD von Zum Kahleberg bis Heinrich-Mann-Allee		5	2
Zum Kahleberg	Waldstadt II	WD von Heinrich-Mann-Allee bis Zum Jagenstein		5	2
Zum Kirschsteigfeld	Drewitz			4K	1
Zum Krampnitzsee	Fahrland			6	
Zum Kurzen Feld	Bornstedt			6	
Zum Lausebusch	Bornstedt			6	
Zum Reiherstand	Bornstedt			6	
Zum Teich	Drewitz			6	
Zum Teufelssee	Waldstadt II			5	2
Zum Weißen See	Neu Fahrland			6	
Zum Weizenring	Bornim			6	
Zum Windmühlenberg	Bornim			6	
Zur historischen Mühle	Brandenburger Vorstadt			4K	2
Zur Nuthé	Waldstadt I			6	

Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 13.12.2007

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hindernisse im Land Brandenburg vom 28.06.2006 (GVBl. I, S. 74, 86) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt in der Sitzung am 05.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Straßenreinigung sowie Winterdienst auf den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.

(2) Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung nicht übersteigen.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück er-

schlossen ist (Frontlänge) und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse nach den Festlegungen der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene Straßenteile derselben Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zu Grunde gelegt.

(2) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so werden deren Grundstücksseiten bei der Ermittlung der Frontlänge entsprechend der erschließenden Straßen berücksichtigt. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen

sen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.

(3) Bei der Feststellung der Frontmeter der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung beträgt je Frontlängenmeter (Meter Grundstücksseite Absätze 1 bis 3) jährlich bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen in der

RK 1/08 (Hauptbahnhof)	259,48 Euro	
RK 1K/08	13,56 Euro	
RK 2/08	0,00 Euro	
RK 2K/08	0,00 Euro	
RK 3/08	16,56 Euro	
RK 3K/08	8,60 Euro	
RK 4/08	9,12 Euro	
RK 4K/08	3,35 Euro	
RK 5/08	4,45 Euro	
RK 5K/08	2,81 Euro	
RK 6/08	0,00 Euro	(Reinigung durch den Grundstückseigentümer)

Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst beträgt je Frontlängenmeter (Meter Grundstücksseite Absätze 1 bis 3) jährlich bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen in der

Winterdienstkategorie 1	3,19 Euro und in der
Winterdienstkategorie 2	2,58 Euro.

(5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 genannten Reinigungsklassen und Winterdienstkategorien ergibt sich aus dem der gültigen Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam anliegendem Straßenverzeichnis. Die Anzahl und die Art der Reinigung ergibt sich aus § 3 Abs. 2, die Art des Winterdienstes aus § 4 der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.

Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats gebührenpflichtig.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Landeshauptstadt Potsdam nach vorheriger Anmeldung das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(5) Für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im Rahmen des Ackerbaus, der Feld- und Weidewirtschaft oder der Forstwirtschaft genutzt werden, sind die Grundstückseigentümer insoweit von der Gebührenpflicht ausgenommen, wie diese Nutzungsarten im Grundbuch ausgewiesen werden.

(6) Wenn sich im Einzelfall aus der Heranziehung der Gebührenpflichtigen unzumutbare Härten ergeben sollten, können Ausnahmen von der Gebührenpflicht in Form von Stundungen oder Erlassen zugelassen werden.

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.

Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.

(2) Die Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.

(4) Ändern sich die Grundlagen für die Veranlagung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats. Zuviel gezahlte Gebühren werden auf Antrag erstattet.

(5) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße über einen Zeitraum von weniger als einem zusammenhängenden Monat und bei Ausbleiben infolge von Winterwitterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Minderung der Leistungsgebühr. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln, kann der Anspruch auf Gebührenminderung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beantragt werden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 10.11.2006 außer Kraft.

Potsdam, den 13. Dezember 2007

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung

über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Kirchsteigfeld“, Teilbereich Lise-Meitner-/Clara-Schumann-Straße

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 5.12.2007 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Kirchsteigfeld“, Teilbereich Lise-Meitner-/Clara-Schumann-Straße als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Der Beschluss der Änderung des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt die Änderung in Kraft. Jedermann kann sie und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 8. Etage Hegelallee 6 - 10, während der Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Die Satzung über Änderung des Bebauungsplanes kann ergänzend auch im Internet unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, der in § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Vorschriften hinsichtlich des beschleunigten Verfahrens sowie der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 17.12.2007

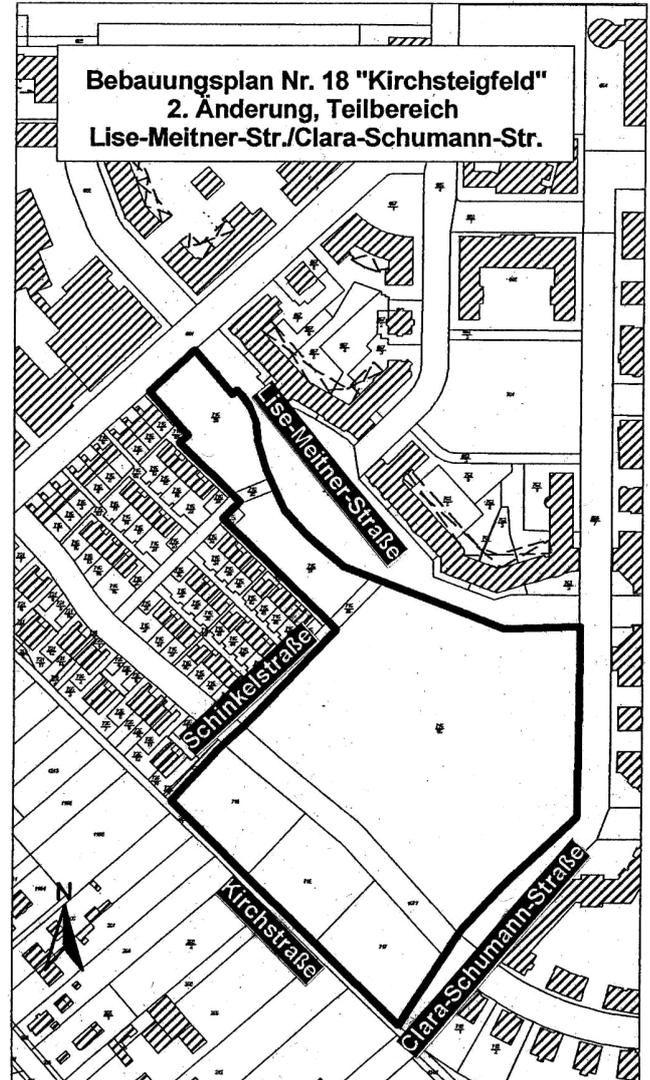
Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Kirchsteigfeld“, Teilbereich Lise-Meitner-/Clara-Schumann-Straße der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.



Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom

2. bis 18. Januar 2008

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage
Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Die Satzung über Änderung des Bebauungsplans kann auch im Internet unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Potsdam, den 17.12.2007

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Aufstellungsbeschluss zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, Teilbereich Rosa-Luxemburg-Straße 13-14

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 5.12.2007 für den Teilbereich Rosa-Luxemburg-Straße 13-14, begrenzt durch die Rosa-Luxemburg-Straße, die Behringstraße und die Flurstücke 157, 167/3 und 167/2 der Flur 23 der Gemarkung Babelsberg die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplans 45 „Karl-Marx-Straße“ beschlossen.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Auf dem Areal der Grundstücke befinden sich drei zu Wohnzwecken genutzte Bauten, eine Jugendstilvilla und ein Landhaus an der Rosa-Luxemburg-Straße, beide inzwischen denkmalgeschützt, und eine Remise im Blockinnenbereich. Die bestehenden Baurechte sind im Februar 2000 durch den Bebauungsplan Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“ geschaffen worden. Der Bebauungsplan setzt hier erhaltenswerte Wohnbebauung fest und erweitert die Wohnbebauung entlang der Rosa-Luxemburg-Straße auf vier Wohngebäude und entlang der Behringstraße auf zwei Wohngebäude.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planänderung ist die Absicht der neuen Eigentümer, die Grundstücke in ihren ursprünglichen, gartendenkmalpflegerisch wertvollen Zustand zu versetzen. Dies bedeutet, dass anstelle des nach gültigem Bebauungsplan festgesetzten neuen Baukörpers an der Rosa-Luxemburg-Straße der historische Senkgarten zwischen der Jugendstilvilla und dem Landhaus mit Bezug zur gegenüberliegenden Villa Tauber wieder hergestellt und die Gebäude denkmalgerecht saniert werden.

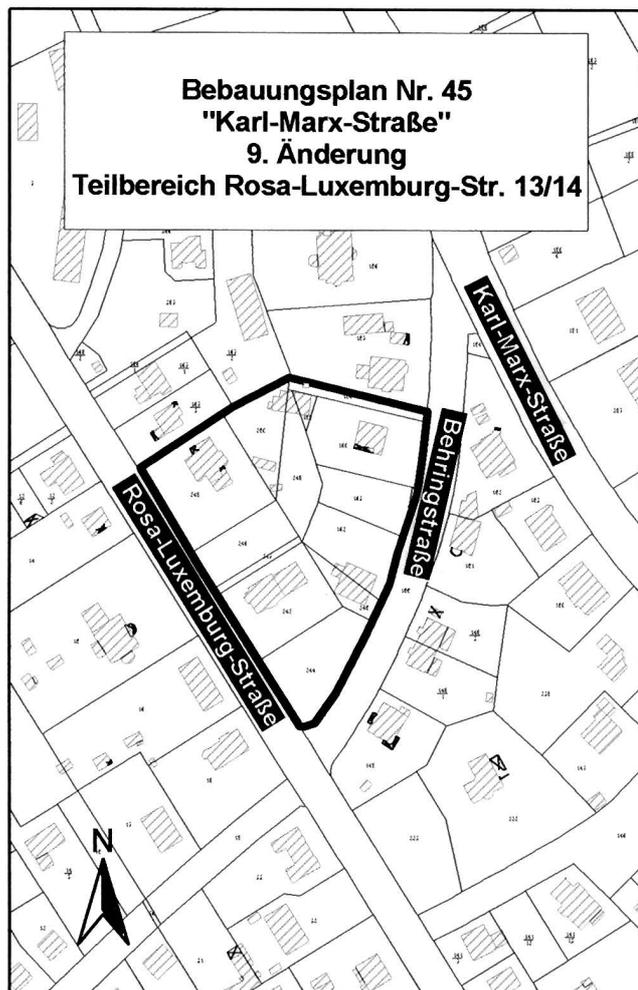
Planungsziel

Ziel der Planung ist es, durch eine veränderte Konstellation der geplanten Neubauten die Wiederherstellung des Senkgartens zu ermöglichen. Dafür soll der geplante Baukörper aus dem Bereich des Senkgartens in die Behringstraße verlagert werden, was wiederum eine Verschiebung der dort geplanten Baukörper erfordert. Bei dieser städtebaulichen Neuordnung sind die Maßstäblichkeit und die Gestaltungsgrundsätze, die für den gesamten Bebauungsplanbereich der Villenkolonie gelten, auch in der Änderungsplanung in Ansatz zu bringen.

Gesetzliche Voraussetzungen für die Änderung

Da die beabsichtigte zulässige Grundfläche der Bebauung nicht über 20 000 m² liegt, kann das Änderungsverfahren als sonstige Maßnahme im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13a Abs. 4 BauGB durchgeführt werden. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 S.1 BauGB nicht erforderlich. Der geänderte Bebauungsplan entspricht in seinen Zwecken und Zielen dem Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten



und sich

bis zum 18. Januar 2007

zu der Planung äußern.

Informationen zu den Planungsabsichten erhält die Öffentlichkeit beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage, Zi. 833, dienstags von 09:00 bis 13:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr, außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 2892521.

Potsdam, den 17.12.2007

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Ergebnisse der Abwägung zu Gruppen-Stellungnahmen im Rahmen des Abwägungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 8 „Griebnitzsee“

Ermöglichung der Einsichtnahme in das Ergebnis der Abwägungsentscheidung bei Stellungnahmen, die von mehr als 50 Personen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung an der Bauleitplanung zur erneuten (eingeschränkten) öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 8 „Griebnitzsee“ gemäß § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB geäußert wurden (hier Stellungnahmen 01 - 118)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.11.2007 über die Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 8 „Griebnitzsee“ nach Durchführung der erneuten (eingeschränkten) öffentlichen Auslegung entschieden.

Den Bürgern, die sich per Formblatt mit zusammengefasstem Inhalt:

1. Erhalt eines durchgehenden Wander- und Radweges am Griebnitzseeufer,
2. Freier Zugang zum Wasser und betretbare Uferflächen,
3. Keine Bebauung der Uferflächen,
4. Keine weitere Verkleinerung des geplanten Uferparks

geäußert haben, wird die Einsicht in das Ergebnis der Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ermöglicht. Das Abwägungsergebnis umfasst folgenden Inhalt:

1. Erhalt eines durchgehenden Wander- und Radweges am Griebnitzseeufer

Abwägungsergebnis: Die vorgetragene Stellungnahme bezieht sich nicht auf die Änderungen, die Gegenstand der erneuten (eingeschränkten) öffentlichen Auslegung waren. Die Stadtverordnetenversammlung hat bereits auf ihrer Sitzung am 06.06.2007 über die Forderung „Erhalt eines Uferweges für Fußgänger und Radfahrer“ entschieden. Es ist erklärtes Planungsziel der Landeshauptstadt Potsdam, den Uferweg durchgängig für die Öffentlichkeit freizuhalten (für Fußgänger und Radfahrer). **Keine Planänderung**

2. Freier Zugang zum Wasser und betretbare Uferflächen

Abwägungsergebnis: Die vorgetragene Stellungnahme bezieht sich nicht auf die Änderungen, die Gegenstand der erneuten (eingeschränkten) öffentlichen Auslegung waren. Die Stadtverordnetenversammlung hat bereits auf ihrer Sitzung am 06.06.2007 über die Forderungen „Freier Zugang zum Wasser und betretbare Uferflächen“ entschieden. **Keine Planänderung**

3. Keine Bebauung der Uferflächen

Abwägungsergebnis: Die vorgetragene Stellungnahme bezieht sich nicht auf die Änderungen, die Gegenstand der erneuten (eingeschränkten) öffentlichen Auslegung waren. Die Stadtverordnetenversammlung hat bereits auf ihrer Sitzung am 06.06.2007 grundsätzlich über die begrenzte Bebaubarkeit der Uferflächen mit historisch nachweisbaren Bootshäusern und Bootsstegen entschieden. **Keine Planänderung**

4. Keine weitere Verkleinerung des geplanten Uferparks

Abwägungsergebnis: Die vorgetragene Stellungnahme bezieht sich vermutlich auf die Änderungen Nr. 6, 12 und 22 des Bebauungsplanes, bei denen im Gegensatz zum vorhergehenden Entwurf weitere Verschiebungen des Weges in Richtung Griebnitzsee vorgesehen sind.

Änderung Nr. 6 - Wegeverlegung im Bereich Karl-Marx-Straße 31 - 27: Auf dem Grundstück Karl-Marx-Straße 28/29 befindet sich die denkmalgeschützte „Villa Mosler“, die von Mies van der Rohe errichtet wurde. Das Grundstück besitzt hinter dem Gebäude auf der dem See zugewandten Seite eine extrem hohe und steile Böschung bis zum Uferpark. Weder funktional noch gestalterisch wird die Sondersituation dem Bauwerk und seinen Nutzern gerecht. Gleichzeitig ist der unten gelegene Streifen des Uferparks hier so breit, dass ein Verlegen des heutigen Uferweges um ca. 6-7 m Richtung See ohne wesentliche Funktionseinbußen vorgenommen werden kann. Die We-

geverlegung, die sich im Gegensatz zum ersten Bebauungsplanentwurf noch etwas weiter in Richtung Wasser verschoben hat, ist mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt. Durch die Vergrößerung der privaten Flächen kann eine weitgehende Wiederherstellung der von Mies van der Rohe geplanten Gartenanlagen erfolgen, während gleichzeitig die öffentliche Durchwegung gesichert wird. Für den Uferweg sind grundsätzlich bestimmte Radien für die Fahrzeuge (Bereich Grünflächen, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Krankenwagen) zu beachten, wodurch eine starke Biegung des Weges auf nur einem Grundstück nicht möglich ist, so dass die Verschwenkung auf die bestehende Wegeführung auf den angrenzenden Grundstücken in einem sich in das Landschaftsbild einfügenden Radius vorgesehen wird. Aus städtebaulicher Sicht ist die geänderte Wegeführung ein tragfähiger Kompromiss zwischen öffentlichen und privaten Interessen.

Änderung Nr. 12 - Wegeverlegung im Bereich Karl-Marx-Straße 18 - Virchowstraße 49: Während sich die Wegeverlegung im ersten Bebauungsplanentwurf auf einen Bereich zwischen Virchowstraße 7 - 49 beschränkte, sieht der zweite Entwurf eine Einbeziehung des Grundstücks Virchowstraße 51 vor. Damit kann auch auf diesem Grundstück die topografische Situation im privat nutzbaren Bereich deutlich verbessert werden. Aus städtebaulicher Sicht ist diese geänderte Wegeführung deutlich von Vorteil, da eine Verschwenkung des zu verlegenden Weges auf den bestehenden Weg (vor Karl-Marx-Straße 18) harmonischer und kurvenärmer in das Landschaftsbild eingefügt werden kann, ohne zu starke Kurven (Wegebiegungen) aufzuweisen, wie es noch im ersten Entwurf vorgesehen war. Änderung Nr. 22 - Wegeverlegung im Bereich Virchowstraße 13-17: Durch die privaten Interessen des Eigentümers, das historisch nachweisbare Bootshaus nicht auf seinem ursprünglichen Standort, sondern vorgelagert auf der Wasserfläche zu errichten, kann der Weg - wie auch in den übrigen Bereichen der Virchowstraße 7-49 dichter an das Wasser verlegt werden, als es noch im ersten Bebauungsplanentwurf vorgesehen war. Der erste Bebauungsplanentwurf orientierte sich in seinen Festsetzungen an dem im Juni 2005 für die Anliegergemeinschaft Virchowstraße 7-49 erteilten Bauvorbescheid, wobei das Bootshaus vor der Virchowstraße 15 darin an seinem historischen landseitigen Standort vorgesehen war. Im weiteren Beteiligungsverfahren äußerte der Eigentümer jedoch den Wunsch, das Bootshaus auf der Wasserfläche zu errichten. Aus städtebaulicher Sicht kann diesem Wunsch Rechnung getragen werden. Einerseits wird dadurch der Eingriff in Natur und Boden verringert (am historischen Standort wäre ein Bootshaus in massiver Bauweise möglich gewesen; auf der Wasserfläche hingegen ist es nur in Pfahlbauweise zulässig), zum anderen vergrößert sich dadurch die privat nutzbare Fläche für den Grundstückseigentümer. Des Weiteren fügt sich der geänderte Wegeverlauf in die gesamte Wegeführung am Wasser sehr gut ein.

Durch die vorgenannten Wegeverlegungen werden zwar die öffentlichen Grünflächen in diesen Bereichen verringert, doch ist es aus städtebaulicher Sicht vertretbar, den Interessen der Grundstückseigentümer an einer größeren privat nutzbaren Gartenfläche Vorrang gegenüber den öffentlichen Interessen Vorrang einzuräumen. Oberstes Ziel des Bebauungsplanes ist, die durchgehende öffentliche Durchwegung am Griebnitzsee zu sichern. Dieses Ziel ist angesichts der Eigentumsverhältnisse jedoch nur mit Kompromissen und einer gerechten Abwägung aller Belange gegeneinander und untereinander zu erreichen.

Keine Planänderung

Das Abwägungsergebnis zu den geäußerten Stellungnahmen kann während der Dienststunden in Gänze eingesehen werden.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam - Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

Information: Zimmer 825, Tel.: 289 2527

Potsdam, den 17.12.2007

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Ergebnisse der Abwägung zu Gruppen-Stellungnahmen im Rahmen des Abwägungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 8 „Griebnitzsee“

Ermöglichung der Einsichtnahme in das Ergebnis der Abwägungsentscheidung bei Stellungnahmen, die von mehr als 50 Personen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung an der Bauleitplanung zur erneuten (eingeschränkten) öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 8 „Griebnitzsee“ gemäß § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB geäußert wurden (hier Stellungnahmen 119 - 263)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.11.2007 über die Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 8 „Griebnitzsee“ nach Durchführung der erneuten (eingeschränkten) öffentlichen Auslegung entschieden.

Den Bürgern, die sich per Formblatt mit zusammengefasstem Inhalt:

1. Erhalt eines durchgehenden barrierefreien Wander- und Radweges,
2. Freier Zugang zum Wasser und betretbare Uferflächen,
3. Keine weitere Bebauung der Uferflächen,
4. Keine weitere Verkleinerung des geplanten Uferparks

geäußert haben, wird die Einsicht in das Ergebnis der Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ermöglicht. Das Abwägungsergebnis umfasst folgenden Inhalt:

1. Erhalt eines durchgehenden barrierefreien Wander- und Radweges

Abwägungsergebnis: Die vorgetragenen Stellungnahmen beziehen sich nicht auf die Änderungen, die Gegenstand der erneuten (eingeschränkten) öffentlichen Auslegung waren. Die Stadtverordnetenversammlung hat bereits auf ihrer Sitzung am 06.06.2007 über die Forderung „Erhalt eines Uferweges für Fußgänger und Radfahrer“ entschieden. Es ist erklärtes Planungsziel der Landeshauptstadt Potsdam, den Uferweg durchgängig für die Öffentlichkeit freizuhalten (für Fußgänger und Radfahrer). Die Barrierefreiheit des Weges kann im Bebauungsplan planungsrechtlich nicht geregelt werden. In der Begründung wird jedoch ausgeführt, dass der Weg insbesondere an den Hauptzugängen (Wasserstraße, Virchowstraße und Stubenrauchstraße) barrierefrei über Rampen zu erreichen und damit auch für Fahrräder, Krankenstühle und Kinderwagen befahrbar ist. Obwohl einige Zugänge bereits im Bestand nur über Treppen zum Hauptweg führen, können die vorgenannten Hauptzugänge und deren Abstände zueinander eine barrierefreie Benutzung des Weges gewährleisten. Die in der Begründung erläuterten beabsichtigten Querrinnen dienen einerseits der Regenwasserableitung und andererseits der Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich von topographischen Steigungen. Auch in diesen Bereichen ist eine barrierearme Gestaltung vorgesehen, um die Benutzbarkeit des Weges für Fahrräder, Krankenstühle und Kinderwagen zu ermöglichen.

Keine Planänderung

2. Freier Zugang zum Wasser und betretbare Uferflächen

Abwägungsergebnis: Die vorgetragenen Stellungnahmen beziehen sich nicht auf die Änderungen, die Gegenstand der erneuten (eingeschränkten) öffentlichen Auslegung waren. Die Stadtverordnetenversammlung hat bereits auf ihrer Sitzung am

06.06.2007 über die Forderungen „Freier Zugang zum Wasser und betretbare Uferflächen“ entschieden. **Keine Planänderung**

3. Keine weitere Bebauung der Uferflächen,

Abwägungsergebnis: Die vorgetragenen Stellungnahmen beziehen sich grundsätzlich auf die Änderungen Nr. 7, 9, 21, und 32 des geänderten Planentwurfs: Hier wurden im Gegensatz zum vorhergehenden Bebauungsplanentwurf weitere Bootshäuser und Stege vorgesehen. Es ist ein Planungsziel des Bebauungsplanes, Bootshäuser und Stege an den Stellen zuzulassen, wo sie auch historisch vorhanden waren. Das Planungsziel ergibt sich aus der Abwägung aller öffentlichen (durchgehender Uferweg, öffentliche Uferbereiche, denkmalpflegerische und naturschutzrechtliche Belange) und privaten Interessen (Eigentumsverhältnisse, Wiederherstellung historischer Gartenanlagen etc.). Für die Grundstücke Karl-Marx-Straße 26, Karl-Marx-Straße 22, Virchowstraße 19/21 und Rudolf-Breitscheid-Straße 204 wurden die entsprechenden historischen Nachweise erbracht. Im Spannungsverhältnis „Wiedererrichtung historischer Anlagen / Gesamtsituation des Uferparks ohne ein Übermaß an baulichen Anlagen am Ufer“, welches dem städtebaulichen Konzept der Bootshäuser und Stege zugrunde liegt, sind die zusätzlichen Anlagen noch verträglich und städtebaulich vertretbar. **Keine Planänderung**

4. Keine weitere Verkleinerung des geplanten Uferparks

Abwägungsergebnis: Die vorgetragenen Stellungnahmen beziehen sich vermutlich auf die Änderungen Nr. 6, 12 und 22 des Bebauungsplanes, bei denen im Gegensatz zum vorhergehenden Entwurf weitere Verschiebungen des Weges in Richtung Griebnitzsee vorgesehen sind.

Änderung Nr. 6 - Wegeverlegung im Bereich Karl-Marx-Straße 31 - 27: Auf dem Grundstück Karl-Marx-Straße 28/29 befindet sich die denkmalgeschützte „Villa Mosler“, die von Mies van der Rohe errichtet wurde. Das Grundstück besitzt hinter dem Gebäude auf der dem See zugewandten Seite eine extrem hohe und steile Böschung bis zum Uferpark. Weder funktional noch gestalterisch wird die Sondersituation dem Bauwerk und seinen Nutzern gerecht. Gleichzeitig ist der unten gelegene Streifen des Uferparks hier so breit, dass ein Verlegen des heutigen Uferweges um ca. 6-7 m Richtung See ohne wesentliche Funktionseinbußen vorgenommen werden kann. Die Wegeverlegung, die sich im Gegensatz zum ersten Bebauungsplanentwurf noch etwas weiter in Richtung Wasser verschoben hat, ist mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt. Durch die Vergrößerung der privaten Flächen kann eine weitgehende Wiederherstellung der von Mies van der Rohe geplanten Gartenanlagen erfolgen, während gleichzeitig die öffentliche Durchwegung gesichert wird. Für den Uferweg sind grundsätzlich bestimmte Radian für die Fahrzeuge (Bereich Grünflächen, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Krankenwa-

gen) zu beachten, wodurch eine starke Biegung des Weges auf nur einem Grundstück nicht möglich ist, so dass die Verschwenkung auf die bestehende Wegeführung auf den angrenzenden Grundstücken in einem sich in das Landschaftsbild einfügenden Radius vorgesehen wird. Aus städtebaulicher Sicht ist die geänderte Wegeführung ein tragfähiger Kompromiss zwischen öffentlichen und privaten Interessen.

Änderung Nr. 12 - Wegeverlegung im Bereich Karl-Marx-Straße 18 - Virchowstraße 49: Während sich die Wegeverlegung im ersten Bebauungsplanentwurf auf einen Bereich zwischen Virchowstraße 7 - 49 beschränkte, sieht der zweite Entwurf eine Einbeziehung des Grundstücks Virchowstraße 51 vor. Damit kann auch auf diesem Grundstück die topografische Situation im privat nutzbaren Bereich deutlich verbessert werden. Aus städtebaulicher Sicht ist diese geänderte Wegeführung deutlich von Vorteil, da eine Verschwenkung des zu verlegenden Weges auf den bestehenden Weg (vor Karl-Marx-Straße 18) harmonischer und kurvenärmer in das Landschaftsbild eingefügt werden kann, ohne zu starke Kurven (Wegebiegungen) aufzuweisen, wie es noch im ersten Entwurf vorgesehen war.

Änderung Nr. 22 - Wegeverlegung im Bereich Virchowstraße 13-17: Durch die privaten Interessen des Eigentümers, das historisch nachweisbare Bootshaus nicht auf seinem ursprünglichen Standort, sondern vorgelagert auf der Wasserfläche zu errichten, kann der Weg - wie auch in den übrigen Bereichen der Virchowstraße 7-49 dichter an das Wasser verlegt werden, als es noch im ersten Bebauungsplanentwurf vorgesehen war. Der erste Bebauungsplanentwurf orientierte sich in seinen Festsetzungen an dem im Juni 2005 für die Anliegergemeinschaft Virchowstraße 7-49 erteilten Bauvorbescheid, wobei das Bootshaus vor der Virchowstraße 15 darin an seinem historischen landseitigen Standort vorgesehen war. Im weiteren Beteiligungsverfahren äußerte der Eigentümer jedoch den Wunsch, das

Bootshaus auf der Wasserfläche zu errichten. Aus städtebaulicher Sicht kann diesem Wunsch Rechnung getragen werden. Einerseits wird dadurch der Eingriff in Natur und Boden verringert (am historischen Standort wäre ein Bootshaus in massiver Bauweise möglich gewesen; auf der Wasserfläche hingegen ist es nur in Pfahlbauweise zulässig), zum anderen vergrößert sich dadurch die privat nutzbare Fläche für den Grundstückseigentümer. Des weiteren fügt sich der geänderte Wegeverlauf in die gesamte Wegeführung am Wasser sehr gut ein.

Durch die vorgenannten Wegeverlegungen werden zwar die öffentlichen Grünflächen in diesen Bereichen verringert, doch ist es aus städtebaulicher Sicht vertretbar, den Interessen der Grundstückseigentümern an einer größeren privat nutzbaren Gartenfläche Vorrang gegenüber den öffentlichen Interessen Vorrang einzuräumen. Oberstes Ziel des Bebauungsplanes ist, die durchgehende öffentliche Durchwegung am Griebnitzsee zu sichern. Dieses Ziel ist angesichts der Eigentumsverhältnisse jedoch nur mit Kompromissen und einer gerechten Abwägen aller Belange gegeneinander und untereinander zu erreichen.

Keine Planänderung

Das Abwägungsergebnis zu den geäußerten Stellungnahmen kann während der Dienststunden in Gänze eingesehen werden.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam - Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

Information: Zimmer 825, Tel.: 289 2527

Potsdam, den 17.12.2007

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 35-3 „Schwanenallee/Berliner Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 10.12.2007 beschlossen, den geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 35-3 „Schwanenallee/Berliner Straße“ gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs.2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 35-3 umfasst mit den Flurstücken 197, 198 und 202 aus Flur 2 der Gemarkung Potsdam sowie den angrenzenden Verkehrsflächen der Berliner Straße und der Schwanenallee (jeweils bis zur Straßenmitte) eine rund 1,0 ha große Fläche.

An das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 35-3 grenzen folgende Bebauungspläne an:

- im Nordosten der Bebauungsplan Nr. 9 „Uferzone Schwanenallee“ (im Verfahren),
- im Südosten der Bebauungsplan Nr. 7 „Berliner Straße - Havelseite“ (in Kraft) sowie
- im Westen der Bebauungsplan Nr. 35-1 „Nördliche Berliner Vorstadt“ (in Kraft).

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans zur erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 1. Oktober 2007 beinhaltet im Wesentlichen folgende Änderungen gegenüber dem zuletzt ausgelegten Bebauungsplan-Entwurf vom 25. August 2006:

- Verzicht auf die Festsetzung eines Baufeldes für ein dreigeschossiges Gebäude an der Berliner Straße, stattdessen: Neuabgrenzung eines Baufeldes für ein von der Berliner Straße abgerücktes Gebäude bei Beibehaltung der zulässigen baulichen Dichte und Höhe

- Verzicht auf eine enge Baukörperausweisung für ein zweigeschossiges Nebengebäude zur Villa Schöningen an der Schwanenallee (ehem. Remise von Persius), stattdessen: Erweiterte Baukörperausweisung für ein eingeschossiges Nebengebäude zur Villa Schöningen an der Berliner Straße (Ausstellungspavillon).

Reduzierung des räumlichen Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Berliner Vorstadt

Für die Berliner Vorstadt ist eine Gestaltungssatzung aufgestellt worden, die mit Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam am 26.04.2006 in Kraft getreten ist. Vorbehaltlich der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung soll das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 35-3 aus dem Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Berliner Vorstadt herausgenommen werden, da das geplante Bauvorhaben ein Abweichen von den Satzungsregelungen erfordert.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplans und zur Reduzierung des räumlichen Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung Berliner Vorstadt Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 35-3 „Schwanenallee/Berliner Straße“ und der dazugehörigen Begründung (incl. Umweltbericht) sowie der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern und der Reduzierung des räumlichen Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung Berliner Vorstadt findet statt vom:

7. Januar 2008 bis einschließlich 8. Februar 2008

Ort der Auslegung: Landeshauptstadt Potsdam - Der Oberbürgermeister
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags
07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Informationen: Zimmer 831, Tel. 289-2518
dienstags
09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen, die Gegenstand der erneuten öffentlichen Auslegung sind, können unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

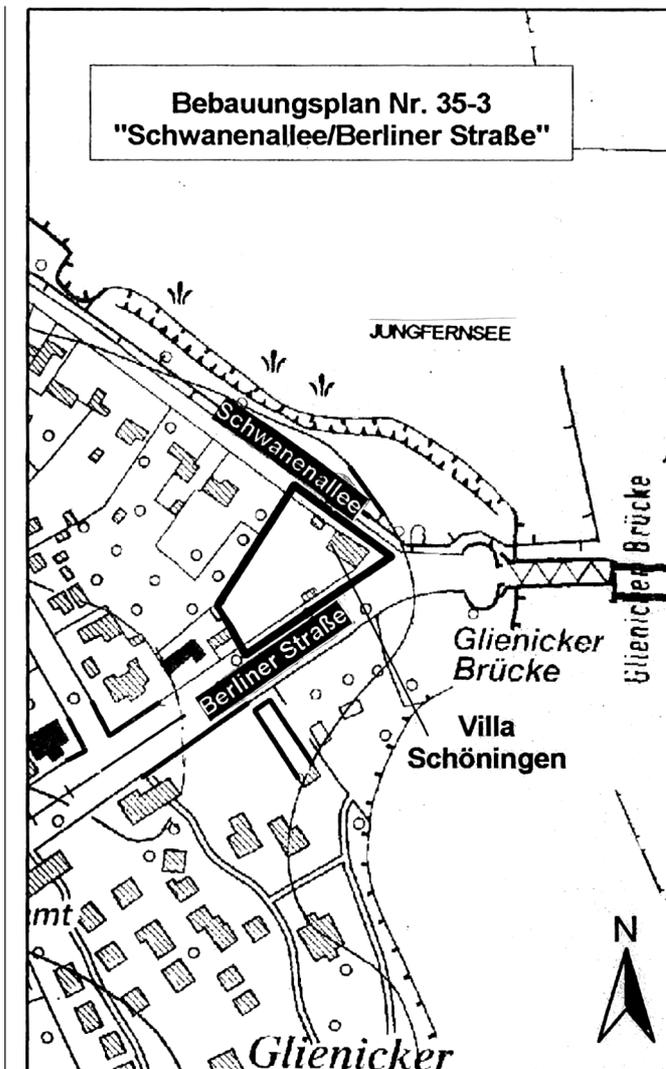
www.potsdam.de/beteiligung

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, soweit sie sich auf den Bebauungsplanentwurf beziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Potsdam, den 17.12.2007

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss

und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Öffentliche Auslegung der Ergänzungssatzung

für Teilflächen im südlichen Bereich der Sacrower Allee

(OT Groß Glienicke)

sowie Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Landhotel Groß Glienicke“

und Einstellung des Verfahrens

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.12.2007 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung einer Ergänzungssatzung für Teilflächen im südlichen Bereich der Sacrower Allee (Groß Glienicke) sowie die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und die Einstellung des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Landhotel Groß Glienicke“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst die Flurstücke 70, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 115, 116 und 195 der Flur 11 der Gemarkung Groß Glienicke in den folgenden Grenzen:

Teilbereich 1 im Norden: Flurstücke 66, 69 78
Teilbereich 2 im Norden: Flurstück 113

im Osten: Flurstück 114	im Osten: Flurstücke 121, 120, 220, 118, 117
im Süden: Flurstück 192	im Süden: Flurstück 247
im Westen: Flurstück 194, 71	im Westen: Flurstück 114

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha. Die Lage des Geltungsbereiches ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet liegt am südlichen Ende des Siedlungskörpers von Groß Glienicke zwischen dem Wendensteig und beidseitig der Sacrower Allee sowie im Süden unmittelbar angrenzend an das

Landschaftsschutzgebiet „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich ein seit langem geschlossenes ehemaliges Hotel- und Restaurantgebäude sowie mehrere Ferienhäuser, die teilweise der Freizeit und Erholungsnutzung dienen und teilweise ungenutzt sind. Das Plangebiet ist zum überwiegenden Teil mit Waldbäumen bestockt.

Die außerhalb des Plangebietes, südlich angrenzenden Flurstücke 192 und 247 befinden sich auch im Eigentum der Grundeigentümer. Auf diesen Grundstücken befinden sich ebenfalls mehrere Ferienhäuser, die teilweise der Freizeit und Erholungsnutzung dienen bzw. teilweise ungenutzt sind. Die Grundstücke sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes "Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft". Die Eigentümer haben sich bereits vertraglich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam zum Rückbau und zur Renaturierung dieser Flächen verpflichtet.

Der wirksame Flächennutzungsplan für die ehemalige Gemeinde Groß Glienicke stellt für diese Flächen eine Sonderbaufläche dar, die der Erholung dient (Wochenendhausgebiet).

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist der Antrag der Grundeigentümer zur Wiederaufnahme des Planverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Landhotel Groß Glienicke“ und dessen Weiterführung als Bebauungsplan mit dem Planungsziel einer Wohnbebauung.

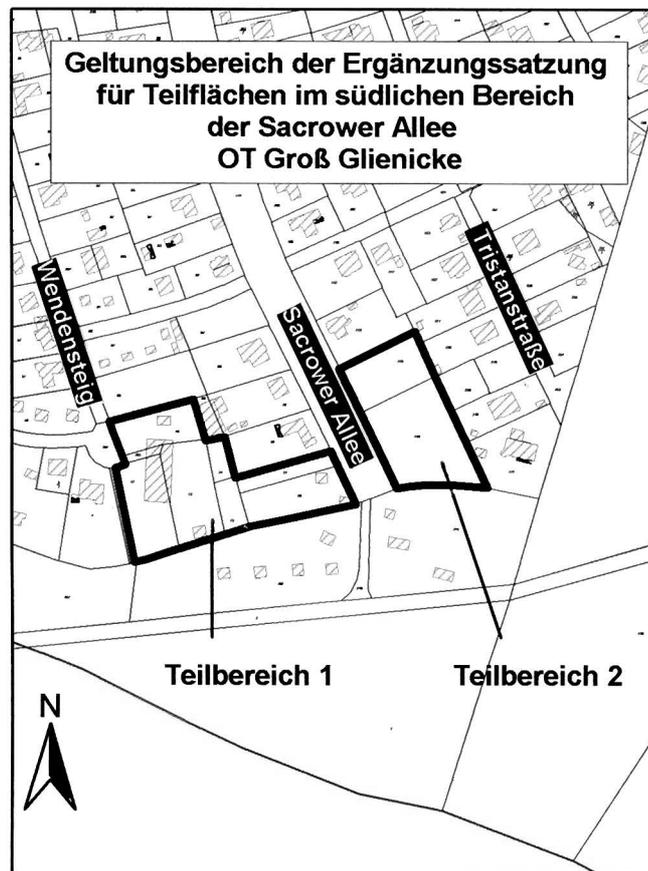
Die Gemeindevertretung der bis Ende 2003 noch zum Amt Fahrland gehörenden und seitdem als Ortsteil der Landeshauptstadt Potsdam eingegliederten Gemeinde Groß Glienicke hat am 14.07.1994 den Aufstellungsbeschluss für den Vorhaben- und Erschließungsplan „Hotel- und Wohnanlage Wendensteig/Sacrower Allee“ gefasst. Das Planverfahren wurde im Jahre 2002, nach mehrfachem Investorenwechsel, unter dem Titel vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Landhotel Groß Glienicke“ fortgeführt und ruht seit 2002. Mit der Änderung des Planungszieles in eine Wohnbebauung besteht kein Planerfordernis mehr für die Weiterführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Landhotel Groß Glienicke“. Das Bauleitplanverfahren soll daher nicht mehr zum Abschluss gebracht werden. Stattdessen soll der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgehoben und das Bauleitplanverfahren eingestellt werden. Die Herbeiführung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für eine Wohnbebauung kann auch durch geeignete Festsetzungen im Rahmen der Ergänzungssatzung gewährleistet werden.

Der in Neuaufstellung befindliche Flächennutzungsplan wird entsprechend der veränderten Nutzungsart angepasst.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Errichtung von 13 Wohngebäuden. Die Bebauungsdichte soll bis zu einer GRZ von 0,15 und einer GFZ von 0,25 bei einer Grundstücksmindestgröße von 500 m² betragen. Damit entspricht das Maß der Nutzung den Festsetzungen des angrenzenden rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 7 „Innenbereich“, so dass die Voraussetzungen für das Einfügen in die vorhandene Bebauung gegeben sind. Mit der Ergänzungssatzung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung für das Wohnen in diesem sensiblen Bereich, im Übergang zum freien Landschaftsraum und zum Landschaftsschutzgebiet, für die Grundstücke erreicht werden, für die derzeit keine Baurecht bestehen. Zudem haben sich die Grundeigentümer zur Bereinigung der baulichen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zum vollständigen Rückbau der auf den Flurstücken 192 und 247 vorhandenen Baulichkeiten sowie zur vollständigen Renaturierung dieser Flächen verpflichtet.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung gemäß § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB findet statt vom



14. Januar 2008 bis zum 14. Februar 2008

- Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage
- Zeit: montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- Information: Zimmer 826, Tel.: 289-2535
dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden der Entwurf der Ergänzungssatzung und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Potsdam, den 17.12.2007

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 „Horstweg/An der Alten Zauche“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 10.12.2007 die öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 „Horstweg/An der Alten Zauche“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 „Horstweg/An der Alten Zauche“ umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Nordwesten: südöstliche Straßenbegrenzungslinie der Straße „Horstweg“
- im Osten: westliche Straßenbegrenzungslinie der Straße „An der Alten Zauche“
- im Süden: Kleingärten des Flurstücks 348 (teilweise) der Flur 10, Gemarkung Potsdam
- im Südwesten: Kleingärten der Flurstücke 73/2, 72/2 und 58/1 (teilweise) der Flur 9, Gemarkung Potsdam, mit der geplanten südlichen Abgrenzung der genannten Flurstücke zum Weg „Neuer Weg“.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die Ansiedlung eines Vollsortimenters, bestehend aus einem Lebensmittelmarkt mit ca. 1.100 m² Verkaufsfläche und einem Getränkemarkt mit ca. 500 m² Verkaufsfläche, für die Nahversorgung des Wohngebietes „Schlaatz“ sowie die Errichtung der ebenerdig anzuordnenden erforderlichen Stellplatzanlage. Der Vorhabenträger beabsichtigt, nach Eröffnung des Lebensmittelmarktes An der Alten Zauche am bisherigen Standort am Schilfhof eine kleinere Nahversorgungseinrichtung zu errichten.

Die Planung soll im Verfahren nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden.

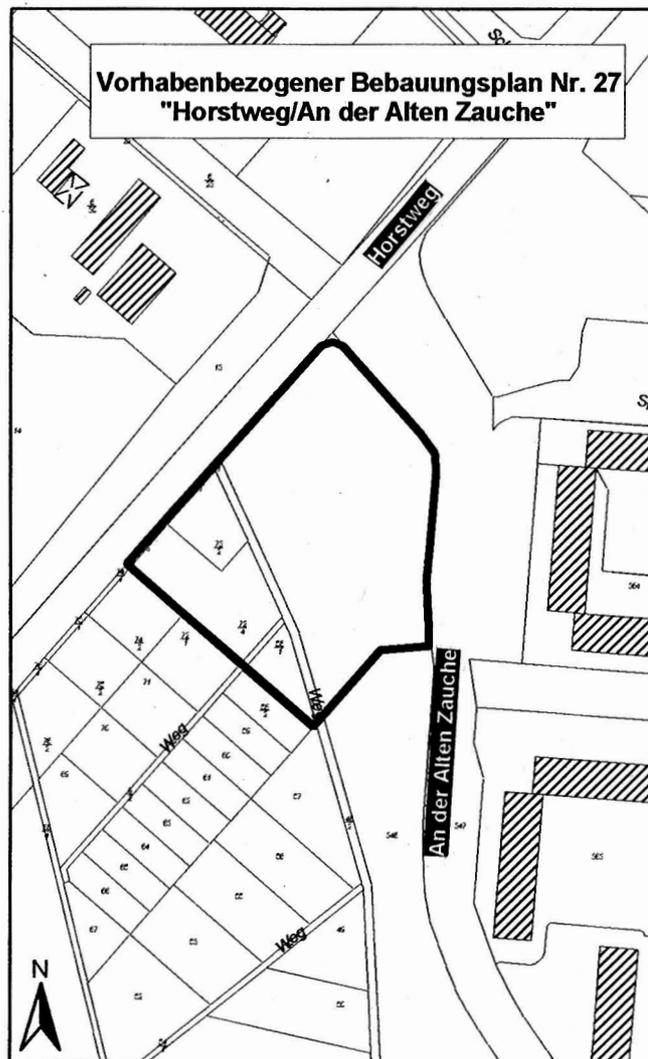
Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 „Horstweg / An der Alten Zauche“ und der dazugehörigen Begründung (inkl. Umweltbericht) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern findet statt vom:

7. Januar bis 8. Februar 2008

- Ort:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage
- Zeit:** montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Information:** Zimmer 832, Tel.: 2 89-25 19
dienstags 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Die Gutachten zur schalltechnischen Untersuchung und zum Baugrund liegen zur Einsichtnahme bereit.

Ergänzend werden der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Begründung in das Internet eingestellt. Die



Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können unter folgender Internetadresse eingesehen werden:
www.potsdam.de/beteiligung.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über dem Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Potsdam, den 17.12.2007

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Beschluss zur Entwicklung der Templiner Vorstadt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.11.2007 folgenden Beschluss gefasst:

DS 07/SVV/0711, Maßnahmeplanung nördliche Templiner Vorstadt

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Maßnahmeplan für den Bereich der nördlichen Templiner Vorstadt, in den Grenzen Gelände des Wasserwerkes, Leipziger Straße, Templiner Straße, Paetowstraße, Leiterstraße, Templiner Straße Alter Tornow, Judengraben und Havel (zu speziellen Fragen Einbeziehung des Bereiches Hermannswerder) erarbeiten zu lassen, der dem stadtbildprägenden Charakter dieses Gebietes von der Havel und von den südlichen Eingangsstraßen der Landeshauptstadt Rechnung trägt und die Aufenthaltsqualität wieder erhöht.

Darin sollen zu folgenden Punkten Aussagen enthalten sein:

- Sicherung des öffentlichen Uferweges vom Wasserwerk bis zum Fähranleger Hermannswerder unter Berücksichtigung der ehemals realisierten Planung von Fritsch und Kölle, einschließlich Zuwegungen,

- Wiederbelebung des Uferparks unter Wiederherstellung der Sichtbezüge,
- Prüfung der Erhaltungswürdigkeit baulicher Anlagen und Nutzungsoptionen,
- Restriktionen der Entwicklung, insbesondere aus wasserrechtlichen Vorgaben,
- Entwicklungsvorschläge zu den in diesem Bereich gelegenen Grundstücken unter besonderer Beachtung des Grundstückes Luisenhof.“

Mit der Maßnahmeplanung ist der Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung beauftragt.

Potsdam, den 19. November 2007

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes in der Straße „Auf dem Kiewitt“ in 14471 Potsdam

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 16 am 19. Juli 2005, wird die Einziehung eines Teilabschnittes der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg auf dem Eckgrundstück Auf dem Kiewitt 7, Ecke Schillerplatz) in der Straße Auf dem Kiewitt in 14471 Potsdam vorgenommen. Bedenken und Gegenvorstellungen wurden während der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert. Mit der Einziehung verliert dieser Teilabschnitt den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lage:

Gemarkung Potsdam
Flur 23
Flurstück 1040 mit einer Teilfläche von ca. 107,00 m²

2. Begründung

Die Einziehung dieses als Abkürzung dienenden Gehweges erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls. Durch die Einziehung entfällt die Straßenbaulast für die Stadt Potsdam. Die Erreichbarkeit der in diesem Gebiet befindlichen Wohnhäuser in den Straßen Auf dem Kiewitt sowie am Schillerplatz ist weiterhin gesichert. Der reguläre Straßenverkehr auf den Straßen Auf dem Kiewitt und Schillerplatz wird durch die Einziehung dieses Teilabschnittes nicht eingeschränkt.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Übersicht der Gemarkung, Flur und Flurstücke, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Begründung zur Einziehung können bei der Stadtverwaltung Pots-

dam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, Hegelallee 6-10, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail: Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Bereich Verwaltung/Finanzmanagement oder bei jeder anderen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 27. November 2007

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes Saarmunder Straße 48 in 14478 Potsdam

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 16 am 19. Juli 2005, wird die Einziehung eines Teilabschnittes der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg und Stellplatzflächen) an der Saarmunder Straße 48 in 14478 Potsdam vorgenommen. Mit der Einziehung verliert dieser Teilabschnitt den Status einer öffentlichen Straße. Die während der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten geäußerten Bedenken und Gegenvorstellungen wurden berücksichtigt.

1. Lage:

Gemarkung Potsdam

Flur 13

Flurstück	446 mit einer Teilfläche von ca.	560,00 m ²
	447 mit einer Teilfläche von ca.	75,00 m ²
	Gesamtfläche von ca.	<u>635,00 m²</u>

2. Begründung

Die Einziehung dieses Teilstücks an der Saarmunder Straße 48 erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls. Der Gehweg an der Saarmunder Straße dient ausschließlich der Erreichbarkeit des Ärztehauses und der Apotheke. Die sich auf der Rückseite des Ärztehauses befindlichen Stellplätze sollen ausschließlich dem Besucherverkehr des Ärztehauses sowie den dort praktizierenden Ärzten zur Verfügung stehen. Mit der Einziehung entfällt die Straßenbaulast für den Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Übersicht der Gemarkung, Flur und Flurstücke, die Lage der Verkehrsfläche sowie die

Begründung zur Einziehung können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, Hegelallee 6-10, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail: Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Bereich Verwaltung/Finanzmanagement oder bei jeder anderen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 27. November 2007

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Sanierungsträger Potsdam, Gesellschaft der behutsamen Stadterneuerung m.b.H.

Bilanz zum 31. Dezember 2006

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 10. Mai 2007 den folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt:

"...Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Potsdam, den 10. Mai 2007

Domus Revision Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Ohme Zimdars
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

AKTIVA	Geschäftsjahr	Vorjahr
	31.12.2006	31.12.2005
	€	€
A. ANLAGVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen, Schutzrechte...	7.491,78	11.898,00
II. Sachanlagen		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.757,45	17.217,00
III. Finanzanlagen		
Beteiligungen	0,00	1.124,84
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
1. Unfertige Leistungen	803.121,60	671.965,34
2. Geleistete Anzahlungen	0,00	129.686,76
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	230.957,92	225.114,42
2. Sonstige Vermögensgegenstände	117,75	1.015,12
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	184.299,72	72.708,62
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	238,47	115.044,06
	<u>1.234.984,69</u>	<u>1.245.774,16</u>
PASSIVA	Geschäftsjahr	Vorjahr
	31.12.2006	21.12.2005
	€	€
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	51.129,19	51.129,19
II. Jahresüberschuss	8.067,56	0,00
B. SONDERPOSTEN MIT RÜCKLAGENANTEIL	16.000,00	17.880,00
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Steuerrückstellungen	0,00	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	74.185,59	245.965,13
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	817.990,62	826.168,24
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	250.328,64	13.333,12
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	11.155,62
3. Sonstige Verbindlichkeiten	17.283,09	80.142,86
	<u>1.234.984,69</u>	<u>1.245.774,16</u>

Potsdam, den 11.12.2007

Horst Müller-Zinsius

Erich Jesse

ENDE DES AMTLICHEN TEILS



Jubilare Januar 2008



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

3. Januar 2008	Frau	Gertrud Conradt
7. Januar 2008	Frau	Elli Ückert
8. Januar 2008	Frau	Charlotte Füzler
14. Januar 2008	Frau	Dorothea Peter
16. Januar 2008	Frau	Anna Fuhrmann
17. Januar 2008	Frau	Hildegard Speckmann
24. Januar 2008	Frau	Hilda Schindler
26. Januar 2008	Frau	Marie- Luise Wäterling
31. Januar 2008	Frau	Hilda Wermke

100. Geburtstag

15. Januar 2008	Frau	Erika Baer
31. Januar 2008	Frau	Frida Braukmüller

